DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER

WIRTSCHAFTSGRUPPE CHEMISCHE INDUSTRIE

NACHRICHTEN-AUSGABE

65. Jahrgang | BERLIN, 13. NOVEMBER 1942 | NR. 45/46 — 469

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Für Europa.

Wie alljährlich weilte der Führer am Gedenktage der nationalsozialistischen Erhebung, am Vorabend des 9. November, in München inmitten seiner ältesten Mitkämpfer. Wie alljährlich nahm er das Wort, sprach zur Bewegung und zum deutschen Volk. Er sprach in einer unerschütterlichen Siegeszuversicht, die durch kein Ereignis und durch keine gegnerische Stimme aus dem Gleichgewicht gebracht wird. Wie immer stand im Mittelpunkt der Rede der geschichtliche Marsch der nationalsozialistischen Bewegung. Dieser aber erschien diesmal in einer ganz neuen Beleuchtung und in noch viel größerer Bedeutung als je zuvor. Das kleine Häuflein der Getreuen trat am 9. November 1923 seinen weltgeschichtlichen Marsch an, um die Einheit Deutschlands zu retten. Wie wir heute sehen, ging es aber um noch viel mehr. Das Opfer war notwendig, um die ganze europäische Kultur, das Erbe einer zweitausendjährigen Geschichte zu erhalten. Im ganzen Umfang ist diese Bedeutung, wie der Führer in seiner Rede ausführte, auch ihm erst im letzten Jahre bewußt geworden. Wenn der Nationalsozialismus nicht in Deutschland die Macht übernommen hätte, dann wäre Deutschland das geblieben, was es war: ein machtloser Staat, zwangsläufig dazu verurteilt, in sich selbst zu verkümmern, während zu gleicher Zeit im Osten der Koloß sich auftat und nur ein Ziel ins Auge faßte: über dieses schwache, faule, defaitistische und in sich zerrissene Europa herzufallen. So aber ist, dank der nationalsozialistischen Bewegung, der Staat wieder in die Weltgeschichte eingetreten, der allein in der Lage sein konnte, dieser Gefahr entgegenzutreten. Wörtlich sagte der Führer: „Wir wissen heute, daß es im andern Falle ein Europa heute nicht mehr geben würde. So ist der Kampf, den wir damals führten, nur scheinbar ein Kampf um die Macht im Innern gewesen. In Wirklichkeit wurde er bereits damals um die Erhaltung Deutschlands und im weiteren Sinne um die Erhaltung Europas geführt."

Dieser Krieg ist kein Krieg, den Deutschland für sich allein führt, sondern ein Krieg, der für Europa geführt wird. Darum ist auch der Friede, der nun einmal kommen wird, weil er kommen muß, dann wirklich ein Friede für Europa. Aus diesem Krieg wird Europa wirtschaftlich weitaus gesünder hervorgehen als je zuvor, denn ein großer Teil dieses Erdteils, der bisher gegen Europa organisiert war, wird nunmehr in den Dienst der europäischen Nationen gestellt. Diese Worte des Führers werden in Europa um so größeren Eindruck hinterlassen, als sie zugleich mit der Ankündigung verbunden waren, unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß die materiellen Werte Europas auch den Völkern und jedem einzelnen, der daran mitarbeitet, zugute kommen. Das Ende des Krieges wird den Sturz der Geldherrschaft bringen, die es bisher verstanden hat, die Ergebnisse aller Arbeiten und Leistungen einer kleinen Finanzclique als Gewinn in den Schoß zu werfen.

Die Vorsehung hat bisher Deutschland in diesem Kampf für Europa in einem Maße begünstigt, das in der Geschichte einmalig dasteht. Sie hat stets zur rechten Zeit das Zustandekommen einer kleinlichen Lösung verhindert. Der Führer erinnert an den Sommer 1939 und an sein Angebot an Polen. Als er das Angebot wieder durchlas, habe er ein Frösteln gefühlt, denn wenn es angenommen worden wäre, dann wäre wohl Danzig deutsch, aber im übrigen alles beim alten geblieben. Dann hätte Deutschland wahrscheinlich mehr für soziale Aufgaben und weniger für die Wehrmacht ausgegeben. Und eines Tages wäre dann das Ungewitter aus dem Osten losgebrochen und wäre über Polen hinweg, ehe Europa sich versehen hätte, in das Reich hineingefahren. Auch die übrigen Friedensangebote des Führers sind jeweils abgelehnt worden. Von nun ab aber gibt es kein Friedensangebot mehr. Es gibt in diesem gewaltigen Ringen nur noch eine einzige Möglichkeit, die des restlosen Erfolges.

Es gibt keine Gründe, um an diesem Erfolg zu zweifeln. Entscheidend ist, daß man allmählich die Positionen bezieht, die den Gegner vernichten müssen, und daß man sie auch hält, daß man sie so befestigt, daß sie nicht mehr genommen werden können. Das wichtigste Ziel dieses Jahres ist erreicht. Die deutsche Wehrmacht sollte zur Wolga kommen, und zwar an einem ganz wichtigen Punkt, wo 30 Mill. Tonnen Verkehr, darunter fast 9 Mill. Tonnen Oelverkehr, abgeschnitten werden. „Dort floß der ganze Weizen aus diesen gewaltigen Gebieten der Ukraine, des Kubangebietes, zusammen, um nach Norden transportiert zu werden. Dort ist das Manganerz befördert worden; dort war ein gigantischer Umschlagplatz." Dieser ist genommen worden. „Die Zeit spielt dabei keine Rolle. Es kommt kein Schiff mehr die Wolga hoch, und das ist das Entscheidende."

Die gewaltigen Gebiete, die die deutsche Wehrmacht in diesem Jahr besetzt hat, geben die Gewißheit, daß Deutschland den Krieg materialmäßig durchsteht. An den zerstörten Eisenbahnstrecken, Wasserkraftwerken, Erzgruben, Kohlengruben und Oelfeldern ist gearbeitet worden. Vieles ist schon wieder instand gesetzt. Mit einer Handvoll Menschen organisieren geborene politische Leiter Riesengebiete und stellen sie in den Dienst der Ernährung ganz Europas. Alles das wird nicht von einem Tag zum andern sichtbar. Das beginnt sich erst allmählich bezahlt zu machen. Wenn das nächste Jahr kommt, dann erst werden die Früchte dieser Arbeit sich zeigen.

Es ist nicht nur an der Erschließung der gewaltigen Rohstoffgebiete des Ostens gearbeitet worden, auch die deutsche Technik und die deutschen Erfinder haben nicht geruht. Es wurden neue Waffen geschaffen, und zwar auf allen Gebieten. Wörtlich sagte der Führer: „Ich habe die Gepflogenheit, eine neue Waffe nur dann herauszugeben, wenn die alte tatsächlich nichts mehr taugt. Warum denn vorher neue Waffen preisgeben? Es hat sich diese Taktik immer bewährt." „Sie werden es drüben noch erleben, daß der deutsche Erfindergeist nicht geruht hat, und sie werden eine Antwort bekommen, daß ihnen Hören und Sehen vergeht!" (2829)

USA. im Kautschukengpaß.

Seitdem an dieser Stelle zum letztenmal über die nordamerikanischen Kautschukpläne berichtet worden ist (vgl. Jahrg. 1942, S. 281), sind verschiedene Tatsachen bekannt geworden, die ein neues Licht auf den Stand und die Aussichten des Kautschukprogramms werfen. In der Weltpresse herrscht seit Monaten ein wachsendes Durcheinander in der Berichterstattung über die nordamerikanische Rüstungsproduktion, das durch widerspruchsvolle Angaben der amtlichen Stellen weiter gesteigert wird. Ob es sich dabei um Flugzeug- oder Tankfabriken, um die Fertigstellung von Schiffswerften oder die Planziffern in der Sprengstoffindustrie handelt, überall bietet sich das gleiche Bild: ein Nachrichtenwirrwarr, der eine klare und zutreffende Vorstellung von den tatsächlichen Verhältnissen nicht aufkommen läßt oder sie bewußt verhindert, um die unzulängliche Wirklichkeit hinter dem Schleier der Propaganda zu verbergen. Einen besonders ausgedehnten Gebrauch von diesem Rezept macht die angloamerikanische Nachrichtenpolitik bei der Behandlung des Kautschukproblems. Auf keinem anderen Gebiet besteht ein solches Durcheinander in der Nachrichtengebung wie hier; beinahe Woche für Woche werden neue Mitteilungen über immer erhöhte Produktionsziele in die Weltpresse geleitet, während sich gleichzeitig die wachsende Kritik an dieser Art Propaganda auch in der angelsächsischen Oeffentlichkeit Bahn bricht. Man beginnt dort zu erkennen, daß die Oeffentlichkeit von den zuständigen Stellen bewußt irregeführt wird und legt sich mit wachsender Sorge Rechenschaft ab von den verhängnisvollen Wirkungen, die die unzulängliche Entwicklung der Rüstungsproduktion für die Kriegsentscheidung haben muß.

Um so größeres Gewicht kommt unter diesen Umständen den wenigen Tatsachenmeldungen zu, die sich aus dem Widerstreit der Meldungen herausheben und dem verschwommenen Bild Umriß und Halt geben. Es ist nämlich inzwischen von amerikanischer Seite unbestritten zugegeben worden, daß die um die Jahresmitte veröffentlichten Angaben über die Erzeugung von synthetischem Kautschuk den Tatsachen weit vorausgeeilt sind. Die damals von uns ausgesprochene Beurteilung des Kautschukprogramms, die sich im wesentlichen auf die von dem Preiskommissar Leon Henderson veröffentlichten Zahlen stützte, muß daher einer einschneidenden Revision unterzogen werden. Schon damals kamen wir auf Grund einer sachlichen Würdigung des von amtlicher amerikanischer Seite vorgelegten Zahlenmaterials zu dem Schluß, daß die feindliche Kriegführung in absehbarer Zeit mit einem stark fühlbaren Fehlbedarf in der Kautschukversorgung rechnen muß, da die nach Aufzehrung der Vorräte und der Unterbindung der Rohkautschukzufuhr vorhandene Lücke nicht rechtzeitig durch synthetischen Kautschuk geschlossen werden kann. Heute kann festgestellt werden, daß dieser Schluß nicht nur zutreffend war, sondern durch den Gang der Ereignisse inzwischen eine weitere Bestätigung in dem Sinne erfahren hat, daß die Kautschuklücke aller Wahrscheinlichkeit nach noch früher und stärker auf der feindlichen Kriegführung lasten wird, als das bisher angenommen wurde.

Weitere Verlangsamung im Bau der Kautschuksynthesen.

Während das War Production Board vor kurzem eine weitere Erhöhung des Produktionszieles für synthetischen Kautschuk von 800 000 auf 1 Mill. long t bekanntgegeben hat, wurde gleichzeitig mitgeteilt, daß die Anfang 1943 vorhandenen Kapazitäten nur 70 000 t betragen würden. Bisher hatte man damit gerechnet, daß bis zu diesem Zeitpunkt im ungünstigsten Fall Kapazitäten im Umfang von 165 000 t zur Verfügung stehen würden. Das erklärt sich daraus, daß im laufenden Jahr nur die ersten Produktionsabschnitte der vier seit 1941 projektierten Kautschuksynthesen in Betrieb genommen werden konnten; es handelt sich dabei um die mit einer Leistungfähigkeit von zunächst je 10 000 t ausgestatteten Werke der Goodyear Tire & Rubber Co. Inc. und der Firestone Tire & Rubber Co. in Akron, O., weiter um die Fabrik der U. S. Rubber Inc. in Naugatuck, Conn., und um die Anlage der Hycar Chemical & Rubber Co., einer Gemeinschaftsgründung der B. F. Goodrich Co. und der Philips Petroleum Co. in Louisville, Ky. Diese Synthesen, von denen die beiden ersten im Juni und die dritte im August 1942 in Betrieb genommen wurden — die Fertigstellung der Anlage der Hycar ist erst für November vorgesehen —, sollen im Endziel eine Gesamtkapazität von je 30 000 t erhalten; die Regierung hatte bereits für das laufende Jahr mit der Erreichung dieses Produktionszieles gerechnet, mußte jedoch nunmehr zugeben, daß nur der erste Produktionsabschnitt fertiggestellt werden konnte und frühestens Ende 1943 die volle Inbetriebnahme zu erwarten steht.

Bei Jahresbeginn 1943 wird sich also die Leistungsfähigkeit der Vereinigten Staaten für die Erzeugung von synthetischem Kautschuk auf insgesamt 70 000 t belaufen; in dieser Zahl ist auch die Erzeugung von Neopren, Thiokol, Koroseal und anderen kautschukartigen Erzeugnissen enthalten, die für Bereifungszwecke nicht verwandt werden können. Donald Nelson hat kürzlich eine Schätzung der Kautschukerzeugung für das erste Halbjahr 1943 bekanntgegeben, die eine Produktion von 73 300 t vorsieht; davon werden 54 600 t auf Buna S, 1700 t auf Butyl, 9500 t auf Neopren und 7500 t auf Buna N, Thiokol und andere Sorten entfallen. Im zweiten Halbjahr 1943 soll die Gesamtkapazität auf 264 700 t steigen, wovon 226 400 t auf Buna S entfallen würden. Die Erreichung dieses Produktionszieles würde nicht nur die Fertigstellung der vier genannten Synthesen bereits um die Jahresmitte voraussetzen, sondern darüber hinaus die zusätzliche Bereitstellung einer Bunakapazität von rund 100 000 t erforderlich machen. Es erscheint so gut wie ausgeschlossen, daß dies Ziel erreicht werden kann. Da die Regierung selbst vor kurzem mitgeteilt hat, daß sie die volle Inbetriebnahme der vier angeführten Anlagen erst gegen Ende des nächsten Jahres erwartet, also sogar bei der Erweiterung dieser bereits fertiggestellten Fabriken mit erheblichen Schwierigkeiten rechnet, dürfte die Durchführung der Bauarbeiten bei den großen Syntheseanlagen der Erdölindustrie, die vollständig neu errichtet werden müssen, einen noch längeren Zeitraum beanspruchen. Wenn die Amerikaner unter diesen Umständen bei Jahresende 1943 über eine Kautschukkapazität von 165 000 t verfügen, d. h. der Menge, die ursprünglich für Anfang des nächsten Jahres vorgesehen war, so dürfte das eine dem tatsächlichen Verlauf der Dinge ungefähr entsprechende Schätzung sein.

Rohstoff- und Standortfragen.

Innenpolitische Rücksichten haben die Regierung zu einer Konzession an die Forderungen der Landwirtschaft gezwungen, die den Einsatz von Agrarrohstoffen für die Erzeugung von synthetischem Kautschuk verlangte. Donald Nelson soll vor dem Senat sogar erklärt haben, daß er synthetischen Kautschuk in erster Linie aus Alkohol und nicht auf der Grundlage von Erdöl hätte herstellen lassen, wenn er für die Aufstellung des Produktionsprogramms verantwortlich gewesen sei. Allerdings hat die Regierung es nicht gewagt, einen Abstrich bei den der Erdölindustrie übertragenen Produktionsaufgaben zu machen; sie hat sich damit geholfen, daß sie die Planziffern um weitere zweihunderttausend Tonnen erhöht hat und diese Menge aus überschüssigen landwirtschaftlichen Rohstoffen gewinnen will. Der Farmerblock und seine von dem Vizepräsidenten Henry Wallace geführten Vertreter in der Regierung hatten u. a. mit dem Argument gearbeitet, daß die Kautschukgewinnung aus Sprit einfacher und billiger erfolgen könne als aus Erdölgasen und

daß die Umstellung von Branntweinbrennereien zur Gewinnung von Butadien aus Alkohol sich wesentlich leichter durchführen lasse als der Bau von Syntheseanlagen in der Erdölindustrie. Dabei ist jedoch übersehen worden, daß bereits die meisten und größten Brennereien seit dem Herbst 1941 auf die Herstellung von technischem Sprit für die Bedarfsdeckung der Pulverfabriken umgestellt worden sind, so daß der Einsatz landwirtschaftlicher Rohstoffe im Kautschukprogramm den Neubau von Brennereien erforderlich machen würde. Man kann unter diesen Umständen mit guten Gründen daran zweifeln, ob die Heranziehung von Sprit für die Gewinnung von synthetischem Kautschuk wirklich greifbare Gestalt annehmen wird oder ob es sich dabei nur um ein aus parteipolitischen Gründen erfolgtes Zugeständnis handelt, das jetzt nach der Durchführung der Parlamentswahlen in den Akten verschwinden wird.

Während die bisher errichteten Kautschuksynthesen im wesentlichen absatzorientiert waren, sind für die Standortwahl der Neubauten Rohstofffragen entscheidend. Nun kann man ohne weiteres annehmen, daß von den zahlreichen Firmen, die in der Weltpresse als künftige Hersteller von synthetischem Kautschuk genannt werden — auf den in diesem Zusammenhang verbreiteten Listen fehlt kaum eine größere Firma der Erdöl- oder chemischen Industrie — nur wenige Unternehmungen wirklich Syntheseanlagen bauen werden; auch auf diesem Gebiet ist eine Beschränkung in der Berichterstattung auf die Tatsachen dringend vonnöten. Geht man unter diesem Gesichtspunkt an die Beurteilung der Standortwahl für die einzelnen Synthesen heran, so ergibt sich, daß sämtliche für die nächsten Jahre projektierten Werke in den Zentren der Erdölreviere errichtet werden sollen. Feste Gestalt haben dabei bisher nur drei Bunaprojekte angenommen: eine Anlage mit einer Leistungsfähigkeit von 200 000 t soll von der Standard Oil Co. of New Jersey in Baton Rouge, La., und eine weitere mit 100 000 t von der Standard Oil Co. of Indiana zwischen Whiting und Gary, Ind., am Südufer des Michigan-Sees gebaut werden, während die dritte gleichfalls mit einer Kapazität von 100 000 t ausgestattete Fabrik von der Shell Chemical Co. in Pittsburg, Cal., errichtet werden soll. Diese drei Werke werden ihr Ausgangsmaterial aus benachbarten Erdölraffinerien erhalten, deren Crackgase auf Butadien verarbeitet werden sollen. Damit zeichnen sich für die künftige Entwicklung der nordamerikanischen Kautschukproduktion bereits drei große Produktionszentren ab, von denen das eine am Golf von Mexiko, das andere im Mittleren Westen und das dritte an der Pazifischen Küste liegen wird.

Der Leiter der Chemieabteilung im War Production Board, Dr. E. R. Weidlein, machte vor kurzem darauf aufmerksam, daß man in der Oeffentlichkeit durchweg die Bedeutung übersehe, die die Erzeugung verschiedener wichtiger Hilfsstoffe, vor allem von Styrol und Acrylsäurenitril für den Ablauf des Kautschukprogramms habe, ja er glaubte sogar zu dem Hinweis berechtigt zu sein, daß der Bau der dafür benötigten Anlagen fast die doppelte Zeit in Anspruch nehme wie die Errichtung der Butadienwerke. Die Fabrikation dieser Verbindungen sowie von etwa 20 anderen benötigten Chemikalien würde in der zweiten Hälfte 1943 erst für die Herstellung von 200 000 t Kautschuk ausreichen und erst ein Jahr später, also Ende 1944 würden Zwischenprodukte für 400 000 t Kautschuk zur Verfügung stehen. Bei der großen Rolle, die die Produktion von Buna S spielen soll, müssen in erster Linie große Anlagen für die Erzeugung von Styrol geschaffen werden. Als künftige Hersteller dieser Verbindung werden mehrere führende Firmen der chemischen Industrie genannt, von denen bisher nur die Carbide and Carbon Chemicals Corp., die Monsanto Chemical Co. und die Petroleum Chemical Inc., eine Gemeinschaftsgründung der Continental Oil Co. und der Air Reduction Co., fest umrissene Projekte bekanntgegeben haben. Acrylsäurenitril wird seit 1940 von der American Cyanamid & Chemical Corp. in geringen Mengen in ihrer Fabrik in Warners, N. J., auf der Grundlage von Kalkstickstoff hergestellt. Da der Fabrikation von Buna N im Rahmen des Kautschukprogramms nur eine untergeordnete Bedeutung zufällt, dürfte sich die Herstellung von Acrylsäurenitril auch in Zukunft in engen Grenzen halten.

Großbritannien bleibt beim Naturkautschuk.

Während um die Jahresmitte in Großbritannien die Auffassung vertreten wurde, daß die britische Industrie in Zukunft im wesentlichen auf den Bezug von synthetischem Kautschuk aus Nordamerika angewiesen sein würde, hat man dort inzwischen das durch diese Prognose stark erschütterte Selbstbewußtsein wieder teilweise zurückgewonnen. Man glaubt jetzt, daß man auch in Zukunft den amerikanischen Kautschuk nicht brauchen, sondern den eigenen Bedarf in ausreichendem Umfang aus den noch unter britischer Kontrolle stehenden Naturkautschukgebieten werde decken können. Bei Zugrundelegung eines Durchschnittsverbrauchs von 150 000 t im Jahr rechnet man mit Anlieferungen aus Ceylon im Umfang von etwa 120 000 t, aus Süd-Indien von 20 000 t und aus Afrika von 10 000 t; was darüber hinaus in Afrika noch an zusätzlichen Mengen Wildkautschuk produziert werden kann, würde den Dominions oder sogar den Vereinigten Staaten zur Verfügung gestellt werden können.

Der beabsichtigte Ausbau der Wildkautschukgewinnung, den auch die Vereinigten Staaten auf Grund ihrer mit den mittel- und südamerikanischen Staaten abgeschlossenen Verträgen betreiben wollen, stößt allerdings auf zwei sehr wichtige Hindernisse. Wenn man die Voraussetzung eines ungestörten Abtransports über die Meere außer acht läßt, so bietet die Erschließung der afrikanischen und amerikanischen Kautschukgebiete doch von der Seite der Verkehrsmöglichkeiten und des Arbeitseinsatzes noch Schwierigkeiten genug. Käme es allein darauf an, eine zusätzliche Anzahl von Kautschukbäumen anzuzapfen, so wäre dafür sicherlich in den Wäldern des Kongobeckens und am Oberlauf des Amazonas-Stroms genügend Material vorhanden. In diesen fieberdurchseuchten, von der Welt völlig abgeschlossenen Gebieten einen Arbeitseinsatz auf breiter Grundlage zu organisieren und ein modernes, einem größeren Güteraustausch gewachsenes Verkehrssystem aufzubauen, das ist allein eine Aufgabe, die hier Jahre beansprucht. Die Erfahrungen, die der Ford-Konzern mit seinen brasilianischen Kautschukpflanzungen gesammelt hat, sprechen nicht dafür, daß in absehbarer Zeit größere Mengen an Wildkautschuk auf dem Markte erscheinen werden.

Nach dem Verlust der Pflanzungsgebiete in Südostasien war in Großbritannien ein Untersuchungsausschuß errichtet worden, der die im Lande vorhandenen Möglichkeiten für die Aufnahme der Erzeugung von synthetischem Kautschuk prüfen sollte. Von der Tätigkeit dieser Körperschaft hat man seither fast nichts mehr gehört. Gelegentlich einer Unterhausdebatte ist allerdings zur Sprache gekommen, daß seit einiger Zeit nennenswerte Mengen eines auf der Grundlage von Polyvinylchlorid gewonnenen kautschukartigen Materials hergestellt werden; der Versorgungsminister bestätigte diese Tatsache ausdrücklich und wies darauf hin, daß die Produktion bereits einen beträchtlichen Stand erreicht habe. Man wird sich in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß die nordamerikanische Kautschukwarenfirma B. F. Goodrich Co. ein plastifiziertes Polyvinylchlorid unter der Bezeichnung Koroseal herstellt, das u. a. für Säuretanks und andere Behälter, für Druckwalzen, Verpackungsmaterial usw. Verwendung findet. Wenn die Erzeugung dieser Kautschukart auch in Großbritannien — möglicherweise durch eine der britischen Tochtergesellschaften des Goodrich-Konzerns — aufgenommen worden sein sollte, so kann dies Produkt jedenfalls nur für wenige bestimmte Verwendungszwecke als Austauschmaterial für Naturkautschuk in Betracht kommen.

Ein neuer Machtkampf am Horizont?

Man kann nach alledem nur feststellen, daß die Vereinigten Staaten und Großbritannien weiter im Kautschukengpaß bleiben werden, wobei die Anlieferung ausreichender Mengen an Rohkautschuk für die britische Industrie außerdem durch wachsende Schiffsversenkungen und eine mögliche Ausdehnung des japanischen Operationsgebietes in Frage gestellt ist. Nachdem sich Großbritannien jetzt von dem nordamerikanischen Syntheseprogramm wieder abgehängt und seine Pflanzungsgesellschaften zu beträchtlichen Neuinvestitionen in den

afrikanischen Kolonien veranlaßt hat, wird damit von neuem die Rivalität lebendig, die in den letzten Jahrzehnten den Weltkautschukmarkt beherrscht hat. Der amerikanische Vizepräsident Henry Wallace hat vor kurzem in einer Rede den möglichen Rückwirkungen dieser Lage auf die Nachkriegsverhältnisse Ausdruck gegeben, wobei er soweit ging, einen dritten Weltkrieg zu prophezeien, falls nicht ein Marktausgleich zwischen natürlichem und synthetischem Kautschuk durchgeführt werde. Gleichzeitig wandte er sich gegen die Forderungen der Erdölindustrie, die bereits jetzt die Einführung eines Schutzzolls auf synthetischen Kautschuk verlangt und damit zum Ausdruck bringt, daß sie auch nach dem Krieg an der Herstellung von synthetischem Kautschuk festhalten will; die von der Regierung mit den einzelnen Firmen abgeschlossenen Verträge, die die Uebernahme der Werke nach Kriegsende durch den Staat ermöglichen, halten theoretisch die Rückkehr zum Naturkautschuk an sich offen.

Trotzdem hat man die Rede in London mit starkem Vorbehalt aufgenommen; man sieht in ihr im wesentlichen ein Beruhigungsmanöver für die iberoamerikanischen Staaten, die jetzt von Nordamerika zu einer verstärkten Kautschukproduktion angeregt werden und auch in Zukunft an dem Kautschukgeschäft beteiligt zu bleiben hoffen. Wallace selbst, der die Machtstellung der Erdölindustrie in seinem Lande nur zu gut kennt, glaubte einen Weg zu einem künftigen Ausgleich zwischen synthetischem und natürlichem Kautschuk aufzeigen zu müssen. Dabei wies er auf die Möglichkeiten einer Motorisierung des asiatischen Kontinents hin und gab der Auffassung Ausdruck, daß eine regionale Aufteilung des künftigen Weltmarktes mit seiner vervielfachten Aufnahmefähigkeit die gleichzeitige Produktion beider Kautschukarten gestatten werde. (2823)

Erzeugung und Verbrauch von Gerbextrakten in Schweden.

Die gut entwickelte Gerbextraktindustrie Schwedens war bis zum Kriegsausbruch stark auf Export eingestellt, während die einheimischen Verbraucher den überwiegenden Teil ihres Bedarfs an Gerbstoffauszügen aus dem Ausland bezogen. Durch die jetzigen Verhältnisse hat sich jedoch die Lage völlig verändert und die schwedischen Produzenten haben sich ganz auf die Belieferung des Inlandsmarktes umgestellt.

Als Ausgangsmaterial für die schwedische Gerbextrakterzeugung dienen jetzt fast ausschließlich Eichenholz und Fichtenrinde, während früher auch ausländische Rohstoffe verarbeitet und ein Teil der eingeführten Quebrachoauszüge weiter veredelt wurden. Zur Sicherung der Rohstoffzufuhren hat die Domänenverwaltung die Förster aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die Fichtenrinde bei Abholzungen von Celluloseholz während der Saftzeit eingesammelt wird. Die Nachfrage hat stark zugenommen, da auch die Gerbereien in erhöhtem Ausmaße rohe pflanzliche Gerbstoffe verwenden. Zugenommen hat ebenfalls der Verbrauch von künstlichen Gerbstoffen.

Zwecks Sicherstellung des Inlandsbedarfs ist die Ausfuhr von Gerbextrakten bald nach Ausbruch des jetzigen Krieges lizenzpflichtig gemacht worden.

Erzeugung.

Infolge der regen Nachfrage konnten die schwedischen Gerbextraktfabriken ihre Erzeugung 1939 gegenüber dem Vorjahr um 21% steigern und zu wesentlich verbesserten Preisen absetzen. Hergestellt wurden insgesamt 11 652 t Gerbstoffauszüge im Werte von 3,67 Mill. Kr. (2,19 Mill. RM) gegen 9665 t für 2,61 Mill. Kr. (1,64 Mill. RM) 1938. Diese Werte stellen jedoch die reinen Produktionskosten dar, während die Verkaufswerte bedeutend höher liegen und auf etwa 3,5 Mill. Kr. (2,2 Mill. RM) 1938 und 4,7 Mill. Kr. (2,8 Mill. RM) 1939 geschätzt werden können. Es wurden erzeugt:

	1938 t	1938 1000 Kr.	1939 t	1939 1000 Kr.
Eichenholzauszug	5767	1320	7160	1854
Fichtenrindenauszug	928	167	1373	258
Andere Gerbstoffauszüge	2970	1125	3119	1553

In geringeren Mengen werden in Schweden auch künstliche Gerbstoffe erzeugt, Zahlen liegen darüber nicht vor.

Mit der Herstellung von Gerbstoffextrakten in Schweden befassen sich die beiden nachstehenden Unternehmen (die angegebenen Produktionswerte und Arbeiterzahlen beziehen sich auf das Jahr 1938):

Garvämnes A.-B. Weibull, Landskrona (Gründungsjahr 1870, A.-G. 1921, AK. 900 000 Kr., Arbeiterzahl 100, Produktionswert 3 Mill. Kr.). Die Gesellschaft, die als Herstellerin von Gerbextrakten in Schweden weitaus an der Spitze steht, erzeugt in ihrer bei Weibullsholm gelegenen Fabrik sowohl flüssige wie feste Auszüge, darunter Eichenholz-, Fichtenrinden-, Kastanien-, Mangrove-, Mimosen-, Myrobalanen- und Quebrachoauszüge, sowie andere chemisch-technische Produkte, hauptsächlich für den Bedarf der Gerbereien.

A.-B. Tannin, Västervik (Gründungsjahr 1909, AK. 625 000 Kr., Arbeiterzahl 175, Produktionswert 2,5 Mill. Kr.). Das Unternehmen besitzt neben einem Sägewerk eine Gerbextrakt- und eine chemisch-technische Fabrik. Hergestellt werden in der ersteren Eichenholz- und Quebrachoauszüge, in der letzteren Furfurol, Bohnerwachs, Caseinleim, Celluloselack u. a. m.

Einfuhr.

Auch in den Einfuhrzahlen des Jahres 1939 kommen die Bemühungen zum Ausdruck, in Anbetracht der drohenden Kriegsgefahr die Lager aufzufüllen. So erhöhten sich die Bezüge an Gerbstoffauszügen (einschl. künstlicher Gerbstoffe) von 7212 t im Werte von 2,75 Mill. Kr. (1,72 Mill. RM) auf 12 599 t für 4,60 Mill. Kr. (2,75 Mill. RM). Die Einfuhr gestaltete sich folgendermaßen:

	1938 t	1938 1000 Kr.	1939 t	1939 1000 Kr.
Quebrachoauszüge	5480	1875	9844	3334
Argentinien	5283	1805	9619	3266
Sonstiges Südamerika	136	49	150	41
Andere Gerbstoffauszüge	1537	634	2504	932
Südafrikanische Union	502	187	990	323
Britisch Indien	153	56	368	122
Frankreich	224	109	206	95
Jugoslawien	91	46	189	89
Australien	82	34	180	62
Türkei	—	—	145	60
Großbritannien	241	90	137	54
Schweiz	20	10	75	36
Künstliche Gerbstoffe	195	237	251	338

Mehr als verdoppelt, nämlich von 1405 t im Werte von 240 000 Kr. 1938 auf 3277 t für 573 000 Kr. 1939, hat sich die schwedische Einfuhr von rohen Gerbstoffen. Darunter befanden sich 1764 t Myrobalanen für 271 000 Kronen (1938: 775 t, 119 000 Kr.), 354 t Valoneen für 95 000 Kr. (100 t, 26 000 Kr.) und 1159 t andere rohe Gerbstoffe für 207 000 Kr. (529 t, 94 000 Kr.). Hauptlieferland für Myrobalanen war Britisch Indien, für Valoneen die Türkei und für die anderen rohen Gerbstoffe die Südafrikanische Union.

Ausfuhr.

Sehr günstig entwickelte sich 1939 der Auslandsabsatz, der 7316 t im Werte von 3,14 Mill. Kr. (1,88 Mill. RM) gegen 5951 t für 2,33 Mill. Kr. (1,47 Mill. RM) 1938 betrug. Wichtigstes Bestimmungsland war Deutschland, gefolgt von den nordischen Ländern:

	1938 t	1938 1000 Kr.	1939 t	1939 1000 Kr.
Eichenholzauszüge	3025	932	3883	1389
Quebrachoauszüge	1886	1076	2220	1332
Andere Gerbstoffauszüge	1024	311	1192	398
Künstliche Gerbstoffe	16	15	21	17

Verbrauch.

Die schwedische **Lederindustrie** war in den letzten Jahren im Zusammenhang mit der Aufrüstung außerordentlich gut beschäftigt. Der gesamte Verkaufswert ihrer Erzeugung war 1939 von 184 Mill. Kr. (115 Mill. *RM*) auf 219 Mill. Kr. (131 Mill. *RM*) gestiegen; er dürfte sich in den Jahren 1940 und 1941 weiter stark erhöht haben, zumal eine wesentliche Preissteigerung stattgefunden hat. Im laufenden Jahr macht sich allerdings wegen des einsetzenden Rohstoffmangels eine rückläufige Tendenz bemerkbar.

Dieser Entwicklung entsprechend nahm auch die Beschäftigung der schwedischen **Gerbereien** seit 1938 bis zum Frühjahr 1941 zu, um dann nachzulassen. Im April d. J. war wieder fast der Stand vom September 1939 erreicht. Genaue Zahlen über die Höhe der Erzeugung liegen nur bis 1940 vor, in welchem Jahr 8571 t Sohlenleder und 7487 t anderes Leder gegen 7912 t bzw. 5464 t 1939 und 6810 t bzw. 4208 t 1938 hergestellt wurden. Ein geringer Einfuhrbedarf besteht nur für gewisse Lederarten. Nach der amtlichen Industriestatistik waren 1939 (1938) 46 (48) Gerbereien mit 2633 (2317) Beschäftigten und einem Verkaufswert der Erzeugung von 58,2 (45,4) Mill. Kr. in Schweden tätig. Ferner wurde Leder in 9 Betrieben anderer Industriegruppen gegerbt. Bei Mitberücksichtigung dieser Fabriken ergibt sich für die Ledererzeugung 1938 ein gesamter Erzeugungswert von 46,8 Mill. Kr. (29,3 Mill. *RM*) und 1939 ein solcher von 59,2 Mill. Kr. (35,4 Mill. *RM*). Bis Ende 1939 waren die Gerbereien vorwiegend auf die Verarbeitung von ausländischen Rohhäuten eingestellt, während sie jetzt fast ausschließlich auf einheimisches Ausgangsmaterial angewiesen sind. Verarbeitet wurden 1939 insgesamt 28 674 t Rohhäute gegen 24 430 t 1938. An Gerbstoffen und wichtigeren Chemikalien verbrauchten die Gerbereien (in t):

	1938	1939
Gerbstoffauszüge, fest	6197	8051
Gerbstoffauszüge, flüssig	2519	4502
Künstliche Gerbstoffe	130	130
Rohe pflanzliche Gerbstoffe	3057	3164
Alaun, gewöhnl.	52	54
Chromalaun	384	424
Andere Chromsalze	372	500
Gerberleim	1	1
Degras und anderes Gerberfett	185	197
Lederöle und Lederfett	916	1076
Salzsäure	211	248
Schwefelsäure (als 100%ig berechnet)	322	390
Milchsäure	76	149
Kochsalz	2219	2713

Die wichtigsten schwedischen Lederfabriken sind die folgenden Unternehmen, von denen ein Teil allerdings auch Lederwaren herstellt:

Albackens Vitgarveri, Malung (Gründungsjahr 1916, Besitzer E. Boström und G. Jonas Persson, Arbeiterzahl 100, Produktionswert 400 000 Kr.); **A.-B. Bernh. Andrens Läderfabrik**, Trelleborg (Gründungsjahr 1897, A.-G. 1938, AK. 70 000 Kr., Arbeiterzahl 21); **Nestor Brodin**, Floda (Gründungsjahr 1898, Besitzer Nestor Brodin, Arbeiterzahl 40, Produktionswert 1 Mill. Kr.); **A.-B. A. F. Carlssons Skofabrik**, Vänersborg (Gründungsjahr 1860, A.-G. 1898, AK. 2,4 Mill. Kr., Arbeiterzahl 641, Produktionswert 5,57 Mill. Kr.); **A.-B. Chromläderfabriken Elmo-Calf**, Svenljunga (Gründungsjahr 1931, AK. 150 000 Kr., Arbeiterzahl 60, Produktionswert 1 Mill. Kr., Tochterunternehmen der Zentralgenossenschaft); **A.-B. Ehrenberg & Sons Läderfabrik**, Stockholm (Gründungsjahr 1808, A.-G. 1898, AK. 3 Mill. Kr., Arbeiterzahl 350, Produktionswert 5 Mill. Kr.); **And. Ellassons Läderindustri A.-B.**, Malung (Gründungsjahr 1888, A.-G. 1898, AK. 600 000 Kr., Arbeiterzahl 80, Produktionswert 1,5 Mill. Kr.); **A.-B. Carl Franckes Läder- & Skofabrik**, Halmstad (Gründungsjahr 1888, A.-G. 1929, AK. 1,2 Mill. Kr., Arbeiterzahl 220, Produktionswert 2 Mill. Kr.); **A.-B. Forssa Läderfabrik**, Madängsholm (Gründungsjahr 1880, A.-G. 1934, AK. 50 000 Kr., Arbeiterzahl 18, Produktionswert 300 000 Kr.); **A.-B. Glaceläderfabriken, Kävlinge** (Gründungsjahr 1898, jetziger Name 1929, AK. 1 Mill. Kr., Arbeiterzahl 300, Produktionswert 5 Mill. Kr.); **A.-B. Wilh. Grönvalls Läderfabrik**, Ängelholmen (Gründungsjahr 1858, jetzige A.-G. 1911, AK. 1,5 Mill. Kr., Arbeiterzahl 120, Produktionswert 6 Mill. Kr.); **Hallsbergs Läderindustri A.-B.**, Hallsberg (Gründungsjahr 1931, AK. 100 000 Kr., Arbeiterzahl 30, Produktionswert 2 Mill. Kr.); **Handelsbolaget Segerdahls Läderfabrik**, Linköping (Gründungsjahr 1764, jetzige Firma 1892, Besitzer Sven und Sten Segerdahl, Arbeiterzahl 15, Produktionswert 400 000 Kr.); **A.-B. Klippans Läderfabrik**, Klippan (Gründungsjahr 1906, jetziger Name 1938, AK. 750 000 Kr., Arbeiterzahl 135, Produktionswert 3 Mill. Kr.); **Martin Levissons Söner**, Göteborg (Gründungsjahr 1848, Besitzer Gustaf und Einar Lamm, Arbeiterzahl 25); **A.-B. Liljedahlska Läderfabriken**, Sölvesborg (Gründungsjahr 1854, AK. 1 Mill. Kr., Arbeiterzahl 35, Produktionswert 2 Mill. Kr.); **A.-B. N. H. Ljungbergs Läderfabrik**, Borås (Gründungsjahr 1916, AK. 666 000 Kr., Arbeiterzahl 35); **C. J. Lundbergs Läderfabrik A.-B.**, Waldemarsvik (Gründungsjahr 1869, A.-G. 1897, AK. 2,4 Mill. Kr., Arbeiterzahl 430, Produktionswert 10 Mill. Kr.); **A.-B. Dan. Lundgrens Läderfabrik**, Falkenberg (Gründungsjahr 1835, A.-G. 1900, AK. 700 000 Kr., Arbeiterzahl 77, Produktionswert 2,5 Mill. Kr.); **A.-B. Läderfabriken Welting**, Ronneby (Gründungsjahr 1913, A.-G. 1925, AK. 220 000 Kr., Arbeiterzahl 100, Produktionswert 1 Mill. Kr.); **Malmö Läderfabriks A.-B.**, Malmö (Gründungsjahr 1897, umgebildet 1934, AK. 1,5 Mill. Kr.); **L. A. Mattons Läderfabrik A.-B.**, Gävle (Gründungsjahr 1852, A.-G. 1930, AK. 1,4 Mill. Kr., Arbeiterzahl 100); **A.-B. Nordiska Läderfabriken**, Simrishamn (Gründungsjahr 1929, AK. 300 000 Kr., Arbeiterzahl 40, Produktionswert 800 000 Kr.); **A.-B. Nordströms Garveri**, Lund (Gründungsjahr 1919, A.-G. 1941, AK. 75 000 Kr., Arbeiterzahl 20, Produktionswert 400 000 Kr.); **Nya Läderfabriks A.-B. Göta**, Örebro (Gründungsjahr 1904, umgebildet 1937, AK. 150 000 Kr., Arbeiterzahl 75, Produktionswert 2 Mill. Kr., Fabrik in Alingsås, Tochtergesellschaft der Skofabriks A.-B. Oscaria, Örebro); **A.-B. P. M. Pehrsson**, Halmstad (Gründungsjahr 1880, A.-G. 1909, AK. 200 000 Kr., Arbeiterzahl 350); **A.-B. S. P. Persson**, Malung (Gründungsjahr 1880, A.-G. 1909, AK. 200 000 Kr., Arbeiterzahl 350); **A.-B. Janne Richardson**, Halmstad (Gründungsjahr 1898, A.-G. 1909, AK. 510 000 Kr., Arbeiterzahl 190); **A.-B. Rudin & Comp. Läderfabrik**, Hallsberg (Gründungsjahr 1930, AK. 250 000 Kr., Arbeiterzahl 50, Produktionswert 2 Mill. Kr.); **C. E. Scheutz' Son**, Tranås (Gründungsjahr 1870, Besitzer Sven Segerdahl, Arbeiterzahl 15); **Svenska Remfabriks A.-B.**, Gislaved (Gründungsjahr 1897, AK. 450 000 Kr., Arbeiterzahl 62, Produktionswert 1 Mill. Kr.); **Sydsvenska Läder- & Remfabriks A.-B.**, Ängelholm (Gründungsjahr 1914, AK. 1 Mill. Kr., Arbeiterzahl 160, Produktionswert 3 Mill. Kr.); **Tärnsjö Änggarveri A.-B.**, Tärnsjö (Gründungsjahr 1873, A.-G. 1935, AK. 100 000 Kr., Arbeiterzahl 60, Produktionswert 600 000 Kr.); **Wimmersby Läderfabriks A.-B.**, Vimmersby (Gründungsjahr 1881, A.-G. 1918, AK. 70 500 Kr., Arbeiterzahl 25, Produktionswert 400 000 Kr.); **Vännäs Sko- & Läderfabriks A.-B.**, Vännäsby (Gründungsjahr 1923, AK. 200 000 Kr., Arbeiterzahl 40, Produktionswert 600 000 Kr.).

Geringere Bedeutung haben die nachstehenden Gerbereien und Lederfabriken:

N. H. Andersson, Överkalix; **Anundsjö Sko- & Läderfabrik**, Schröder & Co., Bredbyn; **Sven Aulins Läderfabrik**, Åstorp; **Axel Podéns Handels A.-B.**, Alingås; **J. F. Bohlins Sämskfabrik**, Gamla Uppsala; **H. L. Ekedahl**, Själevad; **N. Gelfgren**, Sidensjö; **Gustafsson & Co.**, Läderfabrik, Bilsbro, Vingåker; **A. Kågström**, Kage; **E. Kågström & Co.**, Skellefteå; **Lundin & Co.**, Råneå; **Palaholms Läderfabrik**, **E. F. Liljander**, Pataholm; **Persson & Lundvik**, Läderfabrik, Sollefteå; **A.B. Sandberg & Söners**, Läderfabrik, Hörby; **Själnäs Garveri**, **P. Öhlund**, Roknäs; **G. E. Strahls Nya Garveri & Läderaffär**, Eksjö; **Strömfors Garveri**, **G. Pehrsson**, Mullhyttemo; **Nils Waldin Eftr.**, Stockholm; **A.-B. Ystads Läderfabrik**, Ystad; **F. & Th. Ödin**, Visby

Mit der Herstellung von **Kunstleder** sowie Kunstlederpappe und vulkanisierter Pappe beschäftigt sich die 1915 gegründete und 1922 umgebildete A.-B. Nol-Tingstad in Nol. Das Unternehmen arbeitet mit einem Aktienkapital von 900 000 Kr. und hat eine Belegschaft von 250 Personen. Der jährliche Produktionswert beträgt etwa 2 Mill. Kr.

Im Sommer 1941 wurde von den Gerbereien und Lederfabriken die Svenska Garveri Idkarnas Export- & Råvaruförening gegründet (s. 1941, S. 391), die in Zusammenarbeit mit der Industriekommission die gleichmäßige Verteilung von Rohstoffen für die Gerbereien vornimmt. Ferner befaßt sich die Vereinigung mit der Aus- und Einfuhr von Gerbereifertigprodukten.

Hauptsächlich wegen der großen Aufträge der Wehrmacht nahm die Erzeugung der schwedischen **Schuhfabriken**, die restlos den Inlandsbedarf decken, bis 1940 anhaltend zu. Hergestellt wurden 1940 11,52 Mill. Paar gegen 10,96 Mill. Paar 1939 und 9,79 Mill. Paar 1938. Im Jahre 1941 ließ jedoch die Beschäftigung wieder nach; sie betrug Mitte 1942 etwa 90% des Standes vom September 1939. In Betrieb waren 1939 257 (1938: 255) Schuhfabriken mit 13 165 (12 331) Beschäftigten. Der Verkaufswert ihrer Erzeugung erhöhte sich von 92,3 Mill. Kr. (57,9 Mill. *RM*) 1938 auf 105,6 Mill. Kr. (63,2 Mill. *RM*) 1939. Der Hauptsitz der schwedischen Schuhindustrie ist die Stadt Örebro und Umgebung. Andere wichtigere Zentren sind Stockholm, Malmö, Vänersborg, Uppsala und Göteborg. Daten über den Chemikalienverbrauch der Schuhfabriken liegen nicht vor.

Die schwedische Industriestatistik enthält noch Angaben über die folgenden zur Lederindustrie zählenden Betriebe, deren Chemikalienverbrauch bei den amtlichen Erhebungen ebenfalls nicht erfaßt wird:

	Zahl der Betriebe		Zahl der Beschäftigten		Verkaufswert der Erzeugung in Mill. Kr.	
	1938	1939	1938	1939	1938	1939
Handschuhfabriken	25	31	456	508	3,7	4,6
Pelzwerkfabriken	79	83	1276	1412	12,1	14,7
Lederbekleidungs- und ähnliche Fabriken	25	26	435	525	6,0	7,5
Lederriemenfabriken	6	5	307	289	2,8	3,9
Reisetaschen- u. Mappenfabriken	46	46	1196	1319	9,4	11,1
Sattlereien	48	51	1402	1676	11,1	12,6

Handschuhe wurden außerdem 1939 (1938) von 39 (40), Pelzwerk von 24 (21), Lederriemen von 4 (2), Reisetaschen und Mappen von 12 (13) und Sattlerwaren von 18 (18) Betrieben anderer Gruppen hergestellt. (1842)

Kriegswirtschaftliche Anordnungen für die chemische Industrie Deutschlands.

Vorübergehende Beschränkung der Werbung für Waren.

Im „Reichsanzeiger" vom 31. 10. 1942 gibt der **Präsident des Werberats der deutschen Wirtschaft** unter dem 30. 10. eine Bestimmung über vorübergehende Beschränkung der Werbung für Waren (Anpassungsbestimmung) bekannt, die folgendermaßen lautet:

1. Durch die Werbung für eine Ware, die nicht mehr unbeschränkt erhältlich ist, darf kein falscher Eindruck über die tatsächlichen Liefermöglichkeiten erweckt werden; auf Voraussetzungen für den Erwerb, die sich aus der amtlichen Bewirtschaftung der Ware ergeben, braucht nicht besonders hingewiesen zu werden.

Auch sonst muß bei der Gestaltung der Werbung auf die Versorgungslage Rücksicht genommen werden, damit die Werbung bei den Volksgenossen nicht Widerspruch herausfordert.

2. Für Mangelwaren darf dem letzten Verbraucher gegenüber nur in Form einer volkswirtschaftlich zu rechtfertigenden Aufklärung über zweckmäßige Verwendung oder sparsamen Ge- oder Verbrauch der Ware geworben werden. Zum Kauf darf nicht angereizt werden, insbesondere nicht durch Herausstellung der Ware oder starke Hervorkehrung ihrer Vorzüge.

3. Für Waren, für die ein Herstellungsverbot besteht, darf nicht geworben werden. Der Werberat der deutschen Wirtschaft kann Ausnahmen zulassen, wenn die Werbung im Interesse der deutschen Volkswirtschaft erforderlich erscheint.

4. Die Vorschriften der Bestimmung des Werberates über vorübergehende Beschränkung der Heilmittelwerbung vom 25. 4. 1942 (s. S. 206) und der Bestimmung zur vorläufigen Beschränkung der Werbung für Quellprodukte vom 15. 8. 1942 bleiben hierdurch unberührt.

5. Diese Bestimmung tritt mit Veröffentlichung in Kraft mit Ausnahme der Ziffer 3, die am 1. 12. 1942 in Kraft tritt.

Regelung des Verbrauchs von Stärke.

Im „Reichsanzeiger" Nr. 253 vom 28. 10. 1942 veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister folgende **Anordnung über den Verbrauch von Stärke und Stärkeveredelungserzeugnissen für technische Zwecke** vom 21. 10. 1942:

§ 1. (1) Wer Stärke und Stärkeveredelungserzeugnisse für technische Zwecke verbraucht, bedarf hierzu einer Verbrauchsgenehmigung.

(2) Stärke und Stärkeveredelungserzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind:

Kartoffelstärke (einschließlich Reis-, Mais- und Weizenstärke), lösliche Stärke, soweit diese nicht zur unmittelbaren Verwendung für Klebezwecke bestimmt ist, Quellstärke, Industriespezialstärke, Dextrin, Stärkesirup, Stärkezucker, Maltose, Dextrose.

§ 2. (1) Die Verbrauchsgenehmigung wird hiermit allgemein erteilt:

a) den Apotheken,
b) den Dienststellen der Wehrmacht,
c) den Wäschereien und Plättereien,
d) den Betrieben, die im Monat nicht mehr als insgesamt 1000 kg Stärke und Stärkeveredlungserzeugnisse verbrauchen.

(2) Im übrigen wird die Reichsstelle „Chemie" ermächtigt, Verbrauchsgenehmigungen für den einzelnen Fall zu erteilen. Sie kann diese Ermächtigung an die Wirtschafts- und Fachgruppen der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft weiter übertragen.

§ 3. Die Reichsstelle „Chemie" kann mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erlassen.

§ 4. (Strafbestimmungen.)

§ 5. (1) Diese Anordnung tritt am 28. 10. 1942 in Kraft; sie gilt auch für die eingegliederten Ostgebiete.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Beschlagnahme von Stärke und Stärkeerzeugnissen in gewerblichen Betrieben vom 24. 12. 1941 außer Kraft.

(3) Soweit im Einzelfall auf die außer Kraft getretene Anordnung Bezug genommen worden ist, treten die Bestimmungen dieser Anordnung an deren Stelle. Die auf Grund der bisherigen Anordnung erteilten Verbrauchsgenehmigungen und Auflagen bleiben daher in Kraft.

Bezug von Heißwalzenfett.

Im „Reichsanzeiger" Nr. 255 vom 30. 10. 1942 veröffentlicht der Reichsbeauftragte für Mineralöl die **Durchführungsanordnung Nr. 1 vom 28. 10. 1942 zur Anordnung über die Verbrauchsregelung für Schmierstoffe** (vgl. S. 411), die den Bezug von Heißwalzenfett regelt. Danach darf Heißwalzenfett von Verbrauchern nur mit Genehmigung der Verbindungsstelle Bitumen, Berlin NW 7, Neue Wilhelmstraße 1, bezogen werden. Bei der Errechnung der Bezugsrechte für die nach Teil II der oben genannten Anordnung bewirtschafteten Schmierstoffe sind die im Jahre 1941 bezogenen Mengen an Heißwalzenfett außer Betracht zu lassen.

Diese Anordnung, die am Tage ihrer Verkündung in Kraft getreten ist, gilt auch in den angegliederten Ostgebieten und in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet. (2743)

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen im Ausland.

In der Auslandspresse finden sich folgende Nachrichten über neue kriegswirtschaftliche Maßnahmen:

Frankreich.

Durch eine im „Journ. Off." vom 26. 9. veröffentlichte Verordnung darf Chromsäure nur zur Oberflächenbehandlung von Leichtmetallen durch elektrische Oxydation sowie zur Verchromung von hoch beanspruchten Werkzeugen und Maschinenteilen, von chirurgisch-medizinischen Instrumenten, von Druckwalzen, von Brillen und Uhrgehäusen, von Telephonbestandteilen, Zählwerken, optischem Gerät und Präzisionsapparaten verbraucht werden. Die Verchromung von Telephonbestandteilen usw. ist jedoch nur zulässig, soweit sie für das einwandfreie Funktionieren der Apparate und Gegenstände unbedingt erforderlich ist. In Zweifelsfällen haben sich die Verbraucher durch Vermittlung ihres zuständigen Comités d'Organisation an die Sektion Chemie zu wenden. Die Verwendung von Chromsäure für die Schmuckverchromung (Glanzverchromung) ist in jedem Falle untersagt. Die in Betrieb befindlichen Chrombäder dürfen noch bis zum 31. 12. 1942 ohne Berücksichtigung der vorstehenden Einschränkungen aufgebraucht werden. Sie müssen jedoch bevorzugt für die zugelassenen Verwendungszwecke verwendet werden.

Schweiz.

Ende September sind eine Reihe von einschränkenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Verwendung von elektrischer Energie erlassen worden. Industrielle und gewerbliche Betriebe dürfen im Winter 1942/43 monatlich nur über soviel Kilowattstunden verfügen, wie sie im Durchschnitt der Monate Oktober 1940 bis März 1941 verbraucht haben. Betriebe, die durch eigene Wasserkraft mehr Energie erzeugen als ihnen zusteht, müssen den Ueberschuß abgeben. Jeder Verbrauch elektrischer Energie in Elektrokesseln ist nur mit Bewilligung gestattet. Der sonstige Energieverbrauch (Beleuchtung und Haushaltsbedarf) ist noch verhältnismäßig stärkeren Einschränkungen unterworfen worden.

Mit der Gewinnung von Oel aus Traubenkernen, die pflichtmäßig zur Förderung der Inlandproduktion an Fettstoffen durchgeführt werden muß, dürfen sich auf Grund einer Verfügung vom 13. 10. 1942 nur solche Betriebe befassen, die auf Grund ihrer besonderen Einrichtungen für rationelle Oelgewinnung hierzu eine Bewilligung der Sektion für Speisefette und Speiseöle erhalten haben.

Norwegen.

Das Arbeitsdepartement hat Bestimmungen für die Begrenzung des Verbrauchs von elektrischer Energie erlassen. Danach sind keine neuen Anschlüsse zugelassen

und die Erweiterung der Stromlieferungen an alte Abonnenten nur mit Erlaubnis des Arbeitsdepartements oder dessen Bevollmächtigten gestattet. Der Verbrauch kann begrenzt werden; für Ueberverbrauch kann 1 Kr. je kWh berechnet werden. Die Elektrizitätswerke können die Stromlieferung für bestimmte Tageszeiten einstellen.

Schweden.

Die Bevölkerung ist zur Sammlung und Ablieferung von Altgummi aufgefordert worden.

Mit Wirkung vom 3. 10. 1942 ist Glucose der Bewirtschaftung unterstellt worden.

Kroatien.

Die Fachgemeinschaft für technische Fette hat angeordnet, daß 50%iger Firnis in der Regel nur für Außenarbeiten verwandt werden darf.

Italien.

Nach einem Ministerialerlaß vom 22. 9. 1942, der am 12. 10. in Kraft getreten ist, sind die Kokereien und Gaswerke verpflichtet, den gesamten erzeugten rohen Steinkohlenteer weiter zu verarbeiten. Ausgenommen sind nur Gaswerke, deren Teererzeugung weniger als 20 t im Jahr beträgt. Die gewonnenen Produkte müssen dem Korporationsministerium zur Verfügung gestellt werden, das die Verteilung vornimmt und den Verbrauch überwacht. Die Verwendung von Rohteer und Teerderivaten zu Treib- und Heizzwecken, zum Straßenbau, zum Gebrauch im Baugewerbe, zur Herstellung von Carbolineum und zur Konservierung von Holz ist verboten. Die Verwendung von Naturbitumen und Asphaltmastix im Straßenbau ist ebenfalls untersagt. Als Ersatz für Rohteer und sonstige Teerprodukte, die im Baufach verwendet werden, kann das Korporationsministerium gewisse Asphaltmengen zuweisen.

Auf Grund einer Verfügung des Rüstungsamts dürfen Kunstharze jeder Art nicht mehr frei verkauft werden, sondern werden durch das Rüstungsamt zugeteilt. Die verarbeitenden Firmen müssen alle zwei Monate Mitteilung über die Verwendung der zugeteilten Stoffe machen.

Canada.

Von den in Ontario und Quebec gelegenen Zellstoff-Fabriken mußten zwecks Stromeinsparung insgesamt 36 Werke Produktionseinschränkungen vornehmen.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Nach einer Bekanntgabe der Eastman Kodak Co. sollen verschiedene Erzeugnisse der photographischen Industrie rationiert werden.

Venezuela.

Wie verlautet, mußte die Industrie infolge Rohstoffmangels einen großen Teil ihrer Betriebe stillegen. Insbesondere gilt dies für die Bauindustrie, Papier-, Textil- und Oelfabriken. Auch besteht ein großer Mangel an chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen.

Brasilien.

Durch ein Regierungsdekret sind sämtliche Bestände an Metallen anmeldepflichtig und unterliegen dem Vorkaufsrecht der Regierung. (2744)

Der slowakische Zolltarif.

Am 1. Juni dieses Jahres ist der neue slowakische Zolltarif in Kraft getreten. Er lehnt sich eng an den früheren tschecho-slowakischen Tarif an. Aenderungen sind lediglich insoweit vorgenommen worden, als sie für die Erfordernisse der slowakischen Wirtschaft notwendig waren. Für solche Waren, die im Lande in ausreichenden Mengen erzeugt werden, ist ein entsprechender Zollschutz belassen worden. Andere im Lande hergestellte Waren erhielten ebenfalls Schutzzölle, deren Höhe aber so bemessen wurde, daß sie nicht prohibitiv wirken. Für eine Reihe von Erzeugnissen wurde eine Kombination von Zollschutz und Einfuhrbewilligungsverfahren eingeführt. Zollsenkungen erfolgten u. a. für verschiedene Fette, technische Kautschukartikel, einige chemische Erzeugnisse und Hilfsstoffe wie z. B. Ester, Mineralfarben und Lacke. Für die Düngemitteleinfuhr sind besondere Vergünstigungen in Form von Zollbefreiungen geschaffen worden.

Vertragszölle wurden bisher nur für Waren aus Deutschland, Italien und Ungarn zugestanden. Der Handel mit dem Protektorat Böhmen und Mähren sowie mit dem Sudetenland ist zur Zeit noch zollfrei, doch ist für die Zukunft im Verkehr mit diesen Gebieten die Erhebung von Zöllen vorgesehen. Gegenwärtig belaufen sich die Einnahmen der Slowakei aus Zöllen auf jährlich rund 100 Mill. Ks. Infolge der Zollsenkungen dürfte eine Abnahme von 25% eintreten. Da die Slowakei jedoch mehr als 60% ihrer Einfuhr aus dem Protektorat und dem Sudetenland bezieht, wird bei einer Neuregelung des Handels mit diesen Gebieten eine Mehreinnahme an Zöllen von rund 70 Mill. Ks. erwartet.

Im folgenden geben wir einen Auszug aus dem Zolltarif, der im „Deutschen Handels-Archiv" zum Abdruck gelangte, wieder. Der Tarif enthält neben den Zöllen auch die übrigen bei der Einfuhr zu entrichtenden Abgaben wie z. B. Luxussteuer und Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchsabgaben usw. Die einzelnen Steuersätze sind hinter den jeweils in Betracht kommenden Positionen aufgeführt. Sie verstehen sich, falls nicht anders angegeben, in Prozenten von Preis, Zoll und Beförderungskosten bis zur Grenze. Hierbei ist unter „Preis" das Entgelt für die eingeführte Ware oder beim Fehlen eines solchen der allgemeine Wert der Ware zu verstehen.

Im Falle der Erhebung von Gewichtszöllen sind bei Sätzen bis zu 50 Ks. je 100 kg die Zölle nach dem Rohgewicht, bei höheren Sätzen nach dem Reingewicht zu berechnen.

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Ks. je 100 kg[1])	Tara in % d. Rohgewichts[2])
X. Tierische Erzeugnisse.			
81	Wachs, tierisches:		
	a) in natürlichem Zustand	50,—	25 Ki, 11 Kö od. Kistchen.
	b) zubereitet, auch mit anderen Stoffen versetzt	210,—	
	Einfuhrumsatzsteuer: Pos. 81, a: 1%, Pos. 81 b: 3%.		
XI. Fette.			
91	Fischtran, Wal- und Robbentran . .	frei	
	Steuer auf gereinigte Trane von Fischen und Seetieren: 3 Ks. je kg Eigengewicht.		
	Anm. Die Steuer wird nicht erhoben: 1. auf Waren, die mit Bewilligung der Finanzbehörde I. Instanz zu technischen Zwecken oder zur Herstellung von Gegenständen, die zum menschlichen Genuß nicht geeignet sind, verwendet werden; 2. auf Waren, die von Unternehmen zur Herstellung künstlicher Speisefette zur Weiterverarbeitung eingeführt werden.		
94	Wachs, pflanzliches		
	a) Japanwachs	7,50	
	b) Carnaubawachs und anderes n. b. g. pflanzliches Wachs		
	1. in natürlichem Zustand	20,—	
	2. zubereitet, auch mit anderen Stoffen versetzt	560,—	13 Ki od. Fä, 9 Kö, 4 Seronen od. Fardi, 2 Sä oder andere Ballenumschließungen.
	Einfuhrumsatzsteuer: 3%.		
95	Stearinsäure (Stearin), Palmitinsäure (Palmitin):		
	a) Stearinsäure (Stearin)	150,—	13 Ki od. Fä, 2 Sä od. Ballenumschließungen.
	b) andere	280,—	
	Einfuhrumsatzsteuer: 3%.		
96	Paraffin		
	a) unrein, auch Paraffinschuppen .	80,—	17 Fä, 13 Ki, 2 Sä od. Ballenumschließungen.
	b) anderes	100,—	13 Ki od. Fä, 2 Sä od. Ballenumschließungen.
	Anm.: Paraffin, weich, mit einer Schmelztemperatur von 42° und darunter, für die Zündholzherstellung auf Erlaubnisschein unter Ueberwachung und den vom Finanzministerium festgesetzten Bedingungen	49,—	
	Umsatzsteuerpauschale: Paraffin (auch auf Erlaubnisschein nach Anm.), unrein, auch Paraffinschuppen 33,20 Ks., anderes 40,70 Ks. je 100 kg Rohgewicht.		
97	Degras und Oelsäure:		
	a) Oelsäure (Elain)	30,—	
	b) Degras	20,—	

[1]) Die in Klammern wiedergegebenen Ziffern sind Vertragszölle: D = Deutschland, I = Italien, U = Ungarn. [2]) Ki = Kiste, Kö = Körbe, Fä = Fässer, Sä = Säcke, Ba = Ballen.

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Ks. je 100 kg[1])	Tara in % d. Rohgewichts[2])
	Anm.: Degras mit Beimischung von Mineralöl, das bis zum 31. 12. 1942 von Fabriken zur Lederherstellung eingeführt wird, auf Bewilligung der betreffenden Handels- und Industriekammer	20,—	
	Einfuhrumsatzsteuer: 3%.		
98	Ceresin	frei	
	Einfuhrumsatzsteuer: 3%.		
99	Vaseline und Lanolin (gereinigtes Wollfett):		
	a) in Fässern	100,—	13 Ki od. Fä, 2 Sä od. Ballenumschließungen.
	b) in Blechdosen und ähnlichen kleineren Gefäßen	200,—	
	Einfuhrumsatzsteuer: Waren der Pos. 99 ausgenommen Vaseline, 3%.		
	Umsatzsteuerpauschale: Vaseline: 48 Ks. je 100 kg Rohgewicht.		
	XV. Holz, Kohlen und Torf.		
aus 135	aus a) Holzkohle	18,—	
	Umsatzsteuerpauschale: Holzkohlen 6%.		
	XVI. Drechsler- und Schnitzstoffe.		
141	a) Zellhorn in Platten, Stäben oder Röhren, auch poliert und unterlegt, nicht weiter bearbeitet	frei	
	b) a. n. g. künstliche Schnitz- und Drechselstoffe, nicht weiter bearbeitet	70,—	
	Künstlicher Schnitz- und Drechselstoff aus Casein	(70 rh D)	
	XVII. Mineralien.		
146	Weiße Kreide, Schwerspat (Baryt, natürlicher, schwefelsaurer):		
	a) roh	frei	
	b) gemahlen, geschlämmt	2,—	
	weiße Kreide	(2,— D)	
	Einfuhrumsatzsteuer: 3%.		
147	Schmirgel	frei	
	Einfuhrumsatzsteuer: 3%.		
148	Farberden:		
	a) natürliche	frei	
	b) gebrannt, gemahlen, geschlämmt, gepreßt	10,—	
	c) geschönt	80,—	12 Ki od. Fä, 8 Kö, Papier-Fä od. Papier ausgel. Fä, 6 Ballenumschließ. od. Sä.
	Einfuhrumsatzsteuer: 3%.		
	XVIII. Arznei- und Riechstoffe.		
153	Kampfer:		
	a) roh	frei	12 Ki od. Fä, 6 Kö, 3 Sä oder Ballenumschließ.
	b) gereinigt (raffiniert)	468,— (frei D)	
	Einfuhrumsatzsteuer: 3%.		
154	Wohlriechende Wässer (ohne Weingeist), z. B. Pomeranzenblüten-, Rosen- u. dgl. Wässer:		
	a) im Rohgewicht von mindestens 10 kg	70,— (70,— I) (97,50 I)	13 Ki od. Fä, 9 Kö beim Eing. Fla, Krü usw.; Pos. 154 a: 9 für das Ueberfaß.
	b) im Rohgewicht unter 10 kg	195,—	
	Einfuhrumsatzsteuer: 3%.		
155	Flüchtige (ätherische) Oele:		
	a) Anis-, Baldrian-, Wacholder- und Pfefferminzöl, Anethol	600,—	16 Ki od. Fä, 9 Kö beim Eing. in Fla, Krü usw.
	b) Methylsalicylat	frei	
	c) andere	240,—	
	Lorbeer-, Rosmarin-, leichtes Kampferöl	(240,— I)	
	Einfuhrumsatzsteuer: 3%.		
	XIX. Farb- und Gerbstoffe.		
162	Orseille, Persio, Indigo, Cochenille, Kastanienholzextrakt, Quebrachoholzextrakt, n. b. g. Gerbstoffextr.:		
	a) Eichen- od. Kastanienholzextrakt, ohne Zusätze	8,—	
	b) Kastanienholzextrakt, and., Galläpfel- und Sumachextrakt	8,—	
	c) andere	frei	
163	Farbstoffauszüge, a. n. g.:		
	a) flüssig	120,—	12 Ki od. Fä, 6 Kö, Papierfässer, 3 Ballenumschließ. od. Sä, 9 für das Ueberfaß.
	b) fest	150,—	
	XX. Gummi und Harze.		
164	Teer, ausgen. Braunkohlen- und Schieferteer:		
	a) Steinkohlenteer	frei	
	b) anderer	5,—	
	Einfuhrumsatzsteuer: 3%.		
165	Harz, gewöhnliches, Kolophonium, Pech, a. n. g.	frei	
166	Steinkohlenteer-, Braunkohlenteer-, Schieferteer-, Petroleum- und Stearinpech:		
	a) Petroleumpech und Petroleumasphalt	12,—	
	b) anderes	frei	
	Einfuhrumsatzsteuer: Waren der Pos. 166, wenn sie dem Umsatzsteuerpauschale nicht unterliegen: 3%.		
	Umsatzsteuerpauschale: Petroleumpech (auch Petroleumasphalt und feste Rückstände von der Paraffindestillation): 3,75%.		
167	Binder-, Brauer-, Bürstenbinder- u. Seilerpech	50,—	
	Einfuhrumsatzsteuer: 3%.		
170	Asphaltkitt, Asphaltmastix, Harzzement (Holzzement)	14,—	
	Naturasphaltmastix	(frei D)	
	Einfuhrumsatzsteuer: 3%.		
172	Ozokerit (Erdwachs, Bergwachs), roh	frei	
173	Terpentin, Terpentinöl, Pechöl (Harzöl), rohes Bergstein-, Klauen- und Kautschuköl, Steinkohlenteeröle der Benzolreihe, Vogelleim	frei	
	Verbrauchssteuer auf Mineralöle: Aus Steinkohle hergestellte Oele, soweit sie in der Verwendung Mineralöle ersetzen sollen (Benzol): 40 Ks. je 100 kg Eigengewicht.		
	Anm. Für die in eine Industrieanlage zum Destillieren oder Raffinieren unter amtlicher Aufsicht aus dem Zollausland eingeführte Ware wird die Verbrauchssteuer nicht erhoben.		
	Einfuhrumsatzsteuer: Für Waren, die dem Umsatzsteuerpauschale nicht unterliegen und mit Ausnahme von Terpentin: 3%.		
	Umsatzsteuerpauschale: a) flüssige Kohlenwasserstoffe der Benzolreihe (Handelsbenzol): 47,50 Ks. je 100 kg Eigengewicht.		
	Anm.: Flüssige Kohlenwasserstoffe, die in eine Industrieanlage zum Destillieren oder Raffinieren unter amtlicher Aufsicht aus dem Zollausland eingeführt werden, unterliegen nicht dem Umsatzsteuerpauschale.		
	b) Terpentinöl, Kienöl und ihre Ersatzstoffe: 37,50 Ks. je 100 kg Rohgewicht.		
174	Kopalharz, Dammarharz, Schellack, Gummi arabicum, Gummi-Geddah, Gummi-Senegal, Gummigutt, Tragantgummi: Gummi, Harze u. Gummiharze, natürliche Balsame und Pflanzensäfte, a. n. g.	frei	
	Manna	(frei I)	
	Anm. zu Abschnitt XX (Gummen u. Harze). Zollb. Waren dieses Abschnitts, für den Straßenbau eingeführt durch den Staat oder durch Bauunternehmungen für den öffentlichen Verkehr auf Bescheinigung des Ministeriums für Verkehr und öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium	frei	
	Einfuhrumsatzsteuer und Umsatzsteuerpauschale: Die nach dieser Anmerkung eingeführten Waren unterliegen der Einfuhrumsatzsteuer oder dem Umsatzsteuerpauschale, die bei den Pos. aufgeführt sind, denen die Waren ihrer Beschaffenheit nach sonst angehören würden. Ausgenommen sind die Fälle, in denen die Bedingungen für die Umsatzsteuerfreiheit auf Grund des § 4, Abs. 17, des Gesetzes über die Umsatz- und Luxussteuer erfüllt sind.		
	XXX. Kautschuk, Guttapercha und Kautschukersatzstoffe sowie Waren daraus.		
304	Kautschuk, Guttapercha (auch Balata), roh oder gereinigt, Abfälle davon, alte abgenutzte Stücke von daraus hergestellten Waren; aus Kautschukabfällen wiedergewonnener Kautschuk	frei	
305	Kautschuklösungen	120,—	14 Ki, 11 für das Ueberfaß.
	Anm.: Kautschuklösungen in Benzin, eingeführt von Fabriken zur Herstellung von nahtlosen, getauchten Gummiwaren auf Erlaubnisschein, unter Ueberwachung und den vom Finanzministerium festgesetzten Bedingungen	frei	
	Umsatzsteuerpauschale: 9%.		
	Anm.: Kautschukwaren in Benzin, eingeführt auf Erlaubnisschein nach Anm. bei Pos. 305, unterliegen nicht dem Umsatzsteuerpauschale.		
306	Kautschukteig:		
	a) Faktis und andere chemisch hergestellte Kautschukersatzstoffe	frei	14 Ki od. Fä, 9 Kö, 4 Sä oder Ballenumschließ.
	b) anderer	70,—	
	Einfuhrumsatzsteuer: Mit Ausnahme von Faktis: 3%.		
307	Kautschukfäden, nicht übersponnen (auch flach, höchstens 3 mm breit)	36,—	
	Einfuhrumsatzsteuer: 3%.		
308	Platten, nicht vulkanisiert, geschnitten, gestrichen, gewalzt (Patentplatten):		
	a) schwächer als 2 mm	500,—	14 Ki od. Fä, 9 Kö, 4 Sä oder Ballenumschließ.
	b) andere	300,—	
	Umsatzsteuerpauschale: 9%.		
309	Waren aus Patentplatten, a. n. g., vulkanisiert od. nicht, auch in Verbindung mit gewöhnlichen od. feinen Stoffen	1 000,—	
	Umsatzsteuerpauschale: 12%.		
310	Kinderspielzeug aus weichem Kautschuk, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Stoffen	2 000,—	
	Umsatzsteuerpauschale: 12%.		
311	Schuhwaren, auch in Verbindung m. Spinnstoffen aller Art oder mit anderen Stoffen:		
	a) Ueberschuhe und Schneeschuhe	600,—	
	b) andere	1 200,—	
	1. Absätze	(720,— I)	
	2. Sohlen	(600,— I)	

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Ks. je 100 kg[1])	Tara in % d. Rohgewichts[2])
	Umsatzsteuerpauschale: a) Gummiabsätze und Sohlen 12%; b) andere Waren 9%.		
312	Waren aus weichem Kautschuk, a. n. g., auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Stoffen	650,—	14 Ki od. Fä, 9 Kö, 4 Sä oder Ballenumschließ.
	a) Vollgummireifen für Automobile	(507,— I)	
	b) Spritzen und Radiergummi	(650,— I)	
	c) Dichtungsplatten aus Kautschuk mit Beimischung von Asbest	(575,— D)	
	Einfuhrumsatzsteuer: Gasmasken und deren Bestandteile: 3%.		
	Umsatzsteuerpauschale: Waren, die der Einfuhrumsatzsteuer nicht unterliegen: a) Peitschen, Kappen, Stöcke, Flaschen, Becken, Schalen, Geschirr, Schwämme, Windeln, Handschuhe, Radiergummi usw.: 12%; b) andere Waren: 9%.		
313	Hartgummi in Platten, Stäben und Röhren, auch poliert, nicht weiter bearbeitet	300,—	
	Umsatzsteuerpauschale: 9%.		
314	Hartgummiwaren, a. n. g.:		
	a) roh gepreßt, mit sichtbaren Preßnähten	600,—	16 Ki od. Fä, 13 Kö, 6 Sä oder Ballenumschließ.
	b) andere, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Stoffen	1 200,—	
	Füllhalter und Füllbleistifte	(900,— D)	
	Einfuhrumsatzsteuer: 3%.		
	Umsatzsteuerpauschale: Waren, die der Einfuhrumsatzsteuer nicht unterliegen: a) Peitschen und Stöcke, Spielwaren, Kämme, Knöpfe, Becken und Geschirr usw. 12%; b) andere Waren 9%.		
315	Gewebe und Wirkstoffe, mit Kautschuk überzogen, getränkt, bestrichen oder durch Kautschukzwischenlagen miteinander verbunden, aus folgenden Gespinsten:		13 Ki od. Fä, 9 Kö, 6 Sä od. Ballenumschließ.
	a) ganz oder teilweise aus Seide, Abfall- od. Kunstseide	(2100,— I) 3 000,—	
	b) aus anderen Spinnstoffen, auch Zellwolle und Filz	(910,— I) 1 300,—	
	Anm.: Gewebe mit Kautschuk getränkt, eingeführt v. Fabriken zur Schuhherstellung, auf Bescheinigung der Handels- und Industriekammer in Preßburg	50,—	
	Umsatzsteuerpauschale: 11%.		
316	Elastische Gewebe, elastische Wirk- und Posamentierwaren aus folgenden Gespinsten:		
	a) Seide, Abfall- oder Kunstseide	1 500,—	
	b) aus anderen Stoffen, auch Zellwolle	1 200,—	
	Umsatzsteuerpauschale: 11%.		
317	Kleidung und andere durch Kleben, Nähen und ähnliche Weise angefertigte Gegenstände aus d. in Pos. 315 und 316 genannten Stoffen werden wie diese Stoffe mit einem Zuschlag von 20% verzollt		
	Anm.: Puppen- und Tierstimmen	300,—	
	Einfuhrumsatzsteuer: 3% für Gasmasken und deren Bestandteile.		
	Umsatzsteuerpauschale: a) Regen- und Sonnenschirme 5,5%; b) andere Waren wenn sie der Einfuhrumsatzsteuer nicht unterliegen, 8%.		
318	Kautschukwaren in Verbindung mit feinsten Stoffen	3 600,—	20 Ki od. Fä. 13 Kö, 6 Sä od. Ballenumschließ.
	Füllhalter und Bleistifte	(1 800,— D)	
	Einfuhrumsatzsteuer: Füllhalter und Füllbleistifte, Gasmasken und deren Bestandteile 3%.		
	Umsatzsteuerpauschale: a) Waren in Verbindung mit feinsten Stoffen, die der Einfuhrumsatzsteuer nicht unterliegen: 8%; b) andere Waren, wenn sie der Einfuhrumsatzsteuer nicht unterliegen: 12%.		
319	Kautschukwaren mit Fassungen aus Edelmetallen:		
	a) aus Gold	25 500,—	
	b) aus Silber	18 000,—	
	Einfuhrumsatzsteuer: Füllhalter und -bleistifte, Gasmasken und deren Bestandteile: 3%.		
	Umsatzsteuerpauschale: a) Waren aus Pos. 317 mit Fassungen aus Edelmetallen, wenn sie der Einfuhrumsatzsteuer nicht unterliegen: 8%; b) andere Waren der Pos. 319, die der Einfuhrumsatzsteuer nicht unterliegen: 12%.		
320	Technische Artikel:		
	a) Schläuche aus oder mit Kautschuk, auch mit Gewebelagen oder Drahteinlagen	(546,— I) 600,—	13 Ki od. Fä, 9 Kö, 2 Sä oder Ballenumschließ.
	Anm.: Schläuche aus Patentplatten sind nach Pos. 309 zu verzollen.		
	b) Dichtungen	600,—	
	c) Treibriemen	600,—	
	d) Pneumatiks (Schläuche u. Mäntel)	600,—	
	e) Isolierstoff aus Patenplatten, auch vulkanisiert	600,—	
	f) Ausrüstungen für technische und elektrotechnische Zwecke, zu Instrumenten usw. aus Hartgummi mit Ausnahme der zu Pos. 314 a gehörig. Rohpressungen aus Hartgummi	600,—	
	Ebonitkästen für Akkumulatoren	(405,— I)	
	Anm.: Für den Telephon- u. Mikrophonbau auf Erlaubnisschein unter Ueberwachung und den vom Finanzministerium festgesetzten Bedingungen	frei	
	g) Kautschukdrucktücher und andere a. n. g. technische Artikel	600,—	
	Einfuhrumsatzsteuer: Gewebe zu Krempelbelägen, Bestandteile von Gasmasken: 3%.		
	Umsatzsteuerpauschale: Waren, die der Einfuhrumsatzsteuer nicht unterliegen: 9%.		
	Anm.: Waren, die auf Erlaubnisschein nach Anm. bei Position 320 f eingeführt werden, unterliegen nicht dem Umsatzsteuerpauschale.		
	XXXI. Wachstuch und Waren daraus.		
323	Fußbodenbelag aus Wachstuch, Linoleum, Kamptulikon und ähnlichen Mischungen:		10 Ki od. Fä, 7 Kö, 3 Sä od. Ballenumschließ.
	a) bis 2 mm Dicke	1 350,—	
	Teppiche und Fußbodenbelag aus Linoleum	(1 008,— I)	
	b) über 2 mm Dicke	600,—	
	Teppiche und Fußbodenbelag aus Linoleum	(420,— I D)	
	Umsatzsteuerpauschale: 11%.		
	XXXIV. Holzwaren, Waren aus Drechsler- und Schnitzstoffen.		
361	c) Waren aus Meerschaum, Lava, Zellhorn u. ä. künstlich. Schnitzstoffen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen:		20 Ki od. Fä, 13 Kö, 6 Sä od. Ballenumschließ.
	1. belichtete Filme aller Art und unbelichtete Filme, andere als kinematographische	750,—	
	2. andere	1 500,—	
	Anm.: 1. Unbelichtete kinematographische Filme	360,—	
	2. Halberzeugnisse, zur weiteren Verarbeitung vorgerichtet	500,—	
	Luxussteuer: Ganze Puppen aus Zellhorn, bei einem Preis über 60 Ks. je Stück: 18%.		
	Einfuhrumsatzsteuer: Für Waren, die weder der Luxussteuer noch dem Umsatzsteuerpauschale unterliegen: 3%.		
	Umsatzsteuerpauschale: a) Unbelichtete photographische und kinematographische Filme: 9%; c) Gläser für Taschenuhren aus Zellhorn und ähnlichen Kunststoffen: 6%.		
	XXXIX. Unedle Metalle und Waren daraus.		
513	Bronzepulver und Bronzefarben	2080,—	8 Ki od. Fä, 2 Kö, 1 Sä od. Ballenumschließungen.
	Anm.: Bronzepulver, eingeführt von Fabriken zur Herstellung von Bronzefarben, auf besondere Erlaubnis	50,—	
	Einfuhrumsatzsteuer: 3%.		
	XLVI. Chemische Hilfsstoffe und chemische Erzeugnisse.		
596	Grundstoffe (Elemente), besonders genannt: Schwefel in Stücken u. Stangen, auch gemahlen, und Schwefelblüte, Phosphor, Antimon, metallisches, Quecksilber, Arsen, metallisches	frei	
	Einfuhrumsatzsteuer: Mit Ausnahme von Schwefel in Stücken und Stangen, auch gemahlen, Schwefelblüte, Phosphor und metallischem Arsen: 3%.		
597	Oxyde u. Basen, besonders genannt:		
	a) 1. Aetzkali, fest	5,—	10 Ki od. Fä, 6 Kö, Papierfässer usw., 3 Sä oder Ballenumschließ.
	2. Aetznatron, fest	96,—	
	b) Aetzkali- und Aetznatronlauge	48,—	
	c) Bariumhydroxyd, Magnesia, gebr.:		
	1. Bariumhydroxyd	12,—	
	2. Magnesia, gebrannt	1,20	
	d) Bariumsuperoxyd	36,—	
	e) Tonerde, künstliche	10,—	
	f) Arsenige Säure (Arsentrioxyd)	8,—	
	g) Zinkweiß, Zinkgrau	144,—	10 Ki od. Fä, 6 Kö, Papierfässern usw., 3 Sä oder Ballenumschließ.
	h) Zinnoxyd, künstliches	80,—	
	i) Bleiasche	30,—	
	k) Bleiglätte in Schuppen u. Stücken	101,—	
	l) Bleiglätte, gemahlen, in Pulverform, Massikot und Mennige	10,—	
	m) Kohlensäure, verflüssigte	108,—	
	n) Ammoniakwasser (Gaswasser), angereichert	frei	Tarazuschlag: 20% bei Einfuhr in eigens eingerichteten Land- und Wasserfahrzeug.
	o) Salmiakgeist (Ammoniak)	1,—	
	p) verflüssigtes Ammoniakgas	2,—	
	q) Wasserstoffsuperoxyd	70,—	9% f. das Ueberfaß
	Einfuhrumsatzsteuer: Waren der Pos. 597, mit Ausnahme von Magnesia, gebrannt: 3%.		
598	Säuren, besonders genannt:		
	a) Phosphorsäure, flüssig	frei	
	b) Salzsäure, Salpetersäure, Holzessig, roher:		
	1. Salzsäure	19,—	Tarazuschlag: 20% bei Einfuhr in eigens eingerichteten Land- und Wasserfahrzeugen
	2. Salpetersäure	6,—	
	3. Holzessig, roher	30,—	
	c) Schwefelsäure	39,—	Tarazuschlag: 15% (wie oben).
	d) Borsäure:		
	1. roh	frei	
	2. raffiniert	45,—	

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Ks. je 100 kg[1])	Tara in % d. Rohgewichts[2])
	e) Oxalsäure	50,—	
	f) Fluorwasserstoffsäure	60,—	9 für das Ueberfaß, feste Körper, 8 Ki od. Fä.
	g) Citronensäure, Weinsäure	110,—	10 Ki od. Fä, 6 Kö, Papierfässer usw., 3 Sä oder Ballenumschließ.

Einfuhrumsatzsteuer: 3%.

Umsatzsteuerpauschale: Citronen- und Weinsäure: 6%.

599	Kalium-, Natrium- und Ammoniumsalze, besonders genannt:		
	a) Düngesalze (Kalirohsalze in ihrer natürlichen Zusammensetzung sowie künstliche Düngemittel aus Salzgemengen); Chlorkalium, Natronsalpeter, natürlicher u. künstlicher, nicht gereinigt, Borax, roh, Weinstein, roh, Weinhefe, Schlempekohle	frei	

Anm.: Düngesalze dürfen nur nach den im Verordnungswege festgelegten Vorschriften verzollt werden.

	b) Glaubersalz (Natriumsulfat):		
	kristallisiert	12,—	
	calciniert	3,—	
	c) Kaliumsulfat; Kalium- und Natriumbisulfat; Weinsteinpräparat; Pottasche bis zu einem Gehalt von 85% Kaliumcarbonat:		
	1. Kaliumsulfat- und Kaliumbisulfat	20,—	

Anm.: Kaliumsulfat zum Düngen gegen Bescheinigung des Landwirtschaftsrates frei

	2. Natriumbisulfat; Weinsteinpräparat; Pottasche bis zu einem Gehalt von 85% Kaliumcarbonat	6,—	
	d) Soda, roh oder kristallisiert	45,—	
	e) Pottasche mit einem Gehalt von mehr als 85% Kaliumcarbonat; Wasserglas, festes	8,—	
	f) Soda, calciniert; Wasserglas, flüssiges	5,—	Wasserglas, Tarazuschlag: 15% bei Einfuhr in eigens eingericht. Land- und Wasserfahrzeugen.
	g) Schwefelsaures und salzsaures Ammoniak (Salmiak):		
	1. Ammoniumchlorid	10,—	
	2. Ammoniumsulfat	5,—	
	h) Kalisalpeter	10,—	
	i) Kalium- und Natriumbicarbonat; Borax, raffiniert; Natriumsulfit, fest; Natriumbisulfit, fest; Natriumhyposulfit, fest:		
	1. Borax, raffiniert	3,—	
	2. andere	20,—	
	k) Natriumnitrit, roh; Kalium- und Natriummanganat und -permanganat; Kaliumoxalat; Weinstein, raffiniert; Ammoniumcarbonat	30,—	
	l) Natriumbisulfit in wäßriger Lösung	40,—	
	m) Kalium- und Natriumchromat (gelbes) und Kalium- und Natriumbichromat (rotes); Ammoniumacetat; Kaliumacetat und holzessigsaures Kali; Natron:		
	1. Kalium- und Natriumchromat und -bichromat	5,—	
	2. Natriumacetat und holzessigsaures Natron	600,—	10 Ki od. Fä, 6 Kö, Papierfässer usw., 3 Sä oder Ballenumschließ., 9 für das Ueberfaß.
	3. andere	40,—	
	n) Ferro- und Ferricyankalium und -natrium; Ferrocyancalcium	50,—	
	o) Kalium- und Natriumsulfid, auch Schwefelleber; Ammoniumsulfid; Kalium- und Natriumchlorat, Natriumphosphat	10,—	

Verbrauchssteuer auf Hefe: 5 Ks. je kg Reingewicht.

Verbrauchssteuer auf Teiglockerungsmittel: Ammoniumbicarbonat: 20 Ks. je kg Reingewicht.

Einfuhrumsatzsteuer: Mit Ausnahme von Chlorkalium mit einem Gehalt von mehr als 54% Kali und mit Ausnahme von rohem Borax, rohem Weinstein und Schlempekohle: 3% vom Preis, Zoll, evtl. Hefeverbrauchssteuer und Verbrauchssteuer auf Teiglockerungsmittel, und Beförderungskosten bis zur Grenze.

Anm.: Bei der Bestimmung des Kaligehalts wird dieser als Kaliumoxyd ausgedrückt.

Umsatzsteuerpauschale:

I. Künstliche Düngemittel:
- a) Kainit 0.90 Ks. je 100 kg Reingewicht.
- b) Natronsalpeter, natürlich und künstlich, nicht gereinigt: 10,50 Ks. je 100 kg Rohgewicht;
- c) besondere Kalidüngesalze:
  1. Kaliumchlorid bis zu einem Gehalt von 54% Kali: 5.40 Ks.;
  2. Kaliumsulfat bis zu einem Gehalt von 52% Kali (auch solches, das gemäß Anm. nach Pos. 599 c 1 eingeführt wird: 5,40 Ks.;
  3. Kaliummagnesiumsulfat bis zu einem Gehalt von 30% Kali: 5 40 Ks.
- d) andere Kalidüngesalze:
  1. bis zu einem Gehalt von 24% Kali: 1,65 Ks.;
  2. mit einem Gehalt von mehr als 24% Kali: 3,45 Ks. je 100 kg Rohgewicht.

Anm.: Bei der Bestimmung des Kaligehaltes wird derselbe als Kaliumoxyd ausgedrückt.

- e) andere künstliche Düngemittel (Ammonsulfat, Kalkammonsalpeter usw.): 6%.

II. Waren der Pos. 599 d: 6%.

III. Waschpulver u. a. Waschmittel (z. B. Borax, raffin.): 6%.

IV. Weinsteinpräparat und raffinierter Weinstein: 6%.

600	Calcium-, Strontium-, Barium- und Magnesiumverbindungen, besonders genannt:		
	a) Calciumcitrat u. -tartrat, Magnesiumchlorid:		
	1. Calciumcitrat u. -tartrat (frei I)	125,—	10 Ki od. Fä, 6 Kö, 3 Sä oder Ballenumschließ.
	2. Magnesiumchlorid	frei	
	b) Strontiumcarbonat, künstliches; Strontiumhydroxyd	5,—	
	c) Calciumchlorid, unrein, Bariumsulfid usw.:		
	1. Bariumcarbonat, gefällt	6,—	
	2. andere	10,—	
	d) Spodium (Knochenkohle)	10,—	
	e) Chlorkalk	frei	
	f) Gaskalk	10,—	
	g) Glanzweiß, Barytweiß, Magnesiumsulfat	5,—	
	h) Calciumsulfit, -bisulfit und -hyposulfit, fest	20,—	
	i) dgl., in wäßriger Lösung	15,—	
	k) Graukalk	600,—	10 Ki od. Fä, 6 Kö, Papierfässer usw., 3 Sä oder Ballenumschließg., 9 f. das Ueberfaß.
	l) Calciumcarbonat, gefällt; Calciumphosphat, gefällt; Calciumcarbid, Strontiumnitrat, Bariumchlorid, Bariumnitrat:		
	1. Calciumcarbid	150,—	
	2. andere	25,—	
	m) Kalkstickstoff, Kalksalpeter	frei	

Einfuhrumsatzsteuer: Mit Ausnahme von Calciumtartrat, Magnesiumchlorid und von technischem Calciummolybdat: 3%.

Umsatzsteuerpauschale: a) Kalkstickstoff: 6%; b) Kalksalpeter (Calciumnitrat, gegebenenfalls bis zu einem Gehalt von 8% Ammoniumnitrat): 10,50 Ks. je 100 kg Rohgewicht.

601	Aluminium-, Eisen-, Chrom-, Nickel- und Kobaltverbindungen, besonders genannt:		
	a) Eisenbeizen aller Art, Eisenvitriol, Zaffer, Smalte, Streuglas:		
	1. Eisenvitriol	1,—	
	2. andere	14,—	
	b) Alaune; Aluminiumsulfat und -chlorid:		
	1. Chromalaune	108,—	dto.
	2. Aluminiumsulfat	frei	dto.
	3. andere	10,—	dto.
	c) essigsaure und holzessigsaure Tonerde	100,—	dto.
	d) Schwefeleisen, künstlich., Eisenchlorid, fest, Nickelsulfat, auch Nickelammonsulfat	20,—	

Einfuhrumsatzsteuer: 3%.

602	Kupfer-, Blei-, Zink- und Zinnverbindungen, besonders genannt:		
	a) Kupfervitriol, Admonter Vitriol, Eisen- und Kupfervitriol	160,—	dto.
	b) Zinkvitriol	1,—	
	c) Grünspan	30,—	
	d) Bleiweiß	30,—	
	e) holzessigsaures Blei, Zinnsalz und andere Zinnpräparate, Bleisulfat, Bleizucker, Bleiessig:		
	1. holzessigsaur. Blei, Bleizucker	400,—	dto.
	2. andere	30,—	
	f) Kupfernitrat, Bleinitratoxyd, Zinkchlorid, Schwefelzink, weiß, Lithopone, Griffithweiß	30,—	Tarazuschlag: flüssiges Chlorzink: 12% b. Einfuhr in eigens eingericht. Land- und Wasserfahrzeugen.

Einfuhrumsatzsteuer: 3%.

Umsatzsteuerpauschale: Kupfervitriol: 22,50 Ks. je 100 kg Rohgewicht.

603	Schwefel-, Selen-, Antimon- und Arsenverbindungen, besonders gen.:		
	a) Spießglanz	frei	
	b) Schwefelarsen	10,—	
	c) Selenschlamm	36,—	
	d) Chlorschwefel	12,—	
	e) Schwefelkohlenstoff	60,—	

Einfuhrumsatzsteuer: 3%.

604	Organische Verbindungen, besonders genannt:		
	a) Glycerin, roh	28,—	
	b) Glycerin, raffiniert	40,—	
	c) Anilinöl, Nitrobenzol, Anthracen, roh, Naphthalin, roh, Carbolsäure, roh:		

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Ks. je 100 kg[1])	Tara in % d. Rohgewichts[2])
	1. Anilinöl, Nitrobenzol	45,—	
	2. Anthracen, roh, Naphthalin, roh, Carbolsäure	25,—	
	d) Pyridinbasen	60,—	9 für das Ueberfaß.
	e) Kresol	3,—	
	f) Kreolin, Lysol u. ä. Präparate:		
	1. Formaldehyd	130,—	
	2. Kreolin, Lysol usw.	20,—	
	g) Salicylsäure und Derivate	frei	
	h) Kokain und Salze	120 000,—	10 Ki od. Fä, 6 Kö, 3 Sä oder Ballenumschließ.
	i) Opiumalkaloide und Derivate	120 000,—	
	Einfuhrumsatzsteuer: 3%.		
605	Ruß, Kohlenpulver und gemahlene Schwärzen, mit Ausnahme von Knochenkohle der Pos. 600 d	frei	
	Einfuhrumsatzsteuer: Mit Ausnahme von Ruß: 3%.		
606	Rußbister	20,—	
	Einfuhrumsatzsteuer: 3%.		
607	Zubereitete Schwärzen	200,—	13 Ki od. Fä.
	Einfuhrumsatzsteuer: 3%.		
608	Schuhwichse	675,—	
	Einfuhrumsatzsteuer: 3%.		
609	Kitte	60,—	12 Ki od. Fä, 6 Kö, Papierfässern, usw., 3 Sä oder Ballenumschließg., 9 f. das Ueberfaß.
	Einfuhrumsatzsteuer: 3%.		
	Umsatzsteuerpauschale: Kautschukkitte: 9%.		
610	Gelatine und Waren daraus:		10 Ki, Fä od. geschlossenen Bottichen, 6 Kö, 3 Sä od. Ballenumschließungen.
	a) Gelatine	390,—	
	b) Gelatinewaren	480,—	
	Einfuhrumsatzsteuer: Mit Ausnahme von Agar-Agar: 3%.		
611	Leim aller Art, auch Hausenblase	190,—	
	Umsatzsteuerpauschale: 5,25%.		
612	Albumin und Albuminoide, Casein	130,—	
	Anm.: Casein, eingeführt für industrielle Zwecke auf Bescheinigung der Handels- und Gewerbekammer Preßburg, bis zum 31. 12. 1942	15,—	
	Einfuhrumsatzsteuer: a) Buttermilchrückstände, Casein und Milcheiweiß: 1%; b) andere Waren, wenn sie dem Umsatzsteuerpauschale nicht unterliegen: 3%.		
	Umsatzsteuerpauschale: Blutmehl: 12 Ks. je 100 kg Rohgewicht.		
614	Stärkegummi (Dextrin usw.) u. a. n. g. Gummiersatzstoffe, Kleister, Schlichte u. a. Klebe- u. Appreturmittel:		
	a) Kleber	120,—	
	b) andere	290,—	
	Anm.: Kleister, Schlichte usw., eingeführt von Schuhfabriken auf Bescheinigung der Handels- und Industriekammer in Preßburg	50,—	
	Umsatzsteuerpauschale: a) Waren der Position 614, mit Ausnahme von Dextrin und Kleber: 6%; b) Dextrin: 5,25%; c) Kleber: 4,5%.		
617	Phosphate, m. Säuren aufgeschlossen (Superphosphate)	14,—	
	Umsatzsteuerpauschale: 6%.		
618	Seifenersatzstoffe, nicht parfümiert, Poliment, Putzpasten usw.	400,—	10 Ki od. Fä, 6 Kö, 3 Sä oder Ballenumschließ.
	Stärkeglanz	(260,— I)	
	Einfuhrumsatzsteuer: 3%.		
	Umsatzsteuerpauschale: Waschpulver u. a. Waschmittel: 6%.		
619	Kollodium, Chloroform, Methylalkohol (Holzgeist), Aceton, Essigsäure, konzentrierte:		
	a) Kollodium, Propyl- und Butylalkohole	120,—	9 für das Ueberfaß, feste Körper, 8 Ki oder Fä.
	b) andere	2 000,—	
	Anm.: 1. Butylalkohole und Ersatzstoffe, die in Preßburg verzollt werden, auf Bescheinigung der Handels- und Gewerbekammer in Preßburg über die Verwendung zur Lackherstellung	20,—	
	2. Butylalkohole u. Ersatzstoffe zur Herstellung von Butylacetaten, auf Bewilligung des Finanzministeriums	20,—	
	3. Fuselöl, roh, zur Verarbeitung auf Amylacetat	5,—	
	Verbrauchssteuer auf Essigsäure: Auf andere Weise als durch Spiritusgärung erzeugte: 20 Ks. je kg wasserfreie Essigsäure.		
	Anm.: Technische Essigsäure ist von der Steuer befreit.		
	Einfuhrumsatzsteuer: 3%.		
	Anm.: Waren, die nach Anm. 1 bis 3 der Pos. 619 eingeführt werden, unterliegen nicht der Einfuhrumsatzsteuer.		
	Umsatzsteuerpauschale: Essigsäure, konzentriert: a) Essig, durch Gärung von Spiritus erzeugt: 50 Ks. je 100 l; b) andere: 6,75% vom Preis, Zoll, Verbrauchssteuer für Essigsäure und Beförderungskosten bis zum Verzollungsort.		
620	Ester:		
	a) Methyl-, Aethyl-, Butyl- und Amylacetat	2 000,—	9 für das Ueberfaß.
	b) andere	120,—	
	Andere Ester, von Fabriken zur Lackherstellung und Kautschukverarbeitung eingeführt, die beim Zollamt in Preßburg verzollt werden, auf Bescheinigung der Handels- und Industriekammer in Preßburg	20,—	
	Ersatzabgabe für die Branntweinsteuer (vgl. S. 289).		
	Einfuhrumsatzsteuer: 3%.		
	Anm.: Enthält diejenigen Erzeugnisse, die nicht der Einfuhrumsatzsteuer unterliegen.		
621	Verflüssigte Gase, a. n. g.:		
	a) Chlor, Sauerstoff und Luft, verflüssigt	200,—	
	b) andere	40,—	
	1. Schwefeldioxyd	(39,— D)	
	2. Stickoxydul	(frei D)	
	Einfuhrumsatzsteuer: 3%.		
622	Chemische Hilfsstoffe und Erzeugnisse, a. n. g.:		12 Ki od. Fä, 6 Kö, Papierfässern usw., 3 Sä oder Ballenumschließg., 9 f. das Ueberfaß. Tannin, Gallussäure und Pyrogallussäure: 12 in mit Papier ausgelegt. Holzfässern.
	a) Jodide	2 000,—	
	b) Bleicherde, Hexamethylentetramin, Essigsäureanhydrid, Trichloräthylen und Perchloräthylen	15% v.W.	
	Essigsäureanhydrid, Trichloräthylen und Perchloräthylen	(5% v.W. D)	
	c) Ameisensäure	10% v.W.	
	d) andere	5% v.W., jedoch nicht mehr als 1200 Ks. je 100 kg	
	Natriumacid darf nur auf besondere Bewilligung der Monopolverwaltung eingeführt werden, unterliegt jedoch nicht der Lizenzgebühr.		
	Anm.: 1. Waren der Pos. 622, zur Herstellung von Wasch- und Reinigungsmitteln und Textilhilfsmitteln auf Erlaubnisschein	10,—	
	2. Waren, die beim Zollamt in Preßburg verzollt werden, zur Verwendung in der Lackherstellung	3% v.W.	
	3. Phenol zur Kunstharzerzeugung auf Bescheinigung der Handels- und Gewerbekammer	frei	
	Verbrauchssteuer auf Teiglockerungsmittel: Zur Einfuhr von Backpulver ist eine besondere Bewilligung des Innenministeriums erforderlich. Die Steuer (30 h je Steuereinheit) wird bei der Verzollung nicht erhoben, sondern es wird das Gefällskontrollamt des Wohnorts des Empfängers benachrichtigt.		
	Einfuhrumsatzsteuer: Natriumbenzoat, künstl. Braunstein, Silbernitrat usw.: 3%.		
	Umsatzsteuerpauschale: a) Waschpulver und andere Waschmittel: 6%; b) künstliche Düngemittel: 6%; c) Naphthensäuren: 3,75%; d) Backpulver: 15% (der Verbrauchssteuer auf Teiglockerungsmittel).		

XLVII. Firnisse, Farbwaren, Arznei- sowie Riech- und Schönheitsmittel.

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Ks. je 100 kg[1])	Tara in % d. Rohgewichts[2])
623	Oelfirnisse:		
	a) in Fässern	180,—	11 für das Ueberfaß.
	b) in Blechkanistern, Flaschen usw.	360,—	16 Ki od. Fä, 9 Kö, Papierfässer, usw., 6 Sä oder Ballenumschließg., 11 für das Ueberfaß.
	Einfuhrumsatzsteuer: 3%.		
624	Lackfirnisse	800,—	
	Anm.: 1. Nitrocellulose-Lackfirnisse zur Oberlederherstellung auf Erlaubnisschein	540,—	
	2. Kunstharzlösungen mit einem Gehalt von höchstens 50% Lösungsmittel zur Lackherstellung, auf Bescheinigung der Handels- und Industrickammer	200,—	
	Einfuhrumsatzsteuer: 3%.		
	Nitrocellulose-Lackfirnisse, nach Anm. nach Pos. 624 eingeführt, unterliegen nicht der Einfuhrumsatzsteuer.		
	Umsatzsteuerpauschale: Kautschuklösungen: 9%.		
625	Teerfarben:		
	a) Schwefelschwarz, Anthrachinonfarbstoffe mit Ausnahme der Küpenfarben	5% v.W., jedoch nicht mehr als 280 Ks. je 100 kg.	12 Ki od. Fä, 6 Kö od. Papierfässern, 3 Sä oder Ballenumschließg., 9 f. das Ueberfaß.
	b) andere	frei	
	Einfuhrumsatzsteuer: a) Waren der Pos. 625 a: 3%; b) Waren der Pos. 625 b: 1,5%.		
626	Farben, a. n. g.:		12 Ki od. Fä, 6 Kö, Papierfä od. mit Papier ausgel. Fä, 3 Ballenumschließungen od. Sä, 9 für das Ueberfaß.
	a) Cadmiumgelb	12,—	
	b) andere	500,—	
	Anm.: Glycerinhaltige Küpenfarbstoffe ohne sonstige Zusätze	25,—	
	Einfuhrumsatzsteuer: 3%.		
627	Alle Farben in Zeltchen, Säckchen, Pasten, Tuben usw.	800,—	dto.
	Methylenblau, Methylenviolett, Dental-Gußwachs usw.	(300,— D)	
	Einfuhrumsatzsteuer: 3%.		
	Umsatzsteuerpauschale: a) Leim, auch Hausenblase, für den Kleinverkauf: 5,25%; b) Kautschuklösungen und Kitte für den Kleinverkauf: 9%.		
628	Tinte und Tintenpulver, Siegellack	400,—	dto.
	Einfuhrumsatzsteuer: 3%.		
629	Blei- und Farbstifte, Zeichenkreide, Tusche usw.	400,—	
	Einfuhrumsatzsteuer: 3%.		

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Ks. je 100 kg[1])	Tara in % d. Rohgewichts[2])
630	Arzneiwaren, zubereitet, Watte und Verbandmittel usw.:		
	a) Arzneiwaren, zubereitet:		
	1. flüssige, in Injektionspackung	2800,— (1 000,— D)	16 Ki od. Fä, 9 Kö, Papierfässern usw., 6 Sä oder Ballenumschließg., 11 für das Ueberfaß.
	2. als Pflanzenschutzmittel angekündigte Stoffe	860,—	
	3. Präparate zum Mästen von Tieren	300,—	
	4. sonstige:		
	a) fest	2000,—	
	aa) Bad-Ischler Heilschlamm	(frei D)	
	bb) Heilkräuter u. Insektenpulv. „Zacherlin", Rattengift	(342,— D)	
	cc) andere	(1 000,— D)	
	b) andere	1000,—	
	b) Watte und Verbandstoffe	510,—	

Anm.: Arzneimittel mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 Raumprozent werden als versetzte gebrannte geistige Flüssigkeiten (Branntweinerzeugnisse) verzollt.

Verbrauchssteuer auf Hefe.

Ersatzabgabe für die Branntweinsteuer.

Monopolabgabe auf künstliche Süßstoffe: 6 Ks. je kg Reingewicht und eine Süßkrafteinheit.

Anm.: Es wird eine 550fache Süßkraft zugrunde gelegt.

Ersatzabgabe für die Monopolabgabe auf künstliche Süßstoffe: Für Waren, die künstlichen Süßstoff enthalten, sind 6 Ks. je kg Verzollungsgewicht zu entrichten.

Einfuhrumsatzsteuer: 3% vom Preis, Zoll, Beförderungskosten bis zur Grenze und den übrigen Abgaben.

Umsatzsteuerpauschale: Seifen, Waschpulver usw. 6%; Kupfervitriol: 22,50 Ks. je 100 kg Rohgewicht; Pflaster u. Verbandmittel: 11%.

631	Essig, Fette und Oele, parfümiert:		dto.
	a) in Umschließungen von 5 kg oder mehr	600,—	
	b) in Umschließungen unter 5 kg	4500,—	
	Einfuhrumsatzsteuer: 3%.		
632	Alkoholische aromatische Essenzen	1800,—	
	Ersatzabgabe für die Branntweinsteuer.		
	Einfuhrumsatzsteuer: 3%.		
633	Riech- und Schönheitsmittel:		
	a) nicht alkoholhaltige (Schminken usw.)	2700,—	
	b) alkoholhaltige	4500,—	

Ersatzabgabe für die Branntweinsteuer.

Ersatzabgabe für die Monopolabgabe auf künstliche Süßstoffe: Für Waren, die unter Verwendung von künstlichem Süßstoff hergestellt werden: 6 Ks. je kg Verzollungsgewicht.

Luxus- und Umsatzsteuerpauschale: Waren, die der Luxussteuer unterliegen: 21% vom Preis, Zoll, Ersatzabgabe für die Branntweinsteuer, evtl. Ersatzabgabe für die Monopolabgabe auf künstl. Süßstoffe und Beförderungskosten bis zur Grenze.

Anm.: Rasiermittel, Kopfwaschpulver und Haarpflegemittel; Zahncreme, Desinfektionsmittel usw. unterliegen nicht der Luxussteuer.

Umsatzsteuerpauschale: Waren, die der Luxussteuer nicht unterliegen: 6% der oben aufgeführten Abgaben.

XLVIII. Kerzen, Seifen, Wachswaren.

634	Pechfackeln	72,—	16 Ki, 9 Kö, 6 Sä oder Ballenumschließungen.
	Einfuhrumsatzsteuer: 3%.		
635	Unschlittkerzen	140,—	
	Einfuhrumsatzsteuer: 3%.		
636	Kerzen und Fettfabrikate, a. n. g.: aus Stearin, Walrat, Palmitin, Paraffin und sonstigen Fettstoffen	350,—	
	Einfuhrumsatzsteuer: 3%.		

Umsatzsteuerpauschale: Kerzen, paraffinhaltige: 54 Ks. je 100 kg Rohgewicht.

637	Seife:		13 Ki, 9 Kö, 6 Sä oder Ballenumschließungen.
	a) gewöhnliche	120,—	
	b) feine, parfümierte usw.	(648,— I) 1800,—	
	Einfuhrumsatzsteuer: Türkischrotöl: 3%.		

Umsatzsteuerpauschale: Mit Ausnahme von Türkischrotöl: 6%.

638	Wachskerzen, -fackeln, -stöcke, Zündkerzen	900,—	16 Ki, 9 Kö, 6 Sä oder Ballenumschließungen.
	Zündwarensteuer: 1. Je Packung mit nicht mehr als 60 Stück Zündkerzchen 0,60 Ks.; 2. für Packungen mit größerem Inhalt 0,60 Ks. je 60 Stück oder Teilmengen hiervon.		
	Anm.: Zündkerzchen, die an beiden Enden mit Zündmasse versehen sind oder auf andere Art mehrere Zündungen ermöglichen, werden nach der Zahl der möglichen Zündungen versteuert.		
	Luxus- und Umsatzsteuerpauschale: Zündkerzchen: 17,2% der Zündwarensteuer.		
	Einfuhrumsatzsteuer: Mit Ausnahme von Zündkerzchen: 3%.		
639	Waren aus bossiertem Wachs	1200,—	
	Einfuhrumsatzsteuer: 3%.		

XLIX. Zündwaren.

640	Zündwaren wie: Schwefelfäden, Zündhölzer, Feuerschwamm, Zunder:		10 Ki od. Fä, 6 Kö, 3 Sä oder Ballenumschließ.
	a) Zündhölzer	510,—	
	b) andere	170,—	

Zündwarensteuer: 1. Je Packung Zündhölzer zum Abreißen, höchstens 6 cm lang, in Papierkartons verpackt: a) mit dem Inhalt von nicht mehr als 24 Stück 0,06 Ks.; b) mit größerem Inhalt 0,06 Ks. je 24 Stück und für jede weitere Teilmenge hiervon. 2. Je Packung sonstiger Zündhölzchen: a) mit dem Inhalt von nicht mehr als 90 Stück geschwefelte oder 60 Stück andere Zündhölzer 0,12 Ks.; b) mit größerem Inhalt 0,12 Ks. je 90 Stück geschwefelte oder 60 Stück andere Zündhölzer und für jede weitere Teilmenge hiervon.

Anm.: Zündhölzer, die an beiden Enden mit Zündmasse versehen sind und mehrere Zündungen ermöglichen, werden nach der Zahl der möglichen Zündungen versteuert.

Einfuhrumsatzsteuer: 3%.

Umsatzsteuerpauschale: Waren der Pos. 640 a: 17,2% der Zündwarensteuer.

641	Feuerwerkskörper	720,—	16 Ki od. Fä, 9 Kö, 6 Sä oder Ballenumschließ.
	Lizenzgebühr für Sprengstoffe: a) Feuerwerkskörper, die solche Sprengstoffe enthalten, die Gegenstände des Monopols sind: 15 Ks. je kg Reingewicht; b) Saugpatronen für flüssigen Sauerstoff zu Sprengzwecken: 50 Ks. je Stück Patronen. (Die Einfuhr ist nur mit Genehmigung der Monopolverwaltung gestattet.)		
	Zündwarensteuer: 1. Je Packung mit nicht mehr als 60 Stück Zündhölzern 0,12 Ks.; 2. Für Packungen mit größerem Inhalt 0,12 Ks. je 60 Stück oder Teilmengen hiervon.		
	Anm.: wie bei Pos. 640.		
	Einfuhrumsatzsteuer: Mit Ausnahme von Zündhölzchen: 3% vom Preis, Zoll, evtl. Lizenzgebühr für Sprengstoffe, evtl. Zündwarensteuer und Beförderungskosten bis zur Grenze.		
	Umsatzsteuerpauschale: 17,2% der Zündwarensteuer.		
642	Lunten	600,—	
	Lizenzgebühr für Sprengstoffe: 10 Ks. je kg Reingewicht.		
	Umsatzsteuerpauschale: 6,75% vom Preis, Zoll, Lizenzgebühr und Beförderungskosten.		
	Anm.: Ueber die Befreiung vom Umsatzsteuerpauschale siehe die Bekanntmachung des Finanzministers SdGuV. Nr. 280/1935 (Handelsarchiv 1936 S. 1967).		
643	Patronenhülsen, Zündhütchen und Zündkapseln, leer	2000,—	
	Umsatzsteuerpauschale: 6,75%.		
	Anm.: wie bei Pos. 642.		
644	Patronen, Zündhütchen, Zündkapseln:		16 Ki oder Fä.
	a) fertige Patronen mit Zentralfeuerzündung	2000,—	
	b) Zündhütchen und Zündkapseln	300,—	
	c) andere	1000,—	
	Lizenzgebühr für Sprengstoffe: 1. Patronen aller Art mit eingesetzten Zündhütchen 10 Ks; 2. Zündkapseln 17,50 Ks.; 3. sonstige 40 Ks. je kg Reingewicht.		
	Umsatzsteuerpauschale: a) Patronen, Zündhütchen usw.: 6,75% vom Preis, Zoll, Lizenzgebühr und Beförderungskosten; b) Zündkapseln: 6%; c) Jagdpatronen: 45 Ks. je 1000 Stück.		
	Anm.: wie bei Pos. 642.		
645	Schießmittel, andere, Sprengmittel aus Bestandteilen des Schießpulvers (Salpeter, Schwefel und Kohle)	500,—	
	Lizenzgebühr für Sprengstoffe: a) Pulver: 1. rauchloses 25 Ks.; 2. schwarzes: a) Industriepulver 5 Ks.; b) Jagd- und Schießpulver 10 Ks.; c) pyrotechnisches Pulver 15 Ks. b) Waren, die Gegenstände des Sprengstoffmonopols nur als Bestandteile enthalten: 250 Ks. je 100 kg Rohgewicht.		
	Einfuhrumsatzsteuer: 3% vom Preis, Zoll, Lizenzgebühr und Beförderungskosten.		
646	andere Sprengstoffe:		16 Ki oder Fä, Nitrocellulose: 40 in mit Blech ausgekleidet. Kisten.
	a) Dynamit und Amonit	420,—	
	b) andere	100,—	
	Lizenzgebühr für Sprengstoffe: a) Nitrocellulose, Nitroglycerin sowie Erzeugnisse daraus, aliphatische und aromatische Nitrostoffe usw. 7 Ks. je kg Reingewicht; b) Acide und Fulminate 200 Ks. je kg Reingewicht; c) Waren, die Gegenstände des Monopols nur als Bestandteil enthalten: 20 Ks. je kg Reingewicht. Die Einfuhr ist nur auf Bewilligung der Monopolverwaltung gestattet.		
	Einfuhrumsatzsteuer: 3% vom Preis, Zoll, Lizenzgebühr und Beförderungskosten.		

LI. Abfälle.

652	Düngemittel, auch künstliche, Knochen, Knochenasche u. ä. Erzeugnisse, Blut usw., Ammoniakwasser		frei
	Einfuhrumsatzsteuer: Waren, die dem Umsatzsteuerpauschale nicht unterliegen, und mit Ausnahme von Knochen und anderen ungemahlenen und gemahlenen Schlacken: 3%.		
	Umsatzsteuerpauschale: a) Thomasmehl 2.70 Ks.; b) Fisch-, Fleisch- und Blutmehl 12 Ks. je 100 kg Rohgewicht; c) andere Düngemittel 6%.		

Der **Ausfuhrzolltarif** enthält ebenso wie der alte tschechische Tarif nur zwei Positionen. Für die chemische Industrie ist die Pos. 659 (Knochen, Hornschläuche, Hufe und Klauen) von Belang, für die der Ausfuhrzoll 16 — Ks. je 100 kg beträgt. Aussortierte Knochen und Beindrechslerabfälle, die von Beinwarenfabriken auf Bewilligung des Finanzministeriums ausgeführt werden, sind jedoch zollfrei. Alle übrigen Waren sind bei der Ausfuhr ebenfalls zollfrei. (2456)

RUNDSCHAU DES DEVISENRECHTS.

Aenderung der Bestimmungen über Transit-Aski.

In der Liste der Länder, aus denen Ueberweisungen im Verrechnungswege für den Bezug deutscher Waren auf bei deutschen Devisenbanken errichteten Transit-Aski zugunsten ausländischer Transithändler gutgeschrieben werden dürfen (vgl. 1937, S. 705), sind die früher verzeichneten Uebersee- und einige europäische Länder gestrichen worden. Die Liste umfaßt nach RE 60/42 gegenwärtig nur noch Bulgarien, Dänemark, Finnland, Rumänien, Schweden, Schweiz, Türkei und Ungarn. (2821)

Inanspruchnahme von Reiseverkehrsabkommen.

Da die Bereitstellung von Devisen zur bevorzugten Inanspruchnahme von Reiseverkehrsabkommen ganz allgemein auf dringende und wichtige Reisen beschränkt worden ist, sind die Devisenstellen durch RE. 59/42 angewiesen worden, in allen Fällen, in denen sie bisher die Zuteilung von Devisen zu befürworten hatten, nunmehr entsprechende Genehmigungen auszustellen. Die Ausstellung von Befürwortungen durch andere dazu berechtigte Stellen, insbesondere durch die Industrie- und Handelskammern für Geschäftsreisen, ist auch weiter zugelassen. (2697)

Lohnüberweisung ungarischer Arbeiter.

Nach RE 65/42 können ungarische gewerbliche Arbeiter, die im Besitz eines gültigen Bankausweises der zuständigen ungarischen Stellen oder eines von der Deutschen Bank, Berlin, ausgestellten vorläufigen Bankausweises sind, von ihren Lohnersparnissen ohne Genehmigung der Devisenstelle durch ihre Betriebsführer bis zu 80 RM. im Monat und außerdem, wenn sie verheiratet sind, für jedes Kind 10 RM. monatlich nach Ungarn überweisen lassen. Die Beträge sind ausschließlich an die Deutsche Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8, auf das Sammelkonto „Ungarische Industriearbeiter" einzuzahlen. (2550)

Devisenbewirtschaftung in Montenegro.

Nach einer in der „Gazz. Uff." vom 2. 9. 1942 veröffentlichten Verordnung sind die in Italien und Albanien geltenden Bestimmungen über den Devisenhandel auch in Montenegro in Kraft gesetzt worden. Der Handel mit Zahlungsmitteln, die zu Zahlungen außerhalb des italienischen Staates und Montenegros dienen können, ist dem Istituto Nazionale per i Cambi con l'Estero vorbehalten. Die Ausfuhr nach anderen Gebieten als dem italienischen Staat ist nur mit Genehmigung der Bank von Italien zulässig. Die Ausführer haben die erworbenen Zahlungsmittel an die Bank von Italien abzutreten. Die Verbringung italienischer Banknoten nach Montenegro aus anderen Gebieten als dem italienischen Staat und die Notenausfuhr aus Montenegro nach solchen Ländern ist verboten. Die Freigrenze beträgt 400 Lire in italienischen Staatsnoten und 50 Lire in italienischem Metallgeld. Zahlungen für Rechnung und zugunsten von Personen, die ihren Besitz außerhalb Montenegros und Italiens haben, bedürfen der Genehmigung der Bank von Italien. Das gleiche gilt für die Verfügung über Wertpapiere, die sich im Gebiet von Montenegro befinden, zugunsten von Personen mit Wohnsitz außerhalb Italiens und Montenegros sowie über Wertpapiere, die Personen mit Wohnsitz außerhalb Italiens und Montenegros gehören, zugunsten von Personen, die ihren Wohnsitz in Italien und Montenegro haben. (2825)

HANDELSPOLITISCHE RUNDSCHAU.

AUSLAND.

Frankreich.

Befristete Zollbefreiung von Insulin in Pulverform. Durch eine im „Journ. Off." vom 8. 10. veröffentlichte Verordnung ist der Zoll für Insulin in Pulverform aus Pos. 0380 bis vom gleichen Tag ab bis zum 31. 3. 1943 aufgehoben worden. (2698)

Dänemark.

Handelsabkommen mit der Schweiz. Zu dem am 26. 6. d. J. abgeschlossenen Handelsabkommen (vgl. S. 306) ist zwischen den beiden Ländern für die zweite Hälfte 1942 ein Zusatzabkommen vereinbart worden. Danach wird sich die Ausfuhr Dänemarks um 1,5 Mill. Kr. erhöhen, die Einfuhr aus der Schweiz wird um einen etwas geringeren Betrag heraufgesetzt. (2715)

Norwegen.

Zolltarifentscheidungen. Die folgenden Erzeugnisse sind nach den genannten Zolltarifpositionen abzufertigen (zu den in Klammern angegebenen Zollsätzen treten noch ein Zuschlag von 50% und ein Goldzuschlag von 33⅓%):

Bleicherde (oder Walkerde) nach „Erden usw. A. 2." (frei); eine frühere Zolltarifentscheidung, wonach Bleicherde nach „Salze 12." (frei) abzufertigen ist, gilt hiermit als zurückgenommen.

In Abänderung früherer Zolltarifentscheidungen sind „Peanco"-Kämme, hergestellt aus einem celluloidähnlichen Stoff (Acetatcellulose), nicht mehr nach der letzten Position des Tarifs (15% v. W.), sondern nach „Celluloid usw. b. 5." (2 Kr. je kg), „Revertex", grauweißer, halbflüssiger Stoff, eine Art Rohkautschuk darstellend, nicht mehr nach „Firnisse usw. 2." (0,14 Kr. je kg), sondern nach „Gummen usw. 3. a. 1." (frei) und Viscosefasern (Spinnstoff), kurze, weiße, flache Fasern, nicht mehr nach „Seide 1." (0,10 Kr. je kg), sondern nach „Zellwolle usw. 1." (0,10 Kr. je kg) abzufertigen. (2578)

Schweden.

Aenderung des statistischen Warenverzeichnisses. Mit Wirkung vom 1. 10 1942 sind bis auf weiteres neue Unterteilungen des statistischen Warenverzeichnisses eingeführt worden, die im allgemeinen — soweit nicht anders angegeben — nur für die Einfuhr gelten. Wir geben nachstehend die die chemische Industrie interessierenden Positionen wieder (in Klammern die betreffende Zolltarifposition):

Gummi, natürlicher, n. b. g., Gummigutt und andere Gummiharze: 231, 1 (aus 102) Gummi arabicum; 231, 2 (aus 102) Tragantgummi; 231, 3 (aus 102) andere.

Harz, auch gehärtet, Esterharz sowie Sulfatharz, auch destilliert; Terpentin, dick, und anderer Balsam, auch künstlicher, n. b. g.: 234, 2 (aus 103) Sulfatharz, destilliert (nur bei Ausfuhr); 234, 3 (aus 103) andere (nur bei Ausfuhr).

Tierische Oele sowie anderes Tierfett, auch gehärtet, nicht zu einer anderen Position gehörig: andere Oele, flüssig: 253, 1 (aus 108) Klauenöl; 253, 2 (aus 108) andere.

Pflanzliche, fette Oele sowie Pflanzenfett und andere pflanzliche Fettstoffe, nicht zu einer anderen Position gehörig: andere Arten, gehärtete pflanzliche Fettstoffe einbegriffen, nicht zu einer anderen Position gehörig: in anderen Gefäßen (als Glas- und Tongefäßen): Oliven- oder Baumöl: 263, 1 (aus 113) für technische Zwecke; 263, 2 (aus 113) andere; 263, 3 (aus 113) Sesamöl.

Asbest, Bauxit usw.: 378, 1 (aus 162) Glimmer; 378, 2 (aus 162) Talk; 378, 3 (aus 162) Topfstein und Meerschaum, auch künstlich.

Asche, nicht zu einer anderen Position gehörig: 418, 1 (aus 169) Zinkasche (auch bei Ausfuhr); 418, 2 (aus 169) andere Metallasche (auch bei Ausfuhr).

Steinkohlenteer usw.: andere Arten usw.: 438, 1 (aus 173) Anthracenöl; 438, 2 (aus 173) Naphthalin, roh; 438, 3 (aus 173) Naphthalin, gereinigt; 438, 4 (aus 173) andere.

Mineralöle: andere Arten: 443, 1 (aus 175) Transformatoröl; 443, 2 (aus 175) Paraffinöl und weißes Vaselineöl; andere Schmieröle: 443, 1 (aus 175) helle; dunkle: 444, 1 (aus 175) Wagenöl; 444, 2 (aus 175) andere. Paraffin: 446, 1 (aus 175) ganzraffiniert; 446, 2 (aus 175) anderes. Vaseline, auch künstlich: 448, 1 (aus 176) roh; 448, 2 (aus 176) gereinigt. Brom: 451, 3 (aus 177). Jod: 451, 4 (aus 177). Arsen und Phosphorhydrid. 451, 5 (aus 177). Flußsäure: 460, 1 (aus 181). Chromsäure: 460, 2 (aus 181). Ameisensäure und Milchsäure: 460, 3 (aus 181). Benzoesäure: 463, 1 (aus 181). Salicylsäure: 463, 2 (aus 181).

Phosphorsäure sowie Kalium-, Natrium- und Ammoniumphosphat; ferner Kresolphosphorsäure (Kresylphosphorsäure) sowie Kresol- (Kresyl-) Phosphorsäure enthaltende Flotationsmittel: 464, 1 (aus 182) Phosphorsäure; 464, 2 (aus 182) Natriumphosphat; 464, 3 (aus 182) Diammoniumphosphat; 464, 4 (aus 182) andere Arten.

Oxyde, Hydroxyde usw.: 493, 2 (aus 203) Siliciumcarbid (auch bei Ausfuhr); 493, 3 (aus 203) Metallcarbide, n. b. g. (auch bei Ausfuhr); Chromate von Metallen oder Ammonium, nicht zu einer anderen Position gehörig: 513, 1 (aus 203) Kalium- und Natriumbichromat; 513, 2 (aus 203) andere; Tartrate von Metallen oder Ammonium, nicht zu einer anderen Position gehörig: 514, 1 (aus 203) Weinstein; 514, 2 (aus 203) andere; Salze der Sulfoxylsäure oder hydroschwefligen Säure, auch in Verbindung mit Formaldehyd, Aceton und ähnl.: 515, 2 (aus 203) Natriumhydrosulfit; 515, 3 (aus 203) andere; 516, 1 (aus 203) Natriumhyposulfit (Natriumthiosulfat); 516, 2 (aus 203) Magnesiumcarbonat; 516, 3 (aus 203) Natriumperborat; 516, 4 (aus 203) Kaliumpermanganat; 516, 5 (aus 203) andere Arten.

Holzteer und andere durch trockene Destillation von Holz oder Harz hergestellte Stoffe, n. b. g.: 522, 1 (aus 208) Holzteer (nur bei Ausfuhr); 522, 3 (aus 208) Kokillenöl (nur bei Ausfuhr); 522,4 (aus 208) andere (nur bei Ausfuhr). Aceton und Acetonöl sowie Methyläthylketon: 527, 1 (aus 211) Aceton, rein; 527, 2 (aus 211) andere Arten.

Benzylalkohol, Benzylbenzoat usw.: andere Arten: 531, 3 (aus 215) Phthalsäureester; 531, 4 (aus 215) andere.

Chemische Präparate, n. b. g.: ferner Pflaster, die nicht zu den Apothekerwaren gehören: andere Arten: 540, 3 (aus 223) Fuselöl, nicht sprithaltig, und Amylalkohol; 540, 4 (aus 223) Phthalsäure und Phthalsäureanhydrid; 540. 5 (aus 223) Hexachloräthan; 540, 6 (aus 223) Tetrachlorkohlenstoff; 540,7 (aus 223) Trichloräthylen; 540, 8 (aus 223) Orthonitrotoluol; 540, 9 (aus 223) andere.

Künstliche Gerbstoffe, n. b. g., ganz oder zum Teil organisch; Gerbsäure (Tannin), Gallussäure und Pyrogallussäure (Pyrogallol); ferner künstliche Schwellmittel: 550, 1 (aus 228) Gerbsäure (Tannin); 550, 2 (aus 228) andere.

Erd- und Mineralfarben, n. b. g., darunter Kobaltoxyde sowie andere Glas- und Porzellanfarben: 559, 1 (aus 235) Zinksulfidweiß (Lithopone); 559, 2 (aus 235) Barytweiß (Bariumsulfat); 562, 1 (aus 235) Titanweiß; 562, 2 (aus 235) andere.

Terpineol und Safrol: 589, 1 (aus 259). Menthol: 589, 2 (aus 259).

Wasch-, Scheuer-, Polier-, Schleif-, Putz-, Desinfektions- und Appreturmittel, n. b. g., die Fett, Oel, Harz, Wachs, Seife oder Schmierseife, aber kein Dextrin oder Stärke enthalten; ferner Weichmachungsmittel: in flüssiger Form, in Gefäßen mit einem Bruttogewicht von mehr als ½ kg: 602, 1 (aus 269) sog. wasserlösliches Carbolineum; 602, 2 (aus 269) Türkischrotöl; 602, 3 (aus 269) andere.

Schmieröle, bestehend aus einem Gemisch von fettem Oel und Mineralöl, sofern letzteres den Hauptbestandteil ausmacht: 606, 1 (aus 272) Dampfzylinderöl; 606, 2 (aus 272) Marineöl; 606, 3 (aus 272) andere.

Tischlerleim, Caseinleim und andere Leimarten, n. b. g., nicht flüssig: 616, 1 (aus 278) Methylcelluloseleim; 616, 2 (aus 278) andere.

Kautschuk, auch synthetisch, Guttapercha und Balata, unverarbeitet, darunter auch für Schuhsohlen vorgesehene Platten aus rohem Kautschuk: 692, 1 (aus 323) Latex, auch synthetisch; 692, 2 (aus 323) andere Arten; 693, 1 (aus 323) Ebonitpulver, ferner Abfall und verschlissene Waren aus Kautschuk, Guttapercha und Balata; 693, 2 (aus 323) sog. Kautschukregenerat.

Celluloid, Cellon, Cellophane, Gaudafil, Galalith, Ambroin, Eburin und andere ähnliche formbare, künstliche Stoffe, nicht zu einer anderen Position gehörig: 2037, 5 (aus 1110, 4) unverarbeitet (auch bei Ausfuhr); 2037, 6 (1110, 4) Celluloseacetat (auch bei Ausfuhr). (2717)

Finnland.

Handelsabkommen mit Bulgarien. Mit Wirkung vom 1. 11. d. J. wurde zwischen den beiden Ländern ein Warenaustauschabkommen abgeschlossen, das gegenseitige Lieferungen im Werte von 97,5 Mill. Fmk. vorsieht. Finnland wird u. a. Zündhölzer, Cellulose, Papier und Pappe nach Bulgarien ausführen und erhält dafür hauptsächlich Rohtabak. (2718)

Slowakei.

Zollermäßigung für Mischsäure. Laut Kundmachung des Finanzministers vom 22. 9. 1942 wird der Zoll für Mischsäure aus Pos. 598 c bis zu einer Gesamtmenge von 17 500 kg für die Zeit bis zum 31. 12. 1942 von 39 auf 26 Ks. je 100 kg herabgesetzt. (2789)

Ungarn.

Zollbehandlung alkoholhaltiger Erzeugnisse. Laut Anweisung der Zentralzolldirektion vom 16. 9. 1942 fallen nicht nur diejenigen Waren, die freien Alkohol enthalten, sondern auch solche, die chemisch gebundenen Alkohol enthalten, unter das Gesetz über das Spiritusmonopol, so daß auch für sie der Zollzuschlag für den verwendeten Alkohol zu erheben ist. Waren der folgenden Positionen dürfen infolgedessen nur auf Grund der Ergebnisse einer chemischen Laboratoriumsuntersuchung zollamtlich abgefertigt werden. Ein Teil von ihnen ist mit einer Anmerkung zu versehen, die in Klammern wiedergegeben wird:

124 Spiritus (Alkohol), roh oder gereinigt, auch vergällt; 129 Speiseessig mit einem Essigsäuregehalt von weniger als 7%; 246 Mineralien, n. b. b., wie Schiefel, Schmirgel usw. „(natürlicher Kryolith, nicht in groben Stücken)"; 252 Borsäure „(rohe Borsäure)"; 255 Essigsäure „(255 a, b)"; 273 c Hydrosulfite; 276 a 1 Kaliumcarbonat, roh; 288 Salze, n. b. b. „(Natriumarseniat und Bleiarseniat)"; 294 phosphorhaltige Düngemittel „(Rhenaniaphosphat)"; 296 Kalidüngemittel „(Kalirohsalze und chemische Düngemittel aus Salzmischungen)"; 307 Gaswasser, roh oder angereichert; 309 Steinkohlenteeröle der Benzolreihe; 325 Methanol; 335 Palmkernöl u. a. Pflanzenöle; 344 gehärtete Fette, zum Genuß nicht geeignet; 354 gespaltene Fettsäuren der echten Fette mit höchstens 2% Glyceringehalt; 357 Stearinpech; 358 Kerzen; 363 Sikkative und Lacke; 364 Degras (Moellon); 369 Waschpulver und andere Seifenersatzmittel, mit und ohne Seifengehalt „(seitenhaltige Erzeugnisse)"; 371 Glycerin, roh und gereinigt; 407 Kunststoffe, n. b. b.; 409 pflanzliche und tierische Farbstoffauszüge; 412 Erdfarben, gemahlen, geschlemmt, gebrannt „(412 b, c)"; 414 chemische Farben, gepulvert „(414 b und die im deutsch-ungarischen Handelsvertrag aufgezählten Farben)"; 416 a, b, c Oelfarben, Druckfirnis usw.; 417 Farben in Tafeln, Tuben usw.; 418 Oelkitte, öl- und fetthaltige Schleif- und Poliermittel; 427 anthranilsaurer Methylester, Benzaldehyd usw.; 428 Geranylacetat, Jonon usw.; 429 Essigäther, Benzoeäther usw; 430 Amylacetat, Amylbutyrat u. a. Ester und Aether; 431 Branntweinessenzen, Fruchtessenzen usw.; 435 alkoholhaltige Riech- und Schönheitsmittel „(435 b, c, d)"; 436 Elemente „(Zinkpulver)"; 439 Phosphor-, Chlor-, Arsen- und Antimonschwefelverbindungen „(angereicherte, natürliche Antimonschwefelverbindungen)"; 441 b chemisch reines Bleiarsenat; 443 Essigsäureanhydrid; 444 Salicylsäure; 446 Salol; 448 Acetylchlorid, Benzylchlorid usw.; 450 Chloride, Bromide, Jodide; 451 n. b. b. aromatische Kohlenwasserstoffe und Phenole; 452 Guajacol, Kreosot und Erzeugnisse daraus; 454 Alkaloide „(454 b, andere)"; 455 b 1 Novocain und ähnliche Erzeugnisse; 456 b Arsenobenzol usw.; 458 Arzneimittel, Tinkturen, Salben, Pillen usw. (2822)

Rumänien.

Ausfuhrzoll für Erdöl. Mit Wirkung vom 2. 10. 1942 ist der Ausfuhrzoll auf Erdöl auf 52 000 Lei je t festgesetzt worden. (2756)

Ausfuhrgebühren für Erdölerzeugnisse. Laut Anweisung des Finanzministeriums ist bei der Ausfuhr von Vaseline der Pos. 1018 außer der üblichen Gebühr von 12% v. W., die bei der Ausfuhr von Erdölerzeugnissen erhoben wird, sowie allen anderen Ausfuhrgebühren noch eine weitere Gebühr von 12% v. W. zu erheben. Gereinigtes Ozokerit der Pos. 1024 b wird außer mit der üblichen Gebühr von 12% v. W. und den übrigen Ausfuhrgebühren mit einer besonderen Gebühr von 5% v. W. belegt. Bei der Ausfuhr von Paraffin der Pos. 1020 ist außer der Zollgebühr von 20% und 12% v. W. und allen übrigen Ausfuhrabgaben eine besondere Gebühr von 5% zu entrichten. (2791)

Umsatzsteuer für Arzneipflanzen. Die Umsatzsteuer für Arzneipflanzen, die gesammelt oder hergerichtet, aber noch nicht weiterverarbeitet sind, wird nach einer Verordnung des Finanzministers vom 20. 8. 1942 von dem Handelswert zu dem Zeitpunkt berechnet, zu dem sie vom letzten Einsammler in Umlauf gesetzt wurden. (2723)

Serbien.

Zolltarifentscheidung. Laut Amtsblatt vom 6. 10. 1942 wird das Präparat „Morkit", ein Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, nach Pos. 235/2 mit 25 Din. je 100 kg verzollt. (2794)

Bulgarien.

Aenderung des Zollgesetzes. Der Ministerrat genehmigte eine Reihe von Aenderungen und Ergänzungen zum Zollgesetz, die der Entlastung des Transportverkehrs durch Beschleunigung der Zollabfertigung dienen. So ist das Entrepôt auch für Waren, für welche die Zoll- und sonstigen Gebühren einen geringeren Betrag als 5000 Goldlewa (=135 000 Papierlewa) ausmachen, sowie die Errichtung von Zollniederlagen im Binnenlande außerhalb des Zollamtsbereichs zugelassen. Der Finanzminister ist ermächtigt, bis zu einem gewissen Grade auch die Ausfuhr bisher nicht zum Export zugelassener Güter zuzulassen und eventuell Zollermäßigungen anzuordnen. Außerdem kann er für alle aus dem Ausland eintreffenden Waren die gesetzlich vorgeschriebene Lagerfrist von 3 Monaten nach eigenem Ermessen abändern. (2648)

Italien.

Erzeugungssteuer für Kunstfasern. In Abänderung des Gesetzes vom 16. 1. 1936 über Erzeugungssteuer für Kunstfasern sind mit Wirkung vom 1. 7. d. J. folgende Sätze bei der Einfuhr von Kunstfasern festgesetzt worden:

Für je 1 kg künstlicher Langfaser (einschl. Lametta und „Crini")
- a) unter 120 Denar[1] . . . . . 4,50 Lire
- b) über 120 bis 250 Denar . . . . . 3,75 Lire
- c) über 250 Denar . . . . . 3.— Lire

Für je 1 kg Kunstfasern in Flocken und Abfall 2,10 Lire.

Die Verordnung enthält auch neue Steuersätze für Gewebe aus Kunstfasern und Kunstseide. (2728)

[1]) Denar bedeutet das in Gramm ausgedrückte Gewicht von 9000 m des Gespinstes.

Portugiesische Kolonien.

Sonderabgabe auf eingeführte Arzneimittel. Nach einem im „Diario do Governo del Portogallo" veröffentlichten Erlaß ist für pharmazeutische Erzeugnisse, Spezialitäten und medizinische Mineralwässer bei der Einfuhr in die portugiesischen Kolonien eine Sonderabgabe in Höhe von 1% vom Kleinverkaufspreis zu entrichten. Auf der Packung muß der Verkaufspreis in der Währung der betreffenden Kolonie und der Name des Erzeugers angegeben werden.

Von der Entrichtung der Sonderabgabe sind Vaccine gegen Blattern, Alaun-, Höllensteinstifte und dgl., Verbandsmaterial, Nähr- und Stärkungsmittel und Körper-

pflegemittel befreit, wenn nicht in dem begleitenden Text auf besondere therapeutische Eigenschaften hingewiesen wird. Ferner werden auch Muster, die die Aufschrift „Gratismuster" tragen müssen, von der Sonderabgabe befreit, wenn nur ein Muster je Erzeugnis für den gleichen Empfänger eingeführt wird. Bei mehreren Mustern in jeder Sendung ist eine besondere Genehmigung des Leiters der zentralen zollamtlichen Dienststelle einzuholen. (2619)

Palästina.

Verschärfte Einfuhrkontrolle. Laut „Board of Trade Journal" vom 17. 8. 1942 ist die Einfuhr sämtlicher Waren nur auf Grund einer schriftlichen Einfuhrgenehmigung gestattet. Während bei Zuwiderhandlungen bisher lediglich eine Geldstrafe zu zahlen war, werden künftig ohne Genehmigung eingeführte Waren mit Strafe belegt und außerdem beschlagnahmt. (2771)

RUNDSCHAU DER CHEMIEWIRTSCHAFT.

INLAND.

Registrierung pharmazeutischer Präparate im Generalgouvernement.

Im „Amtlichen Anzeiger für das Generalgouvernement" Nr. 80 vom 6. 10. 1942 ist ein Verzeichnis pharmazeutischer Spezialitäten und ein Verzeichnis organo-therapeutischer Präparate veröffentlicht, die auf Grund der Bestimmungen über die Herstellung und den Vertrieb von pharmazeutischen Spezialitäten vom 30. 6. 1926 und deren abändernden und ergänzenden Bestimmungen (vgl. 1940, S. 274 u. 1941, S. 315) bzw. auf Grund der Verordnung über die Herstellung und den Verkehr mit organo-therapeutischen Präparaten vom 10. 6. 1933 registriert worden sind. (2637)

Verkehr mit Betäubungsmitteln im Generalgouvernement.

Im „Verordnungsblatt für das Generalgouvernement" Nr. 87 vom 17. 10. 1942 ist eine Verordnung des Generalgouverneurs über den Verkehr mit Rauschgiften und Rauschgifterzeugnissen vom 24. 9. 1942 veröffentlicht.

Hiernach gehen die durch die Gesetzgebung der Republik Polen eingeräumten Befugnisse und Zuständigkeiten — ausgenommen die Befugnis zur Rechtsetzung — nunmehr auf die Hauptabteilungen Innere Verwaltung, Wirtschaft und Finanzen der Regierung des Generalgouvernements, auf den Distriktgouverneur und auf den Kreishauptmann über. Herstellung, Verarbeitung und Großhandel mit Rauschgiften für Heilzwecke bedürfen einer Konzession. Alle bisher auf Grund der Verordnung über Rauschgifte und Rauschgifterzeugnisse vom 1. 3. 1928 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 52, Pos. 499) erteilten Konzessionen erlöschen am 31. 12. 1942, sofern sie nicht auf Antrag des bisherigen Konzessionsinhabers bis zu diesem Zeitpunkt bestätigt sind. Das gleiche gilt für die auf Grund derselben Verordnung erteilten Genehmigungen zur Herstellung und Verarbeitung von Rauschgiften zu wissenschaftlichen Zwecken. Inhaber, deren Konzessionen mit dem 1. 1. 1943 ablaufen, müssen alle in ihrem Besitz befindlichen Rauschgifte und Rauschgifterzeugnisse bis spätestens 15. 1. 1943 dem zuständigen Distriktsgouverneur anmelden und an die von ihm bezeichnete Stelle verkaufen. Die Ein- und Ausfuhr von Rauschgiften und Rauschgifterzeugnissen darf nur über die Hauptzollämter Krakau, Warschau-West und Lemberg erfolgen.

Die Berechtigung der Apotheken, Rauschgifte und Rauschgifterzeugnisse herzustellen, zu verarbeiten und im Groß- und Einzelhandel abzugeben, wird durch die Vorschriften dieser Verordnung nicht berührt. (2748)

Ungültige Sprengstofferlaubnisscheine im Generalgouvernement.

Der „Amtliche Anzeiger für das Generalgouvernement" Nr. 80 vom 6. 10. 1942 veröffentlicht ein Verzeichnis von Inhabern ungültig gewordener Sprengstofferlaubnisscheine, das am 15. 9. 1942 bekanntgegeben worden ist. (2638)

Erfassung von Leinsaat im Ostland.

Der Reichskommissar für das Ostland veröffentlicht in seinem Verordnungsblatt vom 27. 10. 1942 eine Verordnung über die Leinsaaterfassung vom 21. 10. 1942. Danach haben alle Erzeuger von Strohflachs eine Mindestmenge an Leinsaat aus der Ernte 1942 abzuliefern, die zu den festgesetzten Preisen bezahlt wird. Das Schlagen von Leinsaat zu Oel ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Reichskommissars untersagt. Verboten ist ferner das Verfüttern von Leinsaat. Die Verordnung über die Erfassung von Leinsaat vom 19. 12. 1941 wird aufgehoben. Die neue Verordnung ist am 28. 10. 1942 in Kraft getreten. (2745)

Zugelassene Rattenvertilgungsmittel.

Im „Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern" Nr. 42 vom 21. 10. 1942 ist ein Verzeichnis der nach dem Stand vom 1. 10. 1942 von der Reichsanstalt für Wasser- und Luftgüte in Berlin-Dahlem geprüften und geeignet befundenen Rattenvertilgungsmittel veröffentlicht. (2678)

Genehmigte Rattenvertilgungsmittel im Protektorat.

Im „Amtsblatt des Protektorats Böhmen und Mähren" Nr. 249 vom 22. 10. 1942 wird bekanntgegeben, daß das Präparat „Ratin-Supplement" (Thalliumverbindung) der Firma „Ratin" Chem. Laboratorium in Kopenhagen, vertreten durch „Ratin" V. J. Nehoda in Prag, zur pflichtgemäßen Vertilgung von Ratten und Wanderratten zugelassen worden ist. (2747)

Neuordnung der Metallbewirtschaftung im Generalgouvernement.

Durch die Anordnungen Nr. 4 und Nr. 5 des Leiters der Bewirtschaftungsstelle für Metalle vom 31. 8. 1942, die im „Verordnungsblatt für das Generalgouvernement" Nr. 87 vom 17. 10. 1942 veröffentlicht sind, wurden für die Lagerhaltung, Lieferung, Bezug und Verbrauch von Metallen und Metallerzeugnissen auch im Gebiet des Generalgouvernements der Metallbewirtschaftung im übrigen Reichsgebiet entsprechende neue Vorschriften erlassen. Sie sind am 1. 10. 1942 in Kraft getreten. (2746)

Beschlagnahme von Lagerbeständen an Metallen und Metallerzeugnissen im Protektorat.

Durch eine Kundmachung vom 29. 9. 1942, veröffentlicht im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren" Nr. 232 vom 2. 10. 1942 sind die am 1. 10. 1942 vorhandenen Lagerbestände einer Reihe von Metallen und Metallerzeugnissen beschlagnahmt worden. Bei stilliegenden Betrieben erstreckt sich diese Maßnahme auf Roh-, Abfall- und Halbmaterial von Aluminium, Blei, Kupfer, Messing, Nickel, Zink, Zinn und den verschiedensten Legierungen hieraus, sowie von Tombak-, Rotguß-, Bronze- und Neusilberlegierungen. Bei in Gang befindlichen Betrieben von Erzeugern, Händlern und Verarbeitern gilt die Beschlagnahme nur für Blei, Hartblei, Kupfer und Kupferlegierungen, Messing und Tombaklegierungen, Rotguß- und Bronzelegierungen. (2635)

Lieferung von Magnesiumverbindungen im Protektorat.

Auf Grund einer Kundmachung Nr. 332 (Chem. 57) vom 2. 10. 1942, die im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren" Nr. 236 vom 7. 10. 1942 veröffentlicht ist, dürfen Magnesiumverbindungen mit Ausnahme von Magnesit (natürliche kohlensaure Magnesia), Magnesiumoxyd, roh (gebrannter Magnesit), Chlormagnesium und Magnesiumsulfat an Verbraucher der Kautschukwarenindustrie nur noch gegen Einkaufsbescheide der Fachgruppe Gummi und Asbestindustrie der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie, Prag, in dem darin bezeichneten Ausmaß abgegeben werden. Die übrigen Verbraucher dürfen im Ausmaß der durchschnittlichen Monatsbezüge des Jahres 1941 beliefert werden. Bezüge aus dem Reich bedürfen in jedem Fall einer Bezugsgenehmigung der Ueberwachungsstelle beim Ministerium für Wirt-

schaft und Arbeit. Auch die Ausfuhr ist genehmigungspflichtig. Die Kundmachung ist am Tage der Verkündung wirksam geworden. (2634)

Bitumengewinnung im Protektorat.

Die Regierung des Protektorates Böhmen und Mähren übertrug die ausschließliche Ausübung des Rechtes zur Aufsuchung und Gewinnung von Bitumina in den politischen Bezirken Brünn, Gaya, Göding, Wischau und Ung.-Hradisch in Mähren an die Deutsche Erdöl-Aktiengesellschaft in Berlin-Schöneberg. (2565)

Erdgasantrieb im Generalgouvernement.

Für den Antrieb von Kraftfahrzeugen soll im Generalgouvernement neben Generatorgas auch Erdgas aus den Erdölgebieten Galiziens herangezogen werden. Die Abgabe wird in komprimierter Form als Druegas (Druckerdgas) entweder direkt in Kompressorenstationen oder aus Flaschenlagern erfolgen. Infolgedessen wurde Erdgas und sonstiges Gas, das als Hochdruckgas zum Antrieb von Motoren bestimmt ist, in das Mineralölmonopol einbezogen. (2818)

AUSLAND.

Neues internationales Zinnabkommen.

Am 9. 9. 1942 wurde in London ein neues internationales Zinnabkommen abgeschlossen, an dem u. a. Großbritannien und Bolivien beteiligt sind. Zweck des neuen Ausschusses soll die Förderung der Zinngewinnung in den von den Achsenmächten nicht kontrollierten Gebieten sein. Folgende neue Standardquoten der beteiligten Produktionsgebiete sind festgesetzt worden (in t):

	Alte Standardquote	Neue Standardquote
Belgisch Kongo	15 035	20 178
Bolivien	46 027	46 768
Nigeria	10 890	15 367

(2817)

Großbritannien.

Geschäftsabschlüsse britischer Erdölfirmen. Die Anglo-Iranian Oil Co., Ltd., die über ein Gesamtkapital von 32,84 Mill. verfügt, schließt das Geschäftsjahr 1941 mit einem Reingewinn von 3 29 Mill. gegen 2,84 Mill. £ i. V. ab. Die Dividende auf das 20.1 Mill. betragende Stammkapital, die in den letzten beiden Jahren 5% betrug (1938: 20%), wird auf 7½% erhöht. Für Sonderabschreibungen werden wieder 625 000 £ verwendet und 1,19 Mill. gegen 1,1 Mill. £ i. V. auf neue Rechnung vorgetragen. — Die London and Thames Haven Oil Wharves, Ltd., der ein Gesamtkapital von 1,78 Mill. £ (Stammaktien 780 000 £) zur Verfügung steht, weist für das Geschäftsjahr 1941 einen Rohgewinn von 107 790 gegen 166 469 £ i. V. aus. Nach Abzug der Unkosten, Abschreibungen, Dividenden auf Vorzugsaktien usw. ergibt sich ein Reingewinn von nur 6929 £ gegen 65 594 £ im Vorjahr und 71 362 £ im Jahre 1939. Auf neue Rechnung werden 108 883 gegen 111 954 £ i. V. vorgetragen. (2399)

Geschäftsabschlüsse. Der britischen Fachpresse entnehmen wir Geschäftsabschlüsse folgender Chemiefirmen (die Angaben beziehen sich, soweit nichts anderes angegeben, auf das Geschäftsjahr 1940):

Anchor Chemical Co., Ltd., Manchester, Reingewinn 79 390 (58 003) £. Mit der Schlußdividende von 15% ergab sich eine Gesamtdividende von 25% wie im Vorjahr. Vortrag auf neue Rechnung: 9891 (8369) £. — **Anglo-French-Phosphate Co., Ltd.**, Reingewinn 2615 (3686) £. Vortrag auf neue Rechnung: 23 198 (20 583) £. — **British Xylonite Co., Ltd.** (Herstellung von Filmen, Celluloid und Kunsthorn), Rohgewinn 84 057 (94 026) £, Reingewinn 32 972 (42 480) £. Die Schlußdividende auf die Stammaktien betrug 7½%, die Gesamtdividende 10%. Vortrag auf neue Rechnung: 51 683 (47 461) £. — Die **Burt, Boulton & Haywood, Ltd.**, erzielte für das am 30. 6. beendete Geschäftsjahr 1940/41 nach Abzug der Unkosten und Rückstellungen einen Reingewinn von 19 550 (24 500) £. Einschließlich der 2%igen Schlußdividende wurden 4% Gesamtdividende verteilt (i. V. 5%). Vortrag: 18 282 (15 071) £. — Die Zündholzfirma **Bryant and May, Ltd.**, schloß das am 31. 3. beendete Geschäftsjahr 1940/41 mit einem Rohgewinn von 513 486 (623 214) £ ab. Der Reingewinn wurde mit 473 912 (566 602) £ ausgewiesen. Vortrag auf neue Rechnung: 124 999 (135 657) £. — **W. Canning and Co., Ltd.**, Birmingham (Schwerchemikalien), Rohgewinn 61 109 (68 084) £. Reingewinn nach Rückstellungen und Abschreibungen 55 172 (65 891) £. Auf die Stammaktien wurde eine Schlußdividende von 5% verteilt, dazu ein Bonus von 10%, so daß sich wie i. V. eine Gesamtausschüttung von 20% ergab. 38 653 (38 534) £ wurden vorgetragen. — Die **Explosives and Chemical Products, Ltd.**, schloß das am 30. 6. beendete Geschäftsjahr 1940/41 mit einem Reingewinn von 13 283 (15 517) £ ab. Dividende wie i. V. 16⅔%. Vortrag auf neue Rechnung: 68 630 (66 029) £. — Die **J. C. and J. Field, Ltd.** (Herstellung von Seifen und Kerzen), schloß das am 31. 3. beendete Geschäftsjahr 1940/41 mit einem Reingewinn von 41 576 (40 854) £ ab. Gesamtdividende einschließlich der 10%igen Schlußdividende wie i. V. 15%. Das Geschäftsjahr 1941/42 erbrachte nur einen Reingewinn von 15 169 £, die Dividende wurde auf 5% herabgesetzt. Zum Vortrag auf neue Rechnung gelangten 28 016 (27 847) £. — **Indestructible Paint Co., Ltd.**, Reingewinn 40 045 (56 925) £, Schlußdividende auf die Stammaktien 12 (17½) %, Gesamtdividende 20 (25) %. — **International Paint and Compositions Co., Ltd.**, Glasgow, Reingewinn 208 145 (208 823) £, Schlußdividende 16%. Gesamtdividende 20%. Vortrag auf neue Rechnung: 21 614 (34 369) £. — **Monsanto Chemicals, Ltd.**, Rohgewinn 451 603 (252 869) £. Reingewinn nach Abschreibungen und Steuerrückstellungen 105 854 (123 863) £. Vortrag auf neue Rechnung: 294 131 £. — **Pinchin Johnson & Co., Ltd.**, Reingewinn 330 347 (355 547) £. — Die **Rubber Regenerating Co., Ltd.**, schloß das am 30. 9. beendete Geschäftsjahr 1940/41 mit einem Reingewinn von 28 337 (34 603) £ ab. Zur Verteilung kam wie i. V. eine Dividende von 5%. Vortrag auf neue Rechnung: 12 385 (11 242) £. — **Transparent Paper Co., Ltd.**, Bury (Lancs.), Reingewinn 18 959 (18 531) £. Mit der 5%igen Schlußdividende kamen wieder 10% Gesamtdividende zur Verteilung. Vortrag auf neue Rechnung: 22 109 (13 192) £. — Die **Triplex Safety Glass Co., Ltd.**, verzeichnete für das am 30. 6. beendete Geschäftsjahr 1940/41 einen von 102 355 £ i. V. auf 187 041 £ erhöhten Rohgewinn. Die Dividende betrug 10 (5) %. Vortrag auf neue Rechnung: 18 582 (14 240) £. — Die Asbestfirma **Turner and Newall, Ltd.**, Rochdale, wies für das am 30. 9. beendete Geschäftsjahr 1940/41 einen Rohgewinn von 2,55 Mill. (2,14 Mill.) £ aus. Reingewinn 2,35 Mill. (1.95 Mill.) £. Schlußdividende 8¾ (11¼) %, Gesamtdividende 12½ (15) %. Vortrag: 95 189 (71 515) £. — **United Turkey Red Co., Ltd.**, Reingewinn 20 587 (76 788) £. Vortrag auf neue Rechnung: 152 922 (173 509) £. — **Viscose Development Co., Ltd.** (Herstellung plastischer Massen), Rohgewinn 46 282 (25 014) £. Reingewinn nach Abzug der Unkosten 12 900 (21 268). Schlußdividende 7%, Gesamtdividende wie i. V. 10%. — **Richard Wheen and Sons, Ltd.** (Herstellung von Seifen und Glycerin), Reingewinn 6979 (70991) £. Es wurde eine unveränderte Dividende von 1½% gezahlt. Vortrag auf neue Rechnung: 6033 (5554) £. — **Limmer and Trinidad Lake Asphalt Co., Ltd.**, Reingewinn 91 339 (100 234) £. Schlußdividende 5½%, Gesamtdividende 8½ (10) %. Vortrag auf neue Rechnung: 82 766 (61 941) £. (2469).

Frankreich.

Organisation der Kautschukwarenerzeugung. Seit August 1941 hat sich auf Grund der damaligen Regierungsvereinbarungen zwischen Frankreich und Deutschland die Zusammenarbeit zwischen deutscher und französischer Kautschukwarenindustrie mit zunehmendem Erfolg eingespielt. Die organisatorische Grundlage dieser Zusammenarbeit ist die enge Verbindung der 5 führenden französischen Firmen der Branche zu je einem gleichartigen Unternehmen in Deutschland, das dem französischen Partner seine Erfahrungen bei der Verwendung von synthetischem Kautschuk im Produktionsprozeß zur Verfügung stellt und ihn außerdem hinsichtlich der Verwendung aller sonstigen Austauschwerkstoffe berät. Jeder der französischen Gesellschaften sind eine Reihe kleinerer französischer Kautschukwarenfabriken angeschlossen, an welche die betreffenden Informationen auf Grund von Abkommen über Lizenzen weitergegeben werden. Die Gegenleistung der französischen Kautschukwarenindustrie, die ohne die Versorgung mit Buna aus Rohstoffgründen schon seit 1941 ihre Betriebe zum allergrößten Teil hatte schließen müssen, besteht in von Fall zu Fall vereinbarten Konzessionen an ihre deutschen Geschäftsfreunde, die sich auf allgemeinere Fragen der Zusammenarbeit an den europäischen Märkten beziehen. (2752)

Bewirtschaftung von Graphit und Behältern aus Graphit. Der Verbrauch und die Lieferung von Tiegeln für die Metallindustrie und anderen Behältern, die in einem bestimmten Prozentsatz kristallinischen Naturgraphit enthalten, ist auf Grund einer im „Journ. Off." vom 10. 10. veröffentlichten Verordnung nur mit Genehmigung der Sektion Baustoffe und verschiedene Erzeugnisse des Office Central de Répartition zulässig. Kristallinischer Naturgraphit darf nur noch zur Herstellung von Tiegeln für die Metallindustrie verwendet werden. Die Erzeugung von Zubehörteilen wie Pfropfen und Spunden ist den gleichen Vorschriften unterworfen. Ausnahmen werden nur bei Nachweis der technischen Notwendigkeiten zugelassen. (2699)

Weiterer Ausbau der einheimischen Treibstofferzeugung. Im Vordergrund der Bemühungen um die Sicherung der Treibstoffversorgung standen nach dem Ausfall der früheren Auslandsbezüge von Erdöl und Benzin die Versuche, den Kraftwagenpark nach Möglichkeit auf Generatorantrieb umzustellen. In der Zeit von Ende 1940 bis Mitte 1941 gelang immerhin die Ausrüstung von 60 000 Lastkraftwagen mit Gasgeneratoren, wobei teils Holzkohle, teils mineralische Kohle als Treibstoff verwendet wurde. Die weitere Entwicklung wurde stark

behindert durch die Rohstoffschwierigkeiten bei den Gasgeneratoren erzeugenden Firmen. Es zeigte sich jedoch zunehmend auch, daß Schwierigkeiten bei der Anlieferung der erforderlichen Holzkohlemengen eintraten, so daß teilweise nicht einmal die vorhandenen bereits auf Generatorantrieb umgestellten Wagen ausgenutzt werden konnten. Gegenwärtig wird auf der einen Seite versucht, die vorhandenen Schwierigkeiten sowohl durch eine scharfe Rationalisierung der Erzeugung von Gasgeneratoren — Typenbeschränkung, Konzentration der Erzeugung durch zwangsweisen Zusammenschluß der interessierten Unternehmungen — zu beheben, auf der anderen Seite macht die französische Forstwirtschaft gesteigerte Anstrengungen, die notwendigen Holzmengen bereitzustellen. In den gleichen Zusammenhang gehört die Gründung der Standard-Kuhlmann S. A., Paris, deren wichtigster Geschäftszweig Erzeugung, Verarbeitung und Vertrieb von Treibstoff, insbesondere von Austausch-Treibstoff neben sonstigen chemischen Erzeugnissen sein wird. An der mit einem Kapital von 5 Mill. Fr. ausgestatteten Gesellschaft sind außer der Manufactures de Produits Chimiques du Nord Etablissements Kuhlmann und der Standard Française des Pétroles S. A., Paris, die Soc. Immobilière Chimique R. Young, sowie die Soc. Commerciale pour L'Agriculture et L'Industrie beteiligt. Bei der Standard Française handelt es sich um eine französich-amerikanische Gesellschaft, die nach dem Aufhören der Petroleumeinfuhr als erster der großen Konzerne bereits auf dem Gebiete der Holzkohleverwendung eine beträchtliche Aktivität entwickelt hat.

Für ein anderes Teilgebiet der Treibstoffwirtschaft ist die Gründung einer Gastreibstoff-Vertriebsgesellschaft bezeichnend, die im Departement Moselle et Meurthe und den angrenzenden Departements Leucht- oder Kokereigas kaufen, herstellen und verteilen will, das als Treibstoff für Kraftfahrzeuge oder feste Motoren in Frage kommt. An der Gründung dieser Soc. Longovicienne de Compression des Gaz „Logogaz" (AK. 1,24 Mill. Fr.) sind folgende Gesellschaften beteiligt: L'Air Liquide, Hauts Fourneaux de la Chiers, Aciéries de Longwy, Aciéries de Micheville, Usines de la Providence, Hauts Fourneaux de Saulnes, Métallurgique de Senelle-Maubeuge. (2753)

Belgien.

Gemeinschaftshilfe in der Farben- und Lackindustrie. Im Interesse der Erhaltung von Farben- und Lackfabriken, die infolge der Rohstoffverhältnisse stillgelegt werden, ist durch eine im „Mon. Belg." vom 18. 10. veröffentlichte Verordnung bei der Hauptgruppe Chemische Industrie eine Ausgleichskasse unter der Bezeichnung „Kompensation Farben und Lacke" für die Firmen geschaffen worden, die auf Grund ihrer Tätigkeit zu der Untergruppe Farben und Lacke der Fachgruppe Pigmente, Farben und Lacke gehören. Aus den Einnahmen der Kasse können Zahlungen an Unternehmen geleistet werden, die sich vor dem 10. 5. 1940 mit der industriellen Herstellung von Farben und Lacken beschäftigt haben, über betriebsfertige Anlagen verfügen und infolge der Rohstoffbewirtschaftung oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen wirtschaftlicher Art ganz oder teilweise stillliegen. Die im Jahre 1941 von der Warenstelle Chemische Produkte für die Herstellung von Farben, Lacken und Spezialprodukten zugelassenen 18 Firmen sowie diejenigen Firmen, deren Umsatz im Jahre 1941 größer war als im Jahre 1938, haben als erste Einlage einen Beitrag von ½% ihres Umsatzes im Jahre 1941 an die Kasse abzuführen. Die von der Kasse gezahlten Vergütungen dürfen nur für Löhne und Gehälter sowie für solche Ausgaben verwendet werden, die zur Wiederaufnahme des Betriebes unentbehrlich sind. (2700)

Ueberwachung von Sprengstofflagern und -verkaufsstellen. Durch eine im „Mon. Belg." vom 14. 10. veröffentlichte Verordnung über Strafverschärfungen bei Sprengstoffvergehen sind die Provinzgouverneure ermächtigt worden, Lager und Verkaufsstellen von Sprengstoffen, in denen die Ueberwachung unzureichend ist, vorübergehend oder dauernd zu schließen. (2701)

Niederlande.

Leeuwarder Ijs- en Melkproduktenfabrieken Lijempf N. V., Leeuwarden. Die Gesellschaft (AK. 1,79 Mill. hfl.) schloß das Geschäftsjahr 1941 mit einem Rohgewinn von 662 450 (662 708) hfl. ab. Nach Berücksichtigung der Abschreibungen, Rückstellungen usw. konnten 5478 (8132) hfl. auf neue Rechnung vorgetragen werden. Es kommt eine Dividende von 5% (i. V. 8%) zur Verteilung. (2709)

Hevea-Fabrieken N. V. Die Vereenigde Nederlandsche Rubberfabrieken „Hevea-Fabrieken" N. V., Heveadorp bei Arnhem, schließt das Geschäftsjahr 1941 nach Abschreibungen und Reservezuweisungen mit einem Betrag von nur 60 826 hfl. gegen 421 659 hfl. i. V. ab. Die Dividende stellt sich auf 3% für das auf 2,8 Mill. erhöhte AK. Das entspricht einem Dividendensatz von 4% auf das alte AK. von 2,1 Mill. hfl. (1940 wurde eine Dividende von 16% verteilt.) (2708)

Schweiz.

Compagnie Aramayo de Mines en Bolivie (Aramayo), Genf. Die Gesellschaft, die in Bolivien Zinn-, Wismut- und Wolframerzvorkommen ausbeutet, erzielte im abgelaufenen Jahr einen Reingewinn von 5,71 Mill. Schw. Fr. gegen 3,71 Mill. i. V. Einschl. des Gewinnvortrages ergibt sich ein Gesamtgewinn von 6,48 Mill. Fr., woraus eine Dividende von 15% gezahlt werden soll. Nach dem Geschäftsbericht hat sich die Förderung von Zinnkonzentraten von 5223 t 1940 auf 6352 t 1941 erhöht; der Zinninhalt betrug hierbei 2583 (i. V. 2842) t. An Wolframkonzentraten wurden im abgelaufenen Jahr 1327 (717) t mit einem Wolframinhalt von 726 (463) t erzeugt. (2713)

Geschäftsbericht der Alkoholverwaltung. Der jetzt für das Geschäftsjahr 1941/42 vorliegende Rechnungsabschluß der Alkoholverwaltung weist mit einer Gesamteinnahme von 29,2 Mill. Fr. einen Ueberschuß der Einnahmen in Höhe von 12,9 Mill. Fr. auf (14,3 Mill. Fr. i. V., 14,1 Mill. Fr. im Geschäftsjahr 1939/40). Das Zurückbleiben der Einnahmen gegenüber den beiden vorhergehenden Jahren spiegelt die wachsenden Schwierigkeiten der Alkoholbeschaffung wider, die die Alkoholverwaltung zwangen, im Verlauf dieses Jahres den Spritverkauf erheblich einzuschränken.

Von den Einnahmen entfallen rd. 2,5 Mill. Fr. auf die Bezüge der pharmazeutischen und kosmetischen Industrie; billiger Brenn- und Industriesprit wurde für 9,5 Mill. Fr. verkauft. Mengenmäßig entsprechen diese Zahlen rd. 7200 hl bzw. 73 600 hl Alkohol von 100% (davon allein 43 100 hl Industriesprit). Der Gesamtabsatz betrug 97 600 hl Alkohol (1940/41 rd. 117 600 hl, 1939/40 rd. 129 600 hl).

Aus den Angaben über das Aufkommen ist interessant, daß z. B. die Sulfitablaugen der Cellulosefabrik Attisholz AG. allein 29 600 hl Alkohol lieferten. 26 700 hl mußten eingeführt werden.

Das im großen und ganzen noch befriedigende Ergebnis der Geschäftstätigkeit ist z. T. eine Folge der Kriegsverhältnisse, welche die Verwertung der Obsternte des Jahres 1941 ohne bedeutende Aufwendungen seitens der Alkoholverwaltung möglich gemacht hat, z. T. aber auch eine Folge der starken Vorratshaltung, die den Spritverkauf immer noch auf einer beachtlichen Höhe halten konnte. (2710)

Neugründungen und Löschungen. Im „Schweizerischen Handelsamtsblatt" sind folgende Neugründungen bekanntgegeben worden:

Nutrina A.-G., Kradolf, (AK. 60 000 Fr.), Herstellung und Vertrieb von Nährmitteln. — **Konrad Ruckstuhl A. G.,** Basel, (AK. 50 000 Fr.), Verwertung und Verarbeitung von Holzkohle zu industriellen und motorischen Zwecken und Handel mit diesen Produkten. — **Laboratoires Mexyl S. A.,** Genf, (AK. 50 000 Fr.), Herstellung, Vertrieb und Außenhandel mit chemischen, pharmazeutischen und kosmetischen Erzeugnissen. — **Intropa Handels A. G.,** Zug, (AK. 50 000), Ein- und Ausfuhr von Waren aller Art. — **Pharmaton G. m. b. H.,** Castagnola, (AK. 20 000 Fr.), Herstellung pharmazeutischer und chemischer Erzeugnisse. — **O. Weiß & Co., Santex-Produkte,** Zürich, (Kommanditsumme 10 000 Fr.), Herstellung und Vertrieb chemisch-technischer Produkte. — **Metallogen A.-G.,** Zürich, (AK. 50 000 Fr.), Handel mit Metallen, Mineralien, chemischen und industriellen Erzeugnissen. — **Albumin Aktiengesellschaft,** Zürich, (AK. 50 000 Fr.), Herstellung und Vertrieb von Eiweißprodukten und Nährmitteln aller Art. — **Adroka, Aktiengesellschaft für Drogen und Chemikalien,** Basel, (AK. 100 000 Fr.), Herstellung und Handel mit Chemikalien, Drogen und pharmazeutischen Erzeugnissen. — **Max Meyer-Gasser A. G.,** Basel, (AK. 100 000 Fr.), Handel, Ein- und Ausfuhr von Roh-, Halb- und Fertigfabrikaten aller Art sowie Herstellung und Handel sämtlicher Erzeugnisse für die Leder- und Kautschukindustrie. — **Merz & Benteli A. G.,** Bern, (AK. 50 000 Fr.), Herstellung und Verarbeitung chemischer und technischer Produkte, Ausarbeitung und Verwertung von Verfahren usw. — **Tecro G. m. b. H.,** Othmarsingen, (Stammkapital

20 000 Fr.), Handel mit technischen und chemischen Rohstoffen, Kunststoffen usw. — **Germinal S. A.**, Lausanne, (AK. 50 000 Fr.), Anbau, Verkauf und Verarbeitung von Industrie- und Arzneipflanzen, Herstellung von Düngemitteln usw. — **Hans Hugelshofer, Holzkohlen-Aufarbeitung**, Filiale Staad, Zürich. Die Gesellschaft hat in Staad eine Filiale errichtet.

Folgende Firmen wurden im Handelsregister gelöscht:

Mme. Fr. Senften, Laboratoire Hermès, Châtelaine, Herstellung und Vertrieb von synthetischen Erzeugnissen. — **Chemisches Laboratorium A.-G., Leimbach**, Leimbach. — **Elise Hofstetter-Bieri**, Köniz, kosmetische Erzeugnisse. — **Marc-Henri Jaccottet**, Moutier, Apotheke und Drogerie. — **Pharma-Dentaria A.-G.** in Liqu., Zürich, pharmazeutische und zahnärztliche Präparate usw. — **Nervodo- & Handels-Aktiengesellschaft in Liquidation**, Zollikon, Herstellung und Vertrieb des Spezialpräparates von Dr. F. Leuzinger sel. usw. — **Demierre et Vernet**, Kollektivgesellschaft in Lausanne, Ein- und Ausfuhr chemischer Erzeugnisse usw. — **Alessandro Catenazzi**, Morbio-Inferiore, Herstellung chemischer Erzeugnisse. — **Giovanni Battista Moretti**, Chiasso, chemische Erzeugnisse. — **Fürst & Cie.**, Sursee, Herstellung und Vertrieb von Farben und Chemikalien, die Zweigniederlassung wurde gelöscht. — **K. Huser**, Luzern, Oel- und Fetthandel. — **A. Frey**, Winznau, Handel mit Konservierungsmitteln und chemischen Erzeugnissen. — **Willy Sieber**, Oberdorf, Handel mit chemisch-technischen Produkten. — **Gg. Schlatter**, Basel, chemisch-technische Produkte. — **Synthesa S. A.**, Basel Herstellung flüssiger Brennstoffe usw. — **Mennel & Bänziger**, Rorschach, Vertrieb chemisch-technischer Erzeugnisse. — **Ernst Wäspi**, Wetzikon, chemisch-technische Erzeugnisse. — **Doebuc G. m. b. H.**, Zürich, Herstellung und Vertrieb des Holzgas- und Holzkohlengenerators Doebuc. — **Paul Rinsoz**, Nyon, Verkauf von chemischen Erzeugnissen. — **Alois Fuchs**, Dietikon, Herstellung und Vertrieb chemisch-pharmazeutischer Präparate usw. — **Albert Hecht**, Sempach, Vertrieb chemischer Erzeugnisse. — **Die Nettoyage chimique Eclair S. A. r. l.**, Lausanne, ist in Liquidation getreten. (2712)

Dänemark.

Herstellung von Hirschhornsalz. Nach einer Meldung aus Kopenhagen hat sich der Bedarf an Hirschhornsalz zum Brotbacken gegenüber früher etwa vervierfacht. Infolgedessen will man nach einem neuen Verfahren die Herstellung von geruchfreiem Hirschhornsalz aufnehmen. (2754)

Vorkommen von Naturgas. Naturgasvorkommen befinden sich besonders in Jütland. Bis zum Jahre 1941 wurden insgesamt 216 Bohrungen vorgenommen, wovon rund 50% ergiebig waren. In der Zeit von 1937/38 bis 1941 wurden 2,5 Mill. cbm Naturgas gefördert. Das Gas wird außer für Heizzwecke auch in der Industrie und als Treibstoff verwendet. 1 cbm Naturgas soll eine Leistung von 1,35 l Benzin haben. Im Jahre 1940 wurde zur Ausnutzung der Naturgasvorkommen die Gesellschaft „Alpha" in Frederikshavn gegründet, die die erste Tankstelle für Naturgas in Dänemark errichtete. (2785)

Ablieferungspflicht für Hanfsaat. Laut Verfügung des Handelsministeriums vom 14. 10. ist jede Menge von Hanfsaat, die aus der Ernte 1942 stammt, abzuliefern, und zwar an folgende Unternehmen: Danske Oliemøller og Saebefabrikker A. S., Kopenhagen, Dansk Sojakagefabrik A. S., Kopenhagen, Aarhus Oliefabrik A. S., Aarhus, und H. C Møller's Saebefabrik og Oliemølle A. S. Aarhus. Den Erzeugern wird dafür eine entsprechende Menge Futterkuchen, für die eine Abnahmepflicht besteht, zurückgeliefert. Anträge auf Zuteilung von Saatgut müssen an das Direktorat für Warenversorgung gerichtet werden. (2716)

Norwegen.

Leder aus Fischhaut. Die Lederfabrik L. I. Danielsen Lärfabrikk, Bergen, hat die Herstellung von Leder aus Fischhaut, insbesondere von Steinbutt, Dorsch usw., aufgenommen. Es wurden auch Versuche zur Herstellung von dickerem Leder bzw. Kernleder aus Fischhaut angestellt, die günstig ausgefallen sein sollen. (2702)

Schweden.

Mangangewinnung. Der Abbau der Manganerzvorkommen in den seit 1931 stilliegenden Späxeryd-Gruben in der Provinz Jönköping ist wieder aufgenommen worden. (2703)

Herstellung von Treibstoffen aus Stubbenteer. Die Kraftwagenfirma Hans Osterman & Co. A.-B. hat die Herstellung von Treibstoffen für Kraftwagen aus Stubbenteer aufgenommen. Für diesen Zweck wurde eine alte Teerfabrik in Tandsjöborg (Provinz Hälsingland) erworben und ausgebaut, die bereits seit einigen Monaten in Betrieb ist und ein Leistungsvermögen von jährlich 600 t Teerprodukten und 5000 cbm Holzkohle besitzt. Kürzlich hat die Firma eine weitere Fabrik nördlich von Aelvdalen (Provinz Dalarne) mit etwa demselben Leistungsvermögen in Betrieb genommen. (2787)

Finnland.

Sammlung von Heilpflanzen. Die diesjährige Sammlung von Heilpflanzen hat sich mit 4000 kg im Werte von 40 000 Fmk. gegenüber dem Vorjahr verdoppelt. Es ist ein verstärkter Anbau von Heilpflanzen geplant. (2755)

Neugründungen. Finnischen Pressemeldungen entnehmen wir Angaben über folgende Neugründungen:

Lopen Piiko & Puuhiili O. Y. in Loppi (AK. 300 000 Fmk.) für den Handel mit Holzkohle u. a. m. — **Riihimäen Uusi Kemikaalikauppa O. Y. in Riihimäki** (AK. 100 000 Fmk.) für den Kleinhandel mit Chemikalien und Spielwaren. — **Koivuhiili O. Y.** in Vehkalahti (AK. 100 000 Fmk.) für die Herstellung und den Verkauf von Holzkohle, Torfbriketts u. a. m. — **O. Y. Wald. Teike A. B.** in Helsinki (AK. 1 Mill. Fmk.) für den Handel mit Kraftfutter, Düngemitteln und Schwerchemikalien sowie Vertretungen und die Ausfuhr von finnischen Erzeugnissen. — **Urheiluase O. Y.** in Helsinki (AK. 150 000 Fmk.) für den Groß- und Kleinhandel mit Waffen und Schießbedarf sowie Sport- und Fischergeräten. Bei sämtlichen Firmen kann das Aktienkapital auf das Dreifache erhöht werden. (2788)

Slowakei.

Kapitalherabsetzung der Krompacher Kupferwerke A.-G. Nach Pressemeldungen hat die Krompacher Kupferwerke A.-G., Preßburg, beschlossen, ihr Kapital von 6 Mill. auf 30 000 Ks. herabzusetzen. (2720)

Ungarn.

Seifenzuteilung gegen Ablieferung von Kürbiskernen. Die „Futura" Warenverkehrs A.-G. der Ungarländischen Genossenschaftszentralen, Budapest, ist ermächtigt worden, für die Ablieferung von je 20 kg Kürbiskernen Anweisungen auf Abgabe von 1 kg Waschseife zu erteilen. Die Uebernahmepreise für Kürbiskerne betragen bei Posten unter 100 kg 60 P., bei größeren Mengen bis 1000 kg 62 P., bis 5000 kg 63,50 P. und über 5000 kg 65 P. je dz. (2790)

Errichtung von Seifensiedereien. Es ist beabsichtigt, auf den Gebieten sämtlicher Selbstverwaltungen Bezirksseifensiedereien zu errichten. Die Fettrohstoffe sollen von der Bevölkerung gestellt werden, die im Austausch dafür Seife erhält. (2719)

Rumänien.

Erzeugung von Kupfersulfat. Die Staatlichen Goldbergwerke Baia Mare Aktiengesellschaft („Minaur"), Bukarest (AK. 400 Mill. Lei), wurden ermächtigt, die der „Farola" A.-G. für gewalzte und gezogene Metalle, Bukarest, zur Verfügung gestellten Mengen an Kupferschlacken und -aschen innerhalb von zwei Monaten zu übernehmen, um daraus Kupfersulfat herzustellen. Das erzeugte Kupfersulfat muß bis zum 1. 4. 1943 dem Ministerium für Landwirtschaft und Domänen übergeben werden. Auch die „Metrom" Erste Rumänische Metallurgische Fabrik A.-G., Bukarest, wird der Gesellschaft Kupferschlacken und -aschen zur Verfügung stellen. (2721)

Regelung des Ankaufs von Oelsamen. Die „Solagra" S.A.R., Bukarest, erhält das ausschließliche Ankaufsrecht für Raps- und Sonnenblumensamen im alten Staatsgebiet, in Siebenbürgen und in der Bukowina, sofern es sich um Ernten aus Anbauverträgen handelt. Mengen, die nicht auf Grund von Anbauverträgen anfallen, werden durch das Amt der Pflanzenölfabriken aufgekauft. In Bessarabien besitzen die Solagra und die „INCOP" (Nationales Genossenschaftsinstitut) das Ankaufrecht gemeinsam. Die bäuerlichen Pflanzenölpressen mit einer Verarbeitungskapazität von täglich 400 bis 1000 kg sind nach einer neuen Regelung nicht mehr dem Amt für Pflanzenölfabriken angeschlossen. Die Kapazität der rumänischen Pflanzenölpressen beträgt 70 000 t Oel im Jahr, wovon rund 3000 t auf die bäuerlichen Oelpressen entfallen. (2724)

Geschäftsabschlüsse. In der Zeitschrift „Bursa" wird über folgende Geschäftsabschlüsse berichtet (die Angaben beziehen sich auf das Geschäftsjahr 1941):

„Antigaz" S. A. R., Bukarest (AK. 40 Mill. Lei). Die Gesellschaft, die sich mit der Herstellung von Kautschukwaren, insbesondere von Gasmasken befaßt, schloß ohne Gewinn und Verlust ab. Im Vorjahr wurde ein Reingewinn von 40 334 Lei erzielt. Das Unternehmen wurde mit der Valea Agrisului S. A. R., Bukarest (AK. 40 Mill. Lei), der Societata Romana de Textile und der Comptuar General der Comert fusioniert und erhöhte ihr AK. auf 120 Mill. Lei. Gleichzeitig erfolgte die Umbenennung in „LUPENI". — Die „Phönix" Fabrik vegetabilischer und gehärteter Oele, Rumänische Aktiengesellschaft, Bukarest, die ihr Kapital von 60 auf 100 Mill. Lei erhöhte, verteilt eine Dividende von 8%. — Die Dividende der „Chimigras" Rum. Handels-A.-G. für chemische Präparate, Bukarest (AK. 4 Mill. Lei), beträgt 10%. — Die „Molybden" Rumänische Bergwerks-A.-G., Bukarest (AK. 10 Mill. Lei), schließt mit einem Verlust von 764 475 Lei (i. V. 397 342 Lei) ab. — Die Rumänische Chemische Werke Aktiengesellschaft (Uzinele Chimice Romane S. A.), Bukarest (AK. 25 Mill. Lei), verzeichnet einen Reingewinn von 4 758 859 Lei gegen 13 413 881 Lei i. V. (2722)

Kroatien.

Erzeugung von Essig aus Sprit. Laut Anweisung des Wirtschaftsministers ist die Verwendung von Holzessigsäure zur Essigbereitung verboten worden. Die Fachgemeinschaft für Spiritus wurde ermächtigt, den Essigerzeugern Spiritus zu liefern, die Erzeugung zu beaufsichtigen und die Verteilung vorzunehmen. Essigerzeuger, die automatische, geschlossene oder sog. „Frings"-Gärvorrichtungen haben, müssen je 100 Hektolitergrad Spiritus 800 Liter, Erzeuger mit einfachen offenen Gärvorrichtungen 700 Liter 10%igen Essig abliefern. Die „Acetik" A.-G., Agram, (AK. 2 Mill. Kn.) ist beauftragt worden, sämtliche Vorräte an Essigsäure einzuziehen und sie der Fachgemeinschaft für Spiritus zur Verfügung zu stellen, um ihre Verarbeitung zu Essig zu verhindern. (2793)

Gewinnung von Salz. Wie die Deutsche Handelskammer in Kroatien mitteilt, soll die Jahreserzeugung der Saline in Ston (vgl. S. 272) von 6500 auf 9000 t im Jahr gebracht werden. (2725)

Serbien.

Ausfuhr von Arzneipflanzen. Die „Uljarica" A.-G. Oelsaatenanbau und Agrarprodukten-Vertriebsgesellschaft, Belgrad, (AK. 5 Mill. Din.) beschäftigte sich im Wirtschaftsjahr 1941/42 außer mit dem Anbau von Oelpflanzen auch mit der Sammlung von Arzneipflanzen und führte in diesem Zeitabschnitt 240 t Arzneipflanzen aus. (2726)

Zentralstelle für Gasgeneratoren. Beim Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft in Serbien wird eine Zentralstelle für Gasgeneratoren errichtet, die die Aufgabe hat, die Umstellung von Verbrennungsmotoren und anderen technischen Anlagen auf Generatorantrieb in jeder Weise zu fördern und die Versorgung mit Generatorkraftstoff zu überwachen. (2704)

Bulgarien.

Zulassung glycerinfreier Zahnpasten. Die Hauptdirektion für Volksgesundheitswesen hat Zahnpasten ohne Glycerinzusatz zum Verbrauch freigegeben. (2757)

Verkauf von künstlichem Süßstoff. Ein Teil des im Auslande bestellten künstlichen Süßstoffes (vgl. S. 444) ist bereits eingetroffen. Er wird als Staatsmonopolartikel durch die Steuerämter an die Großhändler zum Preise von 2571,50 Lewa je kg, und zwar in Mindestmengen von 3,5 kg verkauft. (2758)

Ausfuhr von Arzneipflanzen. Die Ausfuhr, die im Jahre 1938 erst 215 t im Werte von 9,9 Mill. Lewa betrug, belief sich 1939 bereits auf 721 t im Werte von 34,3 Mill. Lewa, 1940 auf 1 311 t für 56 Mill. Lewa und erreichte im Jahre 1941 infolge der gesteigerten Sammlertätigkeit (s. a. S. 397) 1 760 t im Werte von 71,8 Mill. Lewa. An der Spitze der Abnehmer steht Deutschland, das für 1942 ein Abkommen mit Bulgarien über die Lieferung von 7 500 t Heil- und Teekräutern im Werte von 8 Mill. RM abgeschlossen hat. (2651)

Gründung einer ungarisch-bulgarischen Bergbaugesellschaft. Von ungarischer Seite wird neuerdings den Blei- und Zinkvorkommen in Südbulgarien, die der „Rodopski Metall" A.-G. (AK. 30 Mill. Lewa) gehören und wegen Kapitalmangels und schlechter Transportverhältnisse bisher nicht abgebaut wurden, großes Interesse entgegengebracht. Die „Hungaria" Chemische und Hüttenwerke A.-G., Budapest (AK. 6,02 Mill. P.) hat sich nach Pressemeldungen mit der Rodopski Metal in Verbindung gesetzt, um über die gemeinsame Gründung eines Unternehmens zur Ausbeutung dieser Vorkommen zu verhandeln. Die Erze sollen an Ort und Stelle aufbereitet und zur Raffinierung nach Ungarn gebracht werden. Für später ist die Errichtung einer Raffinerie in Bulgarien in Aussicht genommen. (2650)

Griechenland.

Besteuerung von Aktiengesellschaften. Durch ein Rundschreiben erteilte das Finanzministerium den Steuerämtern nähere Weisungen über die Besteuerung außerordentlicher Gewinne bei Aktiengesellschaften. Danach ist die Steuer nicht nach dem Aktienkapital, sondern nach dem tatsächlichen Vermögen der Gesellschaften zu bemessen. Das Vermögen der Gesellschaften ist auf Grund des Durchschnittswertes des Kurses ihrer Aktien während des in Betracht kommenden Kalenderjahres zu berechnen. Für den Wert der nicht notierten Aktien entscheidet unwiderruflich eine Sonderkommission. Um das Kapital, das Gründerwertpapiere darstellen, zu errechnen, ist der Mittelwert der Dividenden der letzten drei Jahre mit 15proz. Verzinsung zu kapitalisieren. Das so errechnete Kapital gilt jedoch als ganzes nur dann, wenn die Gründerwertpapiere seit zehn oder mehr Jahren bestehen. 5% des so errechneten Vermögens der Aktiengesellschaften bleiben nach dem Gesetz als ordentlicher legaler Gewinn unbesteuert. Der Rest der Reingewinne wird einer gestaffelten Besteuerung unterworfen. Die ersten 10% des Restes werden mit 20%, die zweiten 10% mit 30%, die folgenden 25% mit 40% und die restlichen mit 50% besteuert. (2759)

Montenegro.

Ausbeutung von Bauxitvorkommen. In Skutari wurde eine Gesellschaft zur Ausbeutung der Bauxitvorkommen bei Bar (Antivari) nahe der Küste gegründet. Die Vorkommen, die einen mittleren Tonerdegehalt von 56—57% und einen Kieselsäuregehalt von 3—11% aufweisen, sind bisher nicht abgebaut worden. (2826)

Italien.

Erzeugung von Mischdünger genehmigungspflichtig. Auf Grund einer Ministerialverordnung vom 30. 9. darf mit Wirkung vom 1. 12. d. J. die Herstellung von zusammengesetzten chemischen Düngemitteln nur noch nach vorheriger Prüfung und mit besonderer Genehmigung der chemischen staatlichen Laboratorien erfolgen. Beim Verkauf der Düngemittel ist die Nummer und das Datum der erteilten Lizenz anzugeben. (2760)

Kontrolle der Herstellung von Olivenöl. In „Gazz. Uff." vom 10. 10. 1942 werden Bestimmungen über die Kontrolle der Herstellung von Olivenöl veröffentlicht. Danach erhalten nur diejenigen eine Genehmigung zum Kauf von Oliven, die die Früchte selbst verarbeiten. Verkäufer und Käufer haben regelmäßig Angaben über die von ihnen getätigten Abschlüsse zu machen. Die Verwendung von Oliven zu Nahrungszwecken unterliegt gewissen Beschränkungen. Auch die Rückstände aus der Oelpresserei sind der Bewirtschaftung unterworfen worden und dürfen nur von solchen Fabriken verarbeitet werden, die daraus das Oel mit Hilfe von Lösungsmitteln extrahieren. (2796)

Neugründungen. In der Zeitung „Sole" sind in letzter Zeit folgende neugegründete Gesellschaften innerhalb der chemischen Industrie bekanntgegeben worden:

Essence Naturali Aromatiche E. N. A. di Mostracchi e C., Mailand; Kommanditgesellschaft; Kapital 500 000 Lire. — „Italimenti" Soc. per az., Piacenza (Erzeugung von chemischen und pharmazeutischen Produkten); AK. 10 000 Lire, das bis auf 1 Mill. Lire erhöht werden kann. — S. A. Medicinali Pezziol, Padua (Arzneimittel); AK. 10 000 Lire, das bis auf 500 000 Lire erhöht werden kann. — Soc. per az. Mineraria Rosolina „Smiro", Mailand (Bergwerkserzeugnisse); AK. 1 Mill. Lire. — „Chimindustria" S. A. Esercizio Impianti Chimici ed Elettrochimici, Genua (chemische und elektrochemische Erzeugnisse); AK. 100 000 Lire. — Industrie Chimiche Lattuada e C., Legnano (chemische Erzeugnisse); AK. 30 000 Lire. — S. A. Farmaceutica Ovadese, Ovada (Alessandria) (pharmazeutische Erzeugnisse); AK. 40 000 Lire. — Raffin. Commercio Oli Livorno, Livorno (Oelraffinerie); AK. 25 000 Lire. — S. A. Industrie Chimiche Olearie, Legnano; AK. 10 000 Lire. — Mineraria Valle di Chiampo, Mailand (Mineralien); AK. 50 000 Lire, das bis auf 500 000 Lire erhöht werden kann. — Biochimica Arena S. A., Neapel (biochemische Produkte); AK. 150 000 Lire. — Soc. An. Angelini e C., Mailand (Gummi- und Leder-

abfallverarbeitung); AK. 10 000 Lire. — „Orbis" S. A. Diffusione Film Passo Ridotto, Mailand (Vertrieb von Schmalfilmen); AK. 50 000 Lire. (2740)

Kapitalerhöhungen. Wie wir dem „Sole" entnehmen, haben folgende Gesellschaften innerhalb der chemischen Industrie ihr Kapital erhöht:

Fabbrica Italiana Elettrodi Ricoperti, Mailand, von 100 000 auf 525 000 Lire; **S. A. Torinese Caseina e Colla**, Turin, (Gewinnung von Casein und Leim) von 200 000 auf 500 000 Lire; **Istituto Chimico Sanitario**, Turin, (chemisch-sanitäres Institut) von 360 000 auf 600 000 Lire; **Istituto Galenica Italiano**, Turin, (galenische Erzeugnisse) von 100 000 auf 500 000 Lire; **Cia. Commerciale Coloniale**, Genua, von 150 000 auf 510 000 Lire; **Distillerie Emiliane S. A.**, Ferrara, (Brennerei) von 5000 auf 600 000 Lire; **S. A. Lavorazione Materie Plastiche**, Turin, (Kunststoffe) von 1 Mill. auf 10 Mill. Lire; **S. A. Prodotti „Naftolbit"**, Sestri Levante, von 150 000 auf 500 000 Lire; **S. A. Industria Bitumi Italiani „Ibis"**, Savona, (Bitumen) von 250 000 auf 500 000 Lire; **Distillerie Agricole Riunite S. A.**, Genua, (Vereinigte landwirtschaftliche Brennereien) von 3 Mill. auf 5 Mill. Lire; **S. A. Industrie Miner. ed Elettr.**, Genua, von 1 Mill. auf 2,5 Mill. Lire; **Soc. Italiana Nitrurazione dell'Acciaio**, Turin, (Stahlnitrierung) von 250 000 auf 600 000 Lire; **Soc. Industria Mineraria An.**, Turin, (Bergwerksgesellschaft) von 160 000 auf 500 000 Lire; **An. Ligure Medicinale ed Affini**, Genua, (Arzneimittel) von 900 000 auf 1,5 Mill. Lire; **Mineraria Valtrumplina**, Brescia, (Bergwerksgesellschaft) von 50 000 auf 1 Mill. Lire; **Fabbr. Lombarda di Prod. Chimici**, Turin, (chemische Erzeugnisse) von 150 000 auf 500 000 Lire; **S. A. Prod. Elettro-Chimici Rossi**, Caerano S. Marco (Treviso), (elektrochemische Erzeugnisse) Herabsetzung von 1 Mill. auf 500 000 Lire durch Verminderung des Nominalwertes der Aktien von 500 auf 250 Lire und Erhöhung des Kapitals auf 1,5 Mill. Lire durch Ausgabe von Aktien zu je 250 Lire; **S. A. Mineraria Tirrena**, Florenz, (Bergwerksgesellschaft) von 1 Mill. auf 6 Mill. Lire; **S. A. Esercizio Conceria Fr. Romana**, Turin, (Gerberei) von 1,5 Mill. auf 2,5 Mill. Lire; **Soc. Ital. Elettrodi per Saldature**, Turin, von 600 000 auf 1 Mill. Lire; **S. A. Laboratorio Prodotti Chimici Dott. Remo Scarpitti**, Rom, (chemische Erzeugnisse) von 20 000 auf 1 Mill. Lire; **Fabbrica Ital. Vernici Autarchiche**, Turin, (Herstellung von Lacken) von 10 000 auf 500 000 Lire; **S. A. Ind. Chimica Autarchica Valtellinese**, Morbegno, (chemische Erzeugnisse) von 100 000 auf 500 000 Lire. (2584)

Spanien.

Gewinnung von Zinkerz. Die spanische Jahreserzeugung an Zinkerzen betrug 1938 768 000 t und 1941 725 000 t, wovon 90% auf die Provinz Santander entfielen. 1938 wurden 55,5% der Gesamtproduktion ausgeführt. (2656)

Förderung des Abbaus von Manganerzen. Auf Grund einer Verordnung des Industrie- und Handelsministeriums sind die Untersuchungsarbeiten über die Manganerzvorkommen der Grube „La Calañesa" (Prov. Huelva) auf Veranlassung von militärischer Seite für vordringlich erklärt worden. (2658)

Ausfuhr von Quecksilber im Jahre 1940. Die Ausfuhr von Quecksilber erreichte im Jahre 1940 mit 1833 t im Werte von 27,45 Mill. Goldpeseten den zweithöchsten Stand während der letzten 15 Jahre. Nur die Ausfuhr im Jahre 1935 lag mit 2289 t für 11,09 Mill. Pts. höher. Der Hauptanteil der ausgeführten Mengen war 1940 für Frankreich (673 t) und Japan (603 t) bestimmt. In den letzten Jahren vor dem Bürgerkrieg ging dagegen der größte Posten nach Großbritannien, das jetzt seine Bezüge ganz eingestellt hat. (2618)

Real Compañia Asturiana de Mines. Dieses Unternehmen der Buntmetallindustrie mit dem Sitz in Brüssel, das mit einem AK. von 279 Mill. Fr. arbeitet, hat seine Fabrikanlagen in Arnao (Oviedo) bedeutend vergrößert, wodurch sich die Produktionsfähigkeit um 7600 t auf 18 000 t im Jahr erhöht hat. Durch Aufstellung eines Spezialofens können zusätzlich jährlich 3000 t Zink mit einem Reinheitsgrad von 99,9% erzeugt werden, wovon Spanien selbst nur rund 1500 t benötigt, so daß der Ueberschuß für die Ausfuhr zur Verfügung steht. (2685)

Canada.

Chemieerzeugung in der Provinz Manitoba 1941. Wie verlautet, hat sich der Erzeugungswert der etwa 35 chemischen Fabriken in der Provinz Manitoba im abgelaufenen Jahr mit 9,22 Mill. $ gegenüber dem Vorjahr ungefähr verdoppelt. Die Belegschaft ist von 603 auf 2321 Personen gestiegen. (2762)

Außenhandel mit Schwerchemikalien. Im Jahr 1941 haben vier Gesellschaften in 7 Fabriken (vgl. 1939, S. 691) insgesamt 312 699 t Schwefelsäure hergestellt, von denen 2244 t ausgeführt wurden. Die Einfuhr stellte sich im gleichen Zeitraum auf 142 t. Im übrigen wurden Säuren insgesamt für 2,6 Mill. $ eingeführt, während der Wert der ausgeführten Säuren 2,7 Mill. $ betrug. Die Einfuhr sonstiger Schwerchemikalien wie Aetznatron, Kaliumsulfat, Natriumnitrat, Tetraäthylblei, Borax usw. wird im abgelaufenen Jahr mit 24,4 Mill. $ und die Einfuhr mit 17,3 Mill. $ ausgewiesen. (2730)

Erzeugung von Stärke und Glucose. In New Westminster im Staate British Columbia wurde eine Fabrik zur Herstellung von Stärke und Glucose aus Kartoffeln errichtet. Es sollen jährlich 12 000 t Kartoffeln verarbeitet werden. Außerdem werden Glucose und Stärke auch von der Pacific Glucose Refinery, Ltd., Vancouver, erzeugt. — Die Stein-Hall, Ltd., Toronto, hat ihre Kapazität für die Erzeugung von Stärkeerzeugnissen bedeutend erweitert. (2509)

Ausbau der Chlorerzeugung. Die Canadian Industries, Ltd., hat ihre Alkalielektrolyse in Windsor (Ontario) ausgebaut, um die Chlorerzeugung zu erhöhen. (2731)

Gewinnung von Quecksilber. Wie verlautet, stellte sich die canadische Quecksilbererzeugung im abgelaufenen Jahr auf 15 000 Flaschen bzw. 520 t und soll sich so weit erhöht haben, daß nicht nur der eigene Bedarf gedeckt werden kann, sondern auch noch darüber hinaus gewisse Mengen zur Ausfuhr zur Verfügung stehen. Die Consolidated Mining and Smelting Comp. of Canada baut ihr Quecksilberwerk im Pinchi-Lakebezirk, B. C. (vgl. a. S. 399), stark aus. (2763)

Ver. St. v. Nordamerika.

Neuartiger Austauschstoff für Kautschuk. Wie verlautet, soll es dem Northern Regional Research Laboratory, Ill., gelungen sein, aus Sojabohnen und Maisöl ein kautschukartiges Material herzustellen, das eine Dehnbarkeit von 200% und mehr aufweist. (2765)

Einsparung von Nickellegierungen. An Stelle von Nickellegierungen, die in elektrischen Apparaten zur Umwandlung von Wechsel- in Gleichstrom benötigt werden, wird jetzt ein von der General Electric Co. entwickeltes Silicium-Spezialstahl als Austauschstoff benutzt. Da diese Transformatoren in großem Maßstabe in den Magnesium- und Aluminiumfabriken gebraucht werden, ist durch die Verwendung dieses Spezialstahles eine beträchtliche Einsparung von Nickel möglich. (2801)

Erzeugung synthetischer Edelsteine. Die Erzeugung synthetischer Edelsteine hielt sich bisher in bescheidenen Grenzen. Der Bedarf mußte infolgedessen vorwiegend durch Einfuhr gedeckt werden, und zwar haben die Vereinigten Staaten jährlich bis zu 100 Mill. Karat aus Europa bezogen. Wegen der beschränkten europäischen Lieferungen wurde die Produktion in den letzten 3 Jahren aber allgemein gesteigert und belief sich Mitte 1942 bereits auf monatlich 1 Mill. Karat. Von der Union Carbide and Carbon Co. wurde die Herstellung synthetischer Edelsteine Mitte 1940 aufgenommen. (2665)

Herstellung von Kaliumperchlorat. Die Cardox Chemical Co., Chicago, errichtet in Claremore (Oklahoma) eine Fabrik zur Herstellung von Kaliumperchlorat mit einem Kostenaufwand von 250 000 $. (2799)

Neue Kupfersulfatfabrik. Die neu errichtete Kupfersulfatfabrik der Phelps Dodge Refining Corp. in Laurel Hill, L.I., wurde in Betrieb genommen. Die Jahreskapazität beträgt durchschnittlich 9600 t. (2732)

Neues Permanganat-Werk. Die West Chester Chemical Corp. in New York soll Kaliumpermanganat und andere pharmazeutische Artikel in einem Werk in Mamaroneck, N. Y., mit einem Kostenaufwand von 100 000 $ herstellen. Die Anfangserzeugung von Permanganat wird einige Tonnen täglich betragen. (2383)

Inbetriebnahme einer Magnesiumhütte. Die Basic Magnesium Inc. in Las Vegas (Nevada) hat ihre Magnesiumhütte (vgl. S. 28) nunmehr in Betrieb genommen. Die Leistungsfähigkeit soll 58 000 t im Jahr betragen. (2798)

Neues Kunststofferzeugnis. In Pittsburgh wurde unter dem Namen Coated Products Corp. eine Gesellschaft zur Herstellung eines neuen Witterungsschutzes für Stahloberflächen gegründet. Das neue Erzeugnis, das unter der Bezeichnung „Plastipich" in den Handel kommt, wird unter Verwendung von Pech hergestellt. Ferner soll die Gesellschaft zusammen mit einem Kautschukkonzern einen neuen Werkstoff aus industriellen Faserabfällen

entwickelt haben, zu dessen Herstellung die Faserabfälle zusammengepreßt und mit dem obenerwähnten „Plastipich" behandelt werden. Das Material soll für Dachdecker- und sonstige Bauarbeiten sowie für Isolierzwecke verwendet werden können. (2734)

Gewinnung von Treibstoff nach dem Fischer-Tropsch-Verfahren. Wie verlautet, soll das Bureau of Mines in Pittsburgh gegenwärtig den Bau einer Versuchsanlage für die Herstellung von Treibstoffen und Schmierölen aus Kohle in Angriff genommen haben. Insbesondere sollen Versuche mit dem Fischer-Tropsch-Verfahren angestellt werden. Das Bureau of Mines beabsichtigt angeblich, Werke nach dem Fischer-Tropsch-System in militärisch wichtigen Bezirken, wie z. B. Alaska, zu errichten. (2733)

Erzeugung von Harz. Die Southern Forest Experiment Station" in Florida hat für 1942 eine Steigerung der Harzgewinnung um 50 % geplant, nachdem die Vorräte um 40 % abgenommen haben. Es soll ein neues Verfahren zur Anwendung gelangen, das den Harzfluß angeblich anregt und somit eine Steigerung der Ausbeute gewährleistet. Es handelt sich um die Bestreichung der Baumeinschnitte mit Schwefelsäure oder einer anderen Säure, wodurch die Bäume jedoch nicht schneller als durch das übliche Anzapfverfahren erschöpft werden sollen. (2663)

Geschäftsabschlüsse. Pressemeldungen entnehmen wir Angaben über Geschäftsabschlüsse folgender Unternehmen:

Die Procter & Gamble, Cincinnati, schloß das am 30. 6. beendete Geschäftsjahr 1941/42 mit einem Rohgewinn von 97,64 (87,60) Mill. $ ab, der nach Abzug aller Unkosten einen Reingewinn von 21,47 (27,58) Mill. $ ergab. Als Sicherheit für die Verluste auf den Philippinen wurden einer besonderen Reserve 2,40 Mill. $ überwiesen. Die auf die Stammaktien verteilte Dividende betrug 2 (2,5) $ je Anteil. Der Surplus stellt sich auf 90,1 (84,42) Mill. $. — Die Firestone Tire & Rubber Co., Akron, O., beendete das am 31. 5. 1942 abgelaufene Geschäftsjahr 1941/42 (7 Monate) mit einem Reingewinn von 11 (11,3) Mill. $. Der Gewinnanteil je Aktie stellt sich auf 4,29 (4,37) $. — Die Vick Chemical Co., Greensboro, N.C., verzeichnet für das Geschäftsjahr 1941 einen Reingewinn von 2,2 (2,8) Mill. $. Die Dividende beträgt 3,25 (4,12) $ je Aktie. — Die American Chicle Co. schließt das Geschäftsjahr 1941 mit einem Rohgewinn von 12,56 (10,29) Mill. $ ab. Nach Abzug der Unkosten verbleibt ein Reingewinn von 3,53 (3,67) Mill. $. Die Dividende beträgt 7 $ je Aktie gegen 6,50 $ i. V. (2766)

Neufundland.

Bergbauerzeugung 1940. Im Jahre 1940 erreichte die Erzförderung ihren bis dahin höchsten Stand. An Eisenerz wurden in Bell Island 1,5 Mill. t gewonnen, die praktisch vollständig nach Neuschottland oder Großbritannien verschifft wurden. Die Erzeugung von Zinkkonzentraten betrug 116 000 t, die von Kupferkonzentraten 42 000 t. An Bleikonzentraten wurden 46 000 t hergestellt, die Gewinnung von Flußspat stellte sich auf 14 000 t. (2735)

Mexiko.

Gewinnung von Quecksilber. Die Quecksilbererzeugung ist von 7500 Flaschen bzw. 259 t im Jahre 1939 auf 23 000 Flaschen oder 798 t im Jahr 1941 gestiegen. (2767)

Brasilien.

Gewinnung von Treibsprit. Laut Bekanntgabe des Instituts für Zucker und Alkohol darf Trinkbranntwein nur noch mit besonderer Genehmigung hergestellt werden (vgl. a. S. 465). 1939 betrug die gesamte Alkoholgewinnung 2,61 Mill. hl. 80% bzw. 2,09 Mill. hl sollen als Treibstoff verwendet werden, die restlichen 20% bleiben den sonstigen Industrien vorbehalten. (2804)

Chile.

Förderung der Bleigewinnung. Die Regierung hat einen Betrag von 8 Mill. Pesos zur Förderung des Bergbaus zur Verfügung gestellt. Insbesondere soll die Gewinnung von Blei ausgebaut werden. Zunächst ist die Fertigstellung der ersten Bleihütte des Landes mit einer anfänglichen Tagesleistung von 20 t beabsichtigt. (2768)

Argentinien.

Erzeugung von Maissprit. Um die technischen Bedingungen und die wirtschaftlichen Aussichten der Herstellung von Alkohol aus Mais zu erforschen, hat die Regierung vor einiger Zeit eine Versuchsstation für die Gewinnung von Maissprit eröffnet, nach deren Erfahrungen sich der Herstellungspreis von reinem Alkohol auf 15 Centavos je Liter stellen soll. Die Errichtung zweier Großanlagen zur Herstellung von jährlich 300 000 hl Maissprit ist geplant. (2803)

Französisch Nordafrika.

Zusammenschluß der Erzeuger von Rohphosphaten. Sämtliche Erzeuger von Rohphosphaten in Algier, Tunis und Marokko sind auf Grund eines Gesetzes vom 27. 3. 1942 in einem Verkaufssyndikat zusammengeschlossen, das als Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 1 Mill. Fr. arbeitet und durch einen Regierungskommissar kontrolliert wird. (2706)

Union von Südafrika.

Gewinnung von Antimon. Im Gebiet der Murchison Ranges sind Vorkommen von Antimonerz bekannt, das in der Hauptsache als Grauspießglanz auftritt und einen Metallgehalt bis zu 63% aufweist. Das von der Consolidated Murchison (Transvaal) Goldfields and Development Co. hergestellte Antimonkonzentrat gelangt fast völlig zur Ausfuhr. (2813)

Uganda.

Verstärkte Bergbauförderung. In der Gegend von Kigezi ist der Abbau von Wolframerzen wieder aufgenommen worden. Ferner werden Untersuchungen nach Glimmer- und Graphitvorkommen angestellt. Die Gewinnung von Columbit und Tantalit soll erhöht werden. Auch sind Bestrebungen im Gange, die geförderten Asbest- und Apatitmengen im Lande zu verarbeiten. (2736)

Herstellung von Treibsprit. Nach einer Meldung des „Mining Journal" wird seit etwa 1½ Jahren Treibsprit als Nebenprodukt in der Zuckerindustrie gewonnen. Aus Baumwollsamen wird Dieselöl hergestellt. (2812)

Türkei.

Erdölwirtschaft unter nordamerikanischer Verwaltung. Auf Grund eines Abkommens des türkischen Handelsministeriums mit der Socony Vacuum Oil Co. wird diese nordamerikanische Gesellschaft die Versorgung des Landes mit Erdöl übernehmen und auch die Einfuhr und die Verteilung überwachen. Diese Kontrolle wurde bisher von dem staatlichen Erdölamt in Ankara durchgeführt. (2770)

Einfuhr von Erdöl. Nach Angaben des „Statistischen Jahrbuches" der Türkei für 1939/40 wurden seit 1937 jährlich durchschnittlich 40 000—45 000 t Erdöl eingeführt, womit ungefähr der Bedarf des Landes gedeckt ist. Im Jahre 1940 stellte sich die Einfuhr auf 39 990 t im Werte von 2,32 Mill. T£. Den größten Anteil hieran hatte Rumänien, das 28 705 t gegen nur 8684 t 1939 lieferte. Die amerikanische Einfuhr, die 1939 24 376 t betragen hat, ging im folgenden Jahr auf 7036 t zurück. (2769)

Bahrein-Inseln.

Sinkende Erdölförderung. Die Gewinnung von Rohöl hat sich in den letzten Jahren rückläufig entwickelt. Während sie im Jahre 1938 noch 8,4 Mill. Faß betrug, ist sie im darauffolgenden Jahr auf 7.6 Mill. und im Jahre 1940 auf 7,1 Mill. Faß gesunken. Im abgelaufenen Jahr wurden nur noch 6,8 Mill. Faß gewonnen. (2806)

Britisch Indien.

Verstaatlichung des Kautschukhandels. Auf der zweiten in New Delhi abgehaltenen indischen Kautschukkonferenz wurde beschlossen, der Regierung die Einrichtung eines staatlichen Einkaufsmonopols für alle Sorten von indischem Kautschuk nahezulegen. Für diesen Zweck soll ein „Indian Rubber Production Board" eingerichtet werden, in dem die Regierungen der Provinzen Travancore, Cochin und Madras vertreten sein werden, ferner Handels- und Versorgungsämter der indischen Regierung sowie der Verband der Kautschukproduzenten. Ein Einkaufbüro soll in Cochin eingerichtet werden, während der Hauptsitz des Rubber Production Board in Travancore liegen soll, wo 76% der indischen Kautschukplantagen liegen. (2772)

Herstellung von optischem Glas. Wie berichtet wird, untersucht das Glass Refractories Committee vom Board of Scientific and Industrial Research die Möglichkeiten, optisches Glas in Indien herzustellen. (2805)

China.

Industrialisierungspläne in Tschungking-China. Da der Plan zur Industrialisierung der Provinz Yunnan durch die japanische Besetzung von Burma gefährdet ist, beabsichtigt die Tschungking-Regierung, nunmehr den Nordwesten des Landes wirtschaftlich zu erschließen. Die bisherigen Kapitalanlagen in diesem Gebiet, die sich auf 200 Mill. Yuan belaufen, werden in der Hauptsache von privater Seite gehalten. Jetzt hat auch die Regierung zum Zwecke der Industrialisierung 100 Mill. Yuan ausgesetzt. Zur Zeit bestehen in diesem Teil des Landes praktisch nur einige wenige Fabriken, so z. B. zur Herstellung von Alkohol, Zement, Papier und Textilien. Die Bodenschätze werden gleichfalls noch nicht entsprechend ausgewertet, obwohl mit dem Abbau von Kohle, Eisenerzen und Gold bereits begonnen worden ist. (2807)

Neues Bauxitvorkommen. In den Provinzen Yunnan und Szetschuan sind neue Bauxitvorkommen entdeckt worden, für deren Abbau die Tschungking-Regierung bereits Vorbereitungen trifft. (2808)

Mandschukuo.

Erweiterte Industriekontrolle. Am 15. 10. ist ein neues Industriekontrollgesetz erlassen worden, daß das im Mai 1937 erlassene Gesetz (vgl. 1937, S. 55 u. 509) über die Kontrolle der mandschurischen Industrie ersetzt und die staatliche Aufsicht über bisher 21 Industriezweige auf 85 ausdehnt. Somit untersteht jetzt praktisch die gesamte Industrie einer amtlichen Kontrolle, die weitgehend den in Japan geltenden Vorschriften angepaßt ist. (2737)

Ausbau der Erzeugung von Calciumcarbid. Die zum Mitsubishi-Konzern gehörende Manshu Denki Kagaku Kogyo K. K. (Mandschurische Elektrochemische Industrie A.-G.), die in Kirin eine kleinere Carbidfabrik versuchsweise betreibt (s. a. S. 280) baut zur Zeit eine größere Anlage, deren Inbetriebnahme nach der Eröffnung des neuen Wasserkraftwerkes des Sungari im Frühjahr 1943 erfolgen soll. Durch die für 1944 geplanten weiteren Anlagen wird der einheimische Bedarf voll gedeckt werden können und darüber hinaus noch eine Ausfuhr möglich sein. Bisher wurden die benötigten Mengen fast ausschließlich aus Korea bezogen. (2810)

Neue Erzvorkommen. Wie verlautet, sind in der Provinz Jehol außer neuen Asbest- und Glimmerlagern auch neue Wolfram- und Manganvorkommen festgestellt worden. Ferner will der Mitsui-Konzern in dem in Jehol gelegenen alten Bergwerk von Chouchangtsu die Gewinnung von Quecksilber wieder aufnehmen. (2809)

Australien.

Vorkommen von Asbest. In dem im nordwestlichen Teil Westaustraliens gelegenen Hamersley-Ranges-Gebiet befinden sich ausgedehnte Lager von blauem Asbest, die sich über ein Gebiet von 270 km Länge und 30—45 km Breite erstrecken. 1937 wurden 168 t, 1938 176 t Asbest gewonnen. 1939 stieg die Produktion auf 325 t. An der Ausbeutung sind Privatfirmen und Syndikate interessiert. (2811)

Neu-Seeland.

Gewinnung von Agar-Agar. Das Dominion Laboratory hat Versuche angestellt, die an der Küste von Neu-Seeland vorkommenden Agartangarten zu verwerten. 100 lbs. Tang ergaben dabei 15 lbs. Agar. Auf dieser Grundlage soll jetzt die Herstellung von Agar-Agar in größerem Umfange aufgenommen werden, und zwar wurde mit der Gear Meat Col, Ltd., vereinbart, daß der gesammelte Rohstoff zunächst in den Anlagen dieser Firma vorbereitet wird. Die Weiterverarbeitung übernimmt dann das Dominion Laboratory. Auf diese Weise sollen jährlich einige Tonnen Agar-Agar erzeugt werden können. Der normale Jahresbedarf Neu-Seelands an Agar-Agar wird auf 13 t geschätzt, die vor allem in der Fleischkonservenindustrie Verwendung finden. (2773)

WEGE ZUR ENERGIE-EINSPARUNG

Winke zur Spitzenabflachung.

Bekanntlich sind von allen Stromsparmaßnahmen jene Eingriffe am dringlichsten, die der Spitzenabflachung des stromliefernden Kraftwerkes dienen. Hierzu sind nach Möglichkeit die Aufzüge zwischen 6 und 9 Uhr nicht zu benutzen. Elektrisch geheizte Oefen, Warmwasserspeicher, Kühlanlagen, Akkumulatoren-Ladeeinrichtungen usw. lassen sich häufig während der Spitze abschalten. Die Mehrzahl der Prüfräume kann außerhalb der Spitzenbelastung in Betrieb genommen werden. **Kurzzeitige Laboratoriums-Versuche nimmt man zweckmäßig in Arbeitspausen vor.** Außerdem lassen sich auch oft manche stromfressenden Arbeiten bequem in die Nachtschicht verlegen. Hierzu gehört in erster Linie auch **das Elektroschweißen,** das möglichst nur in dringenden Fällen während der Spitze vorgenommen werden darf.

Besondere Aufmerksamkeit gebührt den elektrischen Kleingeräten, wie Heizsonnen, Tauchsiedern, Kochplatten, Bratpfannen usw., die die Gefolgschaft an ihren Arbeitsplätzen hat. Am besten werden sie gänzlich eingezogen und nur dort belassen, wo sie unbedingt erforderlich sind. Ein Gebrauch während der Spitze und während Licht gebrannt werden muß, ist grundsätzlich zu verbieten. Das gleiche gilt von der verbreiteten Unsitte, erst im Betrieb den Morgenkaffee einzunehmen. Die Speisen- und Getränkezubereitung ist zentral und möglichst energiesparend vorzunehmen, ebenso der Warmwasserverbrauch zu überwachen und einzuschränken. (2828)

PERSÖNLICHE UND GESCHÄFTLICHE NACHRICHTEN

Dir. Dr.-Ing. e. h. Johannes Heß 65 Jahre.

Am 8. 11. d. J. vollendete Dir. Dr.-Ing. e. h. Johannes Heß, Direktor der Dr. A. Wacker G. m. b. H. und Leiter der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie, sein 65. Lebensjahr. Von Hause aus Ingenieur hat er schon frühzeitig die Bedeutung der Elektrochemie erkannt und sich größte Verdienste um den Ausbau und die Entwicklung der Carbid-Chemie erworben, die durch die Verleihung der Würde eines Dr.-Ing. e. h. durch die Technische Hochschule München im Jahr 1923 noch besonders gewürdigt worden sind. Insbesondere ist die Aufnahme der Produktion zahlreicher Verbindungen auf der Basis von Acetylen seiner Initiative zu verdanken. Nach der Tätigkeit im elektrochemischen Laboratorium der Elektrizitäts-A.-G. vorm. Schuckert & Co. war Dir. Heß an der Inbetriebnahme eines Carbidwerkes in Bosnien und einer elektrolytischen Hypochlorit-Anlage in Schweden beteiligt. 1903 wurde er enger Mitarbeiter von Geheimrat von Wacker und hat an dessen Erfindungen bzw. Patenten einen bedeutenden Anteil. Im Jahr 1916 übernahm er als Direktor der Dr. Alexander Wacker G. m. b. H. die technische Leitung des Unternehmens. An allen Gemeinschaftsarbeiten der deutschen chemischen Industrie hat er seit langen Jahren regen Anteil genommen. 1937 wurde er zum Leiter der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie berufen. Vor einiger Zeit verlieh ihm der Führer das Kriegsverdienstkreuz 1. Klasse. (2830)

Das Deutsche Kreuz in Gold für Dr. Ernst Boehringer.

Dem Mitinhaber und Mitglied der Geschäftsleitung der C. H. Boehringer Sohn in Ingelheim, Major Dr. Ernst Boehringer, Kommandeur einer motorisierten schweren Artillerieabteilung, ist das Deutsche Kreuz in Gold verliehen worden. Dr. Boehringer hat schon am 1. Weltkrieg teilgenommen und sich das E. K. I erworben. Auch im jetzigen Kriege ist er vom ersten Tag Soldat und erwarb sich bereits in Frankreich nach dem Durchbruch durch die Maginotlinie, der Schlacht bei Sedan und dem Sturm auf das Panzerwerk 505 die Spangen zum E. K. II und E. K. I. Nach Einsatz an verschiedenen Kampfstätten im Osten steht er zur Zeit mit seiner Abteilung an einem der Brennpunkte der Schlachten im Süden der Ostfront. (2837)

PREIS-, MARKT- UND MESSEBERICHTE

Preisregelung für Seifen und Waschmittel.

Im „Reichsanzeiger" vom 31. 10. 1942 ist eine ausführliche Anordnung des Reichskommissars für Preisbildung vom 26. 10. 1942 zur Regelung der Preise für Seifen und Waschmittel veröffentlicht. Die neue Anordnung tritt für die Abgabe von Seifen und Waschmitteln durch Hersteller am 1. 11. 1942, für die Abgabe durch Einzelhändler und auf der Einzelhandlungsstufe stehende Betriebe am 1. 1. 1943, für die Abgabe durch sonstige Betriebe am 21. 11. 1942 in Kraft. Interessenten können die Anordnung von der Schriftleitung, Berlin W 35, Sigismundstraße 6, zur Einsichtnahme anfordern. (2775)

Preisbildung für eingeführte kosmetische Erzeugnisse im Protektorat.

Kosmetische Erzeugnisse aller Art, insbesondere Zahnpasta, Cremes, Körperpuder und spiritushaltige Erzeugnisse, insoweit es sich um Waren aus dem übrigen Reichsgebiet oder aus dem Ausland handelt, dürfen im Protektorat nur verkauft werden, wenn für diese vorher von der Obersten Preisbehörde im Einzelfalle Verbraucherpreise genehmigt worden sind. Anträge auf Höchstpreisgenehmigungen sind unter Beifügung eines Musters an die Wirtschaftsgruppe Groß- und Außenhandel, Fachgruppe Chemie, zu stellen. Die Muster erhalten Prüfungsnummern, die zusammen mit dem festgesetzten Preis an alle nachfolgenden Verkäufer weitergegeben und, soweit möglich, auf den eingeführten Waren kenntlich gemacht werden sollen. Diese Bestimmungen sind für neu eingeführte Waren am 20. 10. 1942, für bereits im inländischen Geschäftsverkehr befindliche am 15. 11. 1942 in Kraft getreten. (2777)

Preissenkung von Heilmitteln im Protektorat.

Die Oberste Preisbehörde hat den Apotheken die Pflicht auferlegt, Heilmittel in Handelspackungen, die zu ermäßigten Preisen eingekauft worden sind, mit sofortiger Wirksamkeit zu Preisen zu verkaufen, die mit Genehmigung der Obersten Preisbehörde von dem Hersteller festgelegt oder nach den allgemeinen Bestimmungen der Apothekertaxe 1941 berechnet sind. Nachweisbar zu alten höheren Preisen eingekaufte Arzneimittel können aber noch zu den alten höheren Preisen verkauft werden. (2778)

Quecksilberpreise in Großbritannien.

Laut „Board of Trade Journal" vom 10. 8. 1942 verkauft das Ministry of Supply Quecksilber in Mengen von 11 und mehr Flaschen zum Preise von 68 £ 10 s. je Flasche frei Warenlager (früherer Preis: 48 £ 9 s.). Der Höchstverkaufspreis für Mengen zwischen 1 und 11 Flaschen beträgt 69 £ 15 s. und für größere Mengen 69 £ je Flasche. (2779)

Neue Höchstpreise für Lebertran in Norwegen.

Das Preisdirektorat hat durch Bekanntmachung vom 10. 10. 1942 die Höchstpreise für Lebertran für den Verkauf in Flaschen an Verbraucher wie folgt festgesetzt:

1/4 Flasche (250 g)	1,40 Kr
1/2 Flasche (335 g)	1,75 „
1/1 Liter Flasche (460 g)	2,— „
1/1 Flasche (662,5 g)	2,75 „
2/1 Liter Flasche (920 g)	3,75 „

Die Preise gelten einschl. Umsatzsteuer und Flasche. (2738)

Festsetzung der Gewinnspannen in Finnland.

Durch Beschluß des Volksversorgungsministeriums werden mit Wirkung vom 15. 10. d. J. die Verkaufsprovisionen im Groß- und Kleinhandel einheitlich geregelt. Wenn ein Höchstpreis bisher nicht festgesetzt war, dürfen die festgesetzten Provisionen im Groß- und Kleinhandel mit einbezogen werden und der so errechnete Preis gilt sowohl im Groß- als auch im Kleinhandel als Höchstpreis. Bestanden weder Höchstpreise noch Provisionen, so wird als Verkaufspreis die am 31. 8. 1939 übliche Provision zusätzlich zwei Drittel des Prozentsatzes berechnet, um den die amtliche Lebenshaltungsindexziffer seither gestiegen ist. (2774)

Aenderung von Durchschnittswerten in Rumänien.

Mit Wirkung vom 22. 9. 1942 wurde der Durchschnittswert für die Umsatzsteuerberechnung für Patronen mit rauchlosem Pulver und Kugel oder Schrot gefüllt, der Pos. 1802 b, auf 17 000 Lei je 100 kg festgesetzt. Der Durchschnittswert für metallisches Magnesium der Pos. 1578 Anm. II wurde von 25 000 auf 38 000 Lei je 100 kg erhöht. (2739)

Verkaufspreise für Industrieöle in Rumänien.

Das Generalkommissariat für Preise hat mit Wirkung vom 12. 10. 1942 für die nachstehenden Industrieöle folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Leinöl	Hanföl
	Lei je kg	
Gekochtes Oel:		
ab Fabrik	199,—	190 —
im Kleinverkauf	259,—	247,—
Rohöl:		
ab Fabrik	188,—	179,—
im Kleinverkauf	244,—	233,—
Spezial-Leinöle:		
Standöl 0, ab Fabrik	210,—	
„ I, „ „	219,—	
„ II, „ „	221,—	
„ III, „ „	222,—	
Encolage „ „	223,—	

Bei Verkäufen an die Armee und öffentliche Institutionen werden auf die obigen Preise die Fakturenstempel und die Eintragungs-Proportionalsteuer aufgeschlagen.

Nicht denaturiertes Raps-Industrieöl	Lei je kg
für Private, ab Fabrik	128,—
für den Staat	131,50
Denaturiertes Oel für den Staat	129,—

Bei diesen Preisen sind die Verbrauchssteuer und die Umsatzsteuer mitberücksichtigt. Die Pflanzenölfabriken dürfen auf diese Preise nur die Fakturenstempel und die 4%ige Sondersteuer aufschlagen. In Orten, die keine Oelfabriken besitzen, kommen noch die tatsächlichen Transportunkosten hinzu. (2642)

Höchstpreise für Sprit in Serbien.

Auf Grund einer Verordnung vom 19. 10. 1942 bleiben die Erzeugerpreise für Spiritus unverändert. Die Kleinhandelspreise sind wie folgt festgesetzt worden: versteuerte Raffinade mit 96—97% Alkohol 160 Din. je Liter Brennspiritus mit 90% Alkohol 25 Din. je Liter einschließlich Umsatzsteuer, Verzehrungssteuer und aller sonstigen Abgaben. (2782)

Preisfestsetzungen in Bulgarien.

Der Preis für **schweflige Säure** und **Calciumbisulfit**, die zur Herstellung von Pulpen zusammen aufgelöst werden, ist auf 5 Lewa je kg (6%) frei Fabrik festgesetzt worden. Davon müssen 2 Lewa an den Preisausgleichsfonds abgeliefert werden (s. a. S. 402). — Für **Steinsalz**, das von der Staatlichen Bergwerksverwaltung „Pernik" in den Steinsalzlagern bei Provadija in Nordostbulgarien gewonnen und als Viehsalz verwendet wird, ist der Preis frei Waggon Empfangsbahnhof auf 2 50 Lewa, im Großhandel auf 2,80 Lewa und im Einzelhandel auf 3 Lewa je kg festgesetzt worden. Bei Verwendung für industrielle Zwecke beträgt der Preis 1,80 Lewa je kg frei Waggon Empfangsbahnhof. — Die Direktion für Ankauf und Ausfuhr von Getreide kauft ungeschälte **Ricinuskörner** wie im Vorjahr zu 6 Lewa je kg auf. (2375)

Einheitspreise für Düngemittel in Italien.

Durch Beschluß des Preis- und Versorgungsausschusses ist für Düngemittel ein einheitlicher Preis unter Zugrundelegung des niedrigsten in Italien geltenden Preises festgesetzt worden; dadurch werden alle zur Zeit noch bestehenden Unterschiede regionaler Art aufgehoben. Die Preise lauten frei Bahnstation wie folgt (in Lire):

Superphosphat je Phosphorsäure-Einheit 2 55; Ammonsulfat (20 bis 21%) je dz 90 55; Kalk-Hydrat (15 bis 50%) je dz 93 90, dasselbe 13—50% 84; Kalkstickstoff (20—21%) je Sack zu 75 kg 83,25. (2814)

Preise für Rohphosphate in Französisch Nordafrika

Die Preise für Rohphosphate aus Algier, Tunis und Marokko sind je t nicht verpackte Ware fob Verschiffungshafen wie folgt festgesetzt worden:

58% Phosphatgehalt	ab Sfax oder Sousse	451 Fr.
	ab Tunis	444 Fr.
63% „	ab Sfax oder Sousse	480 Fr.
65% „	ab Sfax oder Sousse	521 Fr.
	ab Bône	488 Fr.
70% „	ab Casablanca	625 Fr.
75% „	ab Casablanca	678 Fr.

(2707)

BEKANNTMACHUNGEN ÜBER VERKEHRSFRAGEN

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abtellung B.

Mit Wirkung vom 20. 10. 1942 erhielt die Tarifstelle „Schwefel" folgende Fassung:

Schwefel in Stücken, in Brocken, in Blöcken, gekörnter Schwefel; gemahlener Schwefel; Schwefelblüte (Schwefelblume); Stangenschwefel C

Mit Wirkung vom 29. 10. 1942 wurde die Tarifstelle „Graphit" nebst Erläuterungen gestrichen. Folgende neue Tarifstelle wurde aufgenommen:

Graphit	1. künstlicher	. . . . .	D
Graphitabfall, Graphitstaub	2. natürlicher	a) mit einem Kohlenstoffgehalt von höchstens 75%	F
		b) soweit nicht unter a fallend .	E

Zugelassen: Mahlen, Aufbereiten.

Ausnahmetarif 2 B 73 Graphit.

Mit Wirkung vom 28. 10. 1942 ist der AT 2 B 73 abgelaufen.

Ausnahmetarif Kr 7 B 31 Schwefelklesabbrände.

Mit Wirkung vom 20. 10. 1942 wurde der Versandbahnhof Lundenburg mit dem Sonderfrachtsatz gestrichen und gleichzeitig nachgetragen: von Theimwald nach Schönbrunn-Witkowitz mit Sonderfrachtsatz.

Ausnahmetarif Kr 7 E 2 Braunstein usw.

Mit Wirkung vom 20. 10. 1942 wurden die Empfangsbahnhöfe Ludwigshafen (Rhein) Hbf. und Mannheim-Rheinau nachgetragen.

Ausnahmetarif 7 A 1 Braunstein.

Mit Wirkung vom 1. 11. 1942 wurde bei dem Versandbahnhof Bingerbrück ein Sternchen wie bei Bingen/Rhein nachgetragen.

Ausnahmetarif 11 B 1 Düngemittel.

Mit Wirkung vom 20. 10. 1942 wurde der Bahnhof Theimwald nachgetragen und dafür der Bahnhof Lundenburg gestrichen. Der Bahnhof Petrowitz (b. Oderberg) wurde nachgetragen und dafür Petrowitz Kr. Kattowitz gestrichen.

Mit Wirkung vom 1. 11. 1942 wurden im Oertlichen Geltungsbereich unter „Zu Abt. III B usw."

1. nachgetragen die Bahnhöfe: Alexandrowo, Amsee, Brzesz Zu 151, Brzezie, Dobre Zu 151, Freiland, Maly Patnow Zu 151, Ostrowy, Probstzella, Sierpow Schmalspur Zu 151 und Slesin Schmalspur Zu 151;
2. gestrichen die Bahnhöfe: Altenrheine**, Osnabrück-Eversburg** mit den dazugehörigen Fußanmerkungen, ferner Nieszawa.

Ausnahmetarif 12 B 14 Soda.

Mit Wirkung vom 20. 10. 1942 wurde Warthenau als Empfangsbahnhof nachgetragen.

Ausnahmetarif 14 B 20 Verschmutzte Mineralschmieröle.

Im örtlichen Geltungsbereich werden folgende Empfangsbahnhöfe und Hinweise berichtigt:

a) unter Ziffer 1 u. 3 des Abschnitts „Güterart": der Hinweis auf das Heft E neben „Monheim Nord" von „Zu 14" in „Zu 149"; „Schwechat-Kledering" in „Wien-Kledering"; „Wien Südbahn Matzleinsdorf" in „Wien-Matzleinsdorf"; „Witten West" in „Witten Hbf".

Nachgetragen wird: Freudenstadt Hbf, gestrichen werden mit Wirkung vom 20. 12. 1942: Dresden-Neustadt, Essen-Nord, Frankfurt (Main)-Ost, Lasisk und Wanne-Eickel Hbf.

b) Unter Ziffer 2 des Abschnitts „Güterart" wird „Witten West" in „Witten Hbf" berichtigt.

Kraftfahrzeugtarif.

Mit Wirkung vom 29. 10. 1942 wurde die Tarifstelle „Graphit" gestrichen. Folgende neue Tarifstelle wurde aufgenommen:

„Graphit, Graphitabfall, Graphitstaub	1. künstlicher	. . . . .	D
	2. natürlicher	a) mit einem Kohlenstoffgehalt von höchstens 75%	F
		b) — soweit nicht unter a) fallend —	E"

Mit Wirkung vom 20. 10. 1942 erhielt die Tarifstelle „Schwefel" folgende Fassung:

„Schwefel in Stücken, in Brocken, in Blöcken, ungekörnter Schwefel, gemahlener Schwefel; Schwefelblüte (Schwefelblume); Stangenschwefel . . . . . C"

(2695)

AUS DEM ZENTRALHANDELSREGISTER

Neueintragungen.

Matthias Haller Chem.-techn. Produkte „Halwa", Sitz: Hamburg. Die Firma ist am 19. 10. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Inhaber: Kaufmann Matthias Haller, Hamburg.

G. & H. Hauri (Herstellung und Großhandel von kosmetischen Artikeln), Sitz: Wuppertal. Die Firma ist am 23. 9. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen. O.H.G., begonnen am 31. 3. 1942. Pers. haft. Gesellschafter: Helmut Hauri, Kaufmann, Wuppertal, und dessen Ehefrau.

Saccharin-G. m. b. H. Kauen, Sitz: Kauen. Die Firma ist am 19. 10. 1942 in das Handelsregister beim Deutschen Gericht in Kauen eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Süßstoff, insbesondere Saccharin, die Beteiligung an Unternehmen ähnlicher Art und der Erwerb von solchen. Stammkapital: 20 000 RM. Geschäftsführer: Kaufmann Martin Simoneit, Kauen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 12. 9. 1942 abgeschlossen.

Doenges K. G., (Fabrikation und Verkauf von chemisch-technischen und pharmazeutisch-kosmetischen Artikeln), Sitz: München. Die Firma ist am 19. 10. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Die Gesellschaft hat am 1. 5. 1942 begonnen. Persönlich haftender Gesellschafter: Walter Doenges, Kaufmann, München.

Ukraine Seifen- und Waschmittel-G. m. b. H., Sitz: Rowno (Wolhynien). Die Firma ist am 21. 9. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Luzk eingetragen. Stammkapital: 500 000 Karbowanez. Gegenstand des Unternehmens: Der treuhänderische Betrieb und die treuhänderische Nutzung von in der Ukraine gelegenen Betrieben, die Seifen und Waschmittel herstellen, einschließlich der dazugehörigen Nebenbetriebe. Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehören ferner die Förderung eines zweckmäßigen Einsatzes der für die Seifen- und Waschmittelherstellung benötigten Rohstoffe und die Verteilung der erzeugten Fabrikate nach der Anordnung des Reichskommissars für die Ukraine. Der Gesellschaftsvertrag ist am 28. 8. 1942 abgeschlossen. Zum ersten Geschäftsführer ist der Landgerichtsrat Dr. Günter Lück, Rowno, bestellt.

Georg Höing & Co. Högeo-Chemie (Herstellung chemisch-technischer Erzeugnisse), Sitz: Berlin. Die Firma ist am 24. 10. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen. O.H.G. seit 30. 6. 1942. Gesellschafter sind: Kaufmann Georg Höing und Frau Margot Höing, Berlin.

Olga-Laboratorium Friedrich Weiß (Herstellung und Vertrieb von Viehzucht- und Tierarzneimitteln, insbesondere der Apotheker und Diplomchemiker Paul Weißschen Präparate), Sitz: Freiburg i. Br. Die Firma ist am 21. 10. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg, Breisgau, eingetragen. Geschäftsinhaber ist Friedrich Weiß, Kaufmann in Freiburg i. Br.

Walter Keese (Herstellung, Ein- und Verkauf von chemisch-technischen und ähnlichen Erzeugnissen sowie von Körperpflegemitteln), Sitz: Hamburg. Die Firma ist am 24. 10. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Inhaber: Kaufmann Walter Keese, Hamburg.

Schneeberger & Stempel (Herstellung von u. Handel mit chemisch-technischen Erzeugnissen), Sitz: Hamburg. Die Firma ist am 26. 10. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Die Gesellschaft hat am 1. 8. 1942 begonnen. Persönlich haftende Gesellschafter: Kaufleute Rudolf Schneeberger und Max Stempel, beide in Hamburg.

Fichtolin, Erzeugung chemisch-technischer und chemisch-kosmetischer Artikel Tintner & Co., Sitz: Wien. Die Firma ist am 20. 10. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Wien eingetragen. O.H.G. seit 1. 10. 1934. Gesellschafter: Leon Tintner, Kaufmann, und Anna Tintner, beide Wien.

Seifen-Werk Carl Reger, Sitz: Posen. Die Firma ist am 20. 10. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Posen eingetragen. Inhaber: Seifenfabrikant Carl Reger, Posen.

Krainburger Gummiwerke, G. m. b. H., Sitz: Krainburg. Die Firma ist am 24. 10. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Krainburg, Kärnten, eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Erzeugung aller Art von Gummiwaren; Handel mit Gummierzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen für die Gummiwarenfabrikation; Vulkanisation und Reparatur der in das Gummifach fallenden Artikel. Stammkapital: 1 000 000 RM. Geschäftsführer: Ing. Wilhelm Brey, Geschäftsführer in Krainburg, und Wilhelm Grupe, Kaufmann in Hannover. Dem Ing. Otto Papesch in Krainburg, Baldomir Geiger, Hans Strobel und Horst Ritscher, alle Kaufleute in Krainburg, ist Gesamtprokura erteilt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 28. 7. 1942 abgeschlossen.

Walter C. Timke (Fabrikation und Vertrieb chemisch-kosmetischer Erzeugnisse), Sitz: Bremen. Die Firma ist am 28. 10. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen. Inhaber ist der hiesige Kaufmann Walter Christel Friedrich Timke.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Pharmarium G. m. b. H., Sitz: Ziegersberg, Niederdonau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiener Neustadt ist am 4. 9. 1942 eingetragen: Geschäftsführer: Dr. Ewald Muschiol, Hort Frhr. von Lersner und Rechtsanwalt Dr. jur Carlos Wetzell, sämtlich in Berlin. Stammkapital 20 000,— RM.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie.
Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Freitag jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H. (Geschäftsf. Senator e. h. H. Degener), Berlin W 35, Woyrschstr. 37, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter: *Dr. Walter Greiling*, Berlin W 35, Stellvertreter des Hauptschriftleiters: *Dr. Wilhelm Haken*, Bln.-Lichterfelde. — Anzeigenleiter: *Anton Burger*, Bln.-Tempelhof. — Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5. — Druck: H. Heenemann KG., Berlin-Wilmersdorf. — Verlag Chemie, GmbH., (Geschäftsf.: Senator e. h. *H. Degener*), Berlin W 35, Woyrschstraße 37. Printed in Germany.